

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 16. DEZEMBER 1974

Nr. 50

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	2282		
Errichtung eines Wahlkonsulats der Republik Senegal in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Gunther A. Luedcke	2282		
Konsulat der Republik Liberia in Frankfurt/Main; hier: Anschriftenänderung	2283		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1974 bis 27. 11. 1974	2283		
Der Hessische Minister des Innern			
Aktenführung und Aufbewahrungsfristen	2283		
Amtlicher Schriftverkehr; hier: Verwendung der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“	2284		
Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der Bundeswehr — Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der NATO-Entsendestreitkräfte	2284		
Friedhofs- und Bestattungswesen; hier: Mitführung eines Leichenpasses bei der Beförderung von Leichen in andere Bundesländer	2284		
Erhöhung der standesamtlichen Gebühren	2284		
Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg	2284		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	2286		
Aussetzungen von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	2286		
Der Hessische Minister der Finanzen			
Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	2287		
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1974	2288		
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsrechnung für Angestellte des Klinikums der Justus Liebig-Universität Gießen	2293		
Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1975	2293		
Einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen; hier: Abrechnung von Abschlagsauszahlungen	2294		
Annahmearrangungen in Listenform (§ 49 Abs. 4 RRO); hier: Sollveränderungen	2294		
Verwaltungsvereinfachung im Kaswesen; hier: Abbuchen der laufenden Fernmeldegebühren von den Postscheckkonten der Kassen	2294		
Fachtechnische und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (§§ 82 bis 87 RRO); hier: Gegenseitige Anerkennung der Feststellung	2294		
Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (VB RRO) vom 21. 9. 1950; hier: Rechnerische Feststellung (§§ 84 bis 87 RRO)	2294		
Der Hessische Kultusminister			
Hebesatz der Religionsgemeindesteuer für das Jahr 1975 der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/Main	2295		
Umpfarrung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hergeshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2295		
Umpfarrung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Landefeld, Schwalm-Eder-Kreis	2295		
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für 1975	2295		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten	2295		
Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen sowie die Richtlinien hierzu und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	2297		
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 3013 in den Gemarkungen Dauborn, Ortsteil der Gemeinde Hünfelden und Camberg, Landkreis Limburg/Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt	2298		
Numerierung der Vermessungs-, Grenz- und sonstigen Punkte	2298		
Hessisches Landesvermessungsamt			
Luftbildwesen in Hessen	2299		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt			
Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)	2300		
Waldarbeiter des Landes; hier: Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 10. 1974 zum HSFT III	2306		
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes — Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft“ vom 12. 7. 1973; Erhöhung der Zinsverbilligung	2309		
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Rotenburg	2309		
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Nentershausen	2310		
Flurbereinigung Obershausen, Krs. Limburg-Weilburg	2310		
Flurbereinigung Hess. Lichtenau-Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis	2311		
Flurbereinigung Schöffengrund-Mitte, Krs. Wetzlar	2313		
Flurbereinigung Schwingbach-Vollnkirchen, Krs. Wetzlar	2314		
Flurbereinigung Volpertshausen-Weidenhausen, Krs. Wetzlar	2314		
Flurbereinigung Reiskirchen, Krs. Wetzlar	2315		
Personalnachrichten			
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2316		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	2318		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2319		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2320		
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	2320		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2320		
Regierungspräsidenten			
DARMSTADT			
Bildung des Standesamtsbezirks Ginsheim-Gustavsburg	2321		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2321		

Seite	Seite	Seite		
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim	2321	Öffentlicher Anzeiger	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hünfeld nach Hofbieber, Landkreis Fulda	2341
Vorhaben der Firma Röhm GmbH, Darmstadt	2321		Aenderung der Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes	2338
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain-Falkenstein“ in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein, Hochtaunuskreis, vom 4. Dezember 1974	2321		Aenderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden	2340
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reichloser Teich“. Gemarkung Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 5. Dezember 1974	2324		Beitritt der Gemeinde Hähnlein zum Planungsverband der Gemeinden des Kreises Darmstadt	2340
Buchbesprechungen	2325		Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt	2341
			Erweiterung des Linienverkehrs von Melsungen nach Waldkappel	2341
			Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hilders nach Hilders, Krs. Fulda	2341

1670

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

Grzimek, Professor Dr. Dr. h. c. Bernhard, Leiter des Zoologischen Gartens, Frankfurt am Main
Schröder, Dr. Hans, Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Landgerichtspräsident, Darmstadt

Großes Verdienstkreuz:

Bode, Prof. Arnold, Kassel-Wilhelmshöhe

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Gärtner, Elisabeth, Bad Homburg v. d. H.
Klitscher, Dr. Hermann, Oberstudiendirektor a. D., Kassel
Lorenz, Paul, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt am Main
Müller, Hermann Georg, Unternehmer, Gönnern
Renkhoff, Dr. Otto, Archivdirektor a. D., Schlagenbad

Verdienstkreuz am Bande:

Adamek, Egon, Schreinermeister, Gelnhausen
Bauch, Heinrich, Geschäftsführer a. D., Oberursel/Ts.
Becker, Jakob, Bürgermeister, Bellnhausen
Böhn, Josef Wilhelm, Bürgermeister, Hainstadt/M.
Braun, Georg, Oberamtmann, Wiesbaden
Christmann, Robert, Landwirt, Biblis-Nordheim
Cloos, Carl, Ingenieur, Fabrikant, Haiger
Ehrlich, Eva, Hausfrau, Gießen
Fischer, Carl, Apotheker, Homberg
Franko, Jakob, Schuhmachermeister, Geisenheim
Frey, Josef, Sport-Übungsleiter a. D., Bad Homburg v. d. H.
Glaub, Adele, Hausfrau, Marburg/Lahn
Hellwig, Horst, Bezirksdirektor, Kassel
Kleine, Friedrich, Bauunternehmer, Korbach
Kremer, Theo, Rentner, Fulda
Leyersapf, Karl-Wilhelm, Studiendirektor a. D., Darmstadt
Lucas, Dr. Heinrich, Amtstierarzt, Eschborn/Ts.
Opitz, Konrad, Oberstudierrat a. D., Gießen

Pfister, Hildegard, Abteilungsleiterin a. D., Frankfurt am Main
Reuter, Peter, Grundwasserbeobachter, Goddelau
Rosenbaum, Ernst, Dipl.-Volkswirt, Frankfurt am Main
Runzheimer, Ludwig, Bürgermeister, Mornshausen a. S.
Scheller, Ernst, Friseurmeister, Büdingen
Schindehütte, Dr. Georg, Studienrat a. D., Frankfurt am Main
Schneider, Hans Werner, Regierungsdirektor a. D., Frankfurt am Main
Schultheis, Karl, Stadtamtmann, Wetzlar
Seibel, Albert, Bürgermeister, Breidenstein
Simon, Eugen, Ingenieur, Unternehmer, Limburg
Teuber, Otto, Stadtverordneter a. D., Gießen
Waldschmidt, Karl, Bürgermeister, Gladenbach

Verdienstmedaille:

Benner, Adam, Grundwasserbeobachter, Rüsselsheim
Delp, Georg, Angestellter, Darmstadt
Flath, Werner, Bienenseuchen-Sachverständiger a. D., Otzberg/Lengfeld
Günther, Friedrich, Amtsrat, Darmstadt
Lindenlaub, Heinrich, techn. Angestellter, Darmstadt-Arheilgen
Lohrum, Valentin, Werkzeugmacher a. D., Rüsselsheim.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 50/1974 S. 2282

1671

Errichtung eines Wahlkonsulats der Republik Senegal in Frankfurt/Main;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Gunther A. Luedcke

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Senegal in Frankfurt am Main ernannten Herrn Gunther A. Luedcke am 11. November 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen. Die Anschrift ist folgende:

Ab sofort: 6000 Frankfurt am Main
Humbrachtstraße 1
Tel. (0611) 55 88 17

ab 1. 3. 75: 6000 Frankfurt am Main
Ditmarstr. 24
Tel. (0611) 77 77 77
Sprechstunden: Montag bis Freitag, 10.00 bis 12.00 Uhr.
Wiesbaden, 26. 11. 1974 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07
StAnz. 50/1974 S. 2282

1672

Konsulat der Republik Liberia in Frankfurt am Main;
hier: Anschriftenänderung
Die Anschrift des Wahlkonsulats der Republik Liberia in Frankfurt am Main hat sich wie folgt geändert:
6000 Frankfurt am Main
Buchrainstraße 78
Tel. (0611) 65 20 77

Die Sprechstunden des Konsulats sind unverändert von Montag bis Freitag, von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Wiesbaden, 29. 11. 1974 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07
StAnz. 50/1974 S. 2283

1673

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1974 bis 27. 11. 1974

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

Staat und Wirtschaft in Hessen	Preis DM
Heft 11, November 1974, 29. Jahrgang	1,50
Aus dem Inhalt:	
Die Landtagswahl am 27. Oktober 1974 (Endgültige Ergebnisse)	
Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben 1969 und 1973	
Personenbeförderung im öffentlichen Straßenverkehr (1969 bis 1. Hj. 1974)	
Die Inlandschulen von Land und Gemeinden am 31. 12. 1973	
Lohnsteuerpflichtige 1971 nach Steuerklassen	
Bruttostundenlohn im Handwerk (Mai 1974)	
494 000 Wildtiere erlegt (Jagdjahr 1973/74)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Beiträge zur Statistik Hessens	
Nr. 66, Neue Folge, Heft 6	8,—
Volks- und Berufszählung 1970	
Deutsche Erwerbstätige nach wirtschaftlicher und beruflicher Gliederung	

Statistische Berichte	Preis
A I 3, A I 4 — j/73	DM
Wohnbevölkerung, Deutsche und Nichtdeutsche der hessischen kreisfreien Städte und Landkreise am 31. 12. 1973 nach Alter und Geschlecht	
Gebietsstand: 1. 7. 1974	3,—
B II 1 — j/73	
Die beruflichen Schulen in Hessen	
Schuljahr 1973/74	2,50
C II 5 — j/74	
Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1974	1,—
C IV 1 — unreg./74	
Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen 1973	1,—
E I 1 — j/73	
Die Industrie im September 1973	
Ergebnisse der Totalerhebung	1,50
E I 1 — m 9/74	
E I 2 — m 9/74	
Die Industrie in Hessen im September 1974	1,50
F I 1 — m 9/74	
F I 3 — m 9/74	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1974	1,—
F II 1 — m 9/74	
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im September 1974 (mit Kreisergebnissen für das 3. Vierteljahr 1974)	—,50
G III 1 — m 9/74	
Die Ausfuhr Hessens im September 1974	1,—
G III 3 — m 9/74	
Die Einfuhr nach Hessen im September 1974 (Generalhandel)	1,—
H I 1 — m 9/74	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1974	
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974)	—,50
H II 1 — m 9/74	
Binnenschifffahrt in Hessen im September 1974	1,—
K I 1 — j/73	
Die Sozialhilfe in Hessen 1973	
Teil 2: Sozialhilfeempfänger	1,50
L I 1 — m 10/74 (früher L II 1)	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1974	—,50
M I 2 — m 10/74	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1974	1,50
Wiesbaden, 27. 11. 1974	
Hessisches Statistisches Landesamt	
Z 231 — 77 a 241/74	
<i>StAnz. 50/1974 S. 2283</i>	

1674

Der Hessische Minister des Innern

Aktenführung und Aufbewahrungsfristen
Bezug: Gemeinsamer Runderlaß über Aktenführung und Aufbewahrungsfristen vom 24. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 42)
Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern wird Abschnitt V, Abs. 2, Satz 2 des Bezugserlasses wie folgt neu gefaßt:

Das Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden ist zuständig für alle obersten Landesbehörden und die staatlichen Dienststellen in seinem bisherigen Bereich (ehemaliger Regierungsbezirk Wiesbaden) mit Ausnahme des ehemaligen Landkreises Biedenkopf. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1974.
Wiesbaden, 26. 11. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 11 — 7 d
StAnz. 50/1974 S. 2283

1675**Amtlicher Schriftverkehr;**

hier: Verwendung der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß im amtlichen Sprach- und Schriftgebrauch die „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrem im Grundgesetz verankerten vollen Namen „Bundesrepublik Deutschland“ zu bezeichnen ist.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 2. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 7 d

StAnz. 50/1974 S. 2284

1676

Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der Bundeswehr (Bundesleistungsgesetz i. d. F. v. 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769))

Anmeldung von Manövern und anderen Übungen der NATO-Entsendestreitkräfte

— Durchführung des Art. 45 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. II 1961 S. 1218) —

Mein Erlaß vom 7. 12. 1964 (StAnz. S. 1563) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 2. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 62 — 24 u — 10-01 — 7/64

StAnz. 50/1974 S. 2284

1677**Friedhofs- und Bestattungswesen;**

hier: Mitführung eines Leichenpasses bei der Beförderung von Leichen in andere Bundesländer

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen vom 1. 7. 1974 (GVBl. I S. 335) hat den grundsätzlichen Wegfall der Überföhrungserlaubnis/Leichenpaß (§ 11 Abs. 1 VO über das Leichenwesen a. F.) für die Beförderung von Leichen aus Hessen an andere Orte innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gebracht.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß noch nicht alle Bundesländer insoweit auf den Leichenpaß verzichtet haben bzw. wegen ihrer geographischen Lage darauf nicht verzichten können (Berlin), enthält § 11 Abs. 2 n. F. eine Ausnahmeregelung. Hiernach ist bei Beförderungen von Leichen aus Hessen nach Bundesländern, deren Rechtsvorschriften für die Beförderung oder Bestattung der Leiche einen Leichenpaß verlangen, ein Leichenpaß mitzuführen. Dies gilt ab 1. Januar 1975 grundsätzlich nur noch für Berlin und Nordrhein-Westfalen. Schleswig-Holstein verlangt einen Leichenpaß, wenn der Verstorbene an eine nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder der Verdacht besteht, daß er im Zeitpunkt des Todes an einer solchen Krankheit gelitten hat.

Bei der Beförderung von Leichen in die DDR ist stets ein Leichenpaß mitzuführen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß nach § 15 a der Verordnung über das Leichenwesen u. a. die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen und auf dem Luftwege nicht berührt werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
II 3 — 20 c — 02/02 — 2/74 — 1

StAnz. 50/1974 S. 2284

1678

An die
Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Erhöhung der standesamtlichen Gebühren

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, die in Kürze verkündet wird und am 1. Januar 1975 in Kraft tritt, erfahren auch die §§ 67, 68 PStV einige Änderungen.

1. § 67 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührenfrei sind auch Personenstandsunterlagen, wenn sie beantragt werden

1. von einem Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost),

2. von der Ständigen Vertretung oder einer Behörde der Deutschen Demokratischen Republik oder von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsunterlagen verbürgt ist.“

2. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr

1. in den Nummern 1, 6 und 7 jeweils von „10,—“ in „15,—“,

2. in den Nummern 3 bis 5 jeweils von „5,—“ in „7,—“,

3. in den Nummern 9 und 12 jeweils von „2,—“ in „3,—“,

4. in Nummer 10 von „3,—“ in „4,—“,

5. in Nummer 11 von „1,—“ in „2,—“,

6. in Nummer 14 von „1,— bis 5,—“ in „5,—“ geändert.

b) In Absatz 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgeldgebühr.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die §§ 400 bis 402 DA werden in Kürze den vorstehend erwähnten Änderungen der PStV angepaßt.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/39 — 3/74 — 3

StAnz. 50/1974 S. 2284

1679**Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg**

Die Landesregierung hatte in ihrer Sitzung am 21. Januar 1974 dem Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule zugestimmt.

Nachdem das Abkommen inzwischen von allen unterzeichnungsberechtigten Vertretern der Länder unterschrieben wurde, ist es mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 11. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 1 — 15 h 02 03

StAnz. 50/1974 S. 2284

*

Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Nieder-

sachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Schleswig-Holstein schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

Aufgaben

Artikel 1

(1) Die Wasserschutzpolizei-Schule ist eine gemeinsame Bildungsstätte der vertragschließenden Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Hamburg mit Sitz in Hamburg.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Präses der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg, die Fachaufsicht führen die Innenminister/-senatoren der vertragschließenden Länder gemeinsam.

Artikel 2

Die Wasserschutzpolizei-Schule dient der einheitlichen Aus- und Fortbildung der Beamten bei den Wasserschutzpolizeien im Rahmen des jeweiligen Landesrechts. Zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen können andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Vertragschließenden zugelassen werden.

Kuratorium

Artikel 3

(1) Bei der Wasserschutzpolizei-Schule wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:

1. drei Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. je zwei Vertreter der anderen Länder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertragschließenden haben je 1 Stimme. Diese Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
2. Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen,
3. Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren

bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Haushaltsausgaben für Grunderwerb, einmalige Baumaßnahmen und die Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule können gegen die Stimme der Freien und Hansestadt Hamburg nicht beschlossen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.

(4) Das Kuratorium hält jährlich — im übrigen nach Bedarf — Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Wasserschutzpolizei-Schule stattfinden. Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg oder von mindestens drei Vertragschließenden sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

Artikel 4

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für die Innenminister/-senatoren der vertragschließenden Länder,
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
3. Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule und der hauptamtlichen Lehrkräfte,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
5. Erlass einer Prüfungsordnung,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,

7. Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,

8. Genehmigung der Lehrpläne.

Personal

Artikel 5

(1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule veranschlagt.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden zur Wasserschutzpolizei-Schule abgeordnet. Die Dauer der Abordnung soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungentschädigungen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Wasserschutzpolizei-Schule. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Wasserschutzpolizei-Schule unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.

(4) Die Beteiligung an dem Lehrkörper soll sich nach dem Verhältnis der Sollstärke der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder richten.

Anhörung

Artikel 6

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Artikel 4 Nummer 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen.

Finanzierung

Artikel 7

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Wasserschutzpolizei-Schule die vorhandenen Gebäude einschließlich Grund und Boden sowie die vorhandene Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Länder beteiligen sich an den der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Einrichtung und Unterhaltung der Wasserschutzpolizei-Schule entstehenden Kosten; dazu gehören auch die Kosten, die durch neue Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

(2) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte erhoben.

(3) Der sich nach der Jahresrechnung der Wasserschutzpolizei-Schule für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf — einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die die Freie und Hansestadt Hamburg bis zu 10% über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann — wird von den vertragschließenden Ländern gemeinsam getragen.

Als Verteilungsschlüssel gelten Vomhundertsätze, die sich aus den Sollstärken der Wasserschutzpolizeien des vorletzten Haushaltsjahres ergeben. Als Sollstärke ist die Zahl der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen für die Wasserschutzpolizei-Beamten zugrunde zu legen.

Artikel 8

Die Kostenbeiträge der Vertragschließenden werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober erhoben. Hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der ersten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Vertragschließenden wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltsordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Länderhaushaltsordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

Artikel 9

(1) Der Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule ist ein Teil des Haushaltsplanes der Freien und Hansestadt Ham-

burg. Die Kostenbeiträge der Vertragsschließenden sind planmäßige Einnahmen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg übersendet den Vertragsschließenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

Geltungsdauer

Artikel 10

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vertragsschließenden.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Vertragsschließenden gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die von der Freien und Hansestadt Hamburg für die Wasserschutzpolizei-Schule vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Vertragsschließenden finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

Inkrafttreten

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg außer Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen der Vertragsschließenden sind gegenüber der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg abzugeben.

Stuttgart, 22. 3. 1974

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
gez. Schiess

München, 7. 5. 1974

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
gez. Dr. Merk

Berlin, 1. 10. 1974

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
gez. Klaus Schütz

Bremen, 28. 2. 1974

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
gez. Helmut Fröhlich

Hamburg, 19. 2. 1974

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
gez. Hans-Ulrich Klose

Wiesbaden, 5. 3. 1974

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern
gez. Bielefeld

Hannover, 15. 5. 1974

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
gez. Lehnert

Düsseldorf, 30. 5. 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
gez. Willi Weyer

Mainz, 21. 2. 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
gez. Heinz Schwarz

Kiel, 22. 2. 1974

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
gez. Titzack

1680

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz und des Hessischen Ministers des Innern vom 15. März 1971 (StAnz. S. 722)

Gemeinsamer Runderlaß

Der gemeinsame Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz und des Hessischen Ministers des Innern vom 15. März 1971 (StAnz. S. 722) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Strafverfolgungsbehörden und von Vollzugspolizeibehörden Geldbelohnungen ausgesetzt werden. Für die Aussetzung von Belohnungen sind zuständig:

als Strafverfolgungsbehörden:
die Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten,

als Vollzugspolizeibehörden:
das Hessische Landeskriminalamt,
die Regierungspräsidenten.“

2. In Nr. 2, 3 und 5 werden die Worte

„Polizeibehörde(n)“ durch
„Vollzugspolizeibehörde(n)“ und
„Polizei“ durch
„Vollzugspolizei“
ersetzt.

Wiesbaden, 11. 11. 1974

Der Hessische Minister
des Innern
III B 53 — 21 a 04 13

Der Hessische Minister
der Justiz
4700 — III/4 — 2276 74

1680a

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

Bezug: Erlaß vom 17. Mai 1971 (StAnz. S. 931)
Mein Erlaß vom 17. Mai 1971 (StAnz. S. 931) wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte

„... staatliche Vollzugspolizei...“ durch
„... Vollzugspolizei...“,

„... staatliche Polizeibehörden...“ durch
„... Vollzugspolizeibehörden...“,

„... Landeskriminalamt...“ durch
„... Hessische Landeskriminalamt...“,

„... Polizei...“ durch
„... Vollzugspolizei...“ und

„... Polizeibeamte...“ durch
„... Polizeivollzugsbeamte...“
ersetzt.

Wiesbaden, 19. 11. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III B 53 — 21 a 04 13
StAnz. 50/1974 S. 2286

1681

Der Hessische Minister der Finanzen

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

A.

Gemäß Nr. 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen in folgendem Umfang weiter:

I. Rechtsgeschäftliche Vertretung

1. a) in Angelegenheiten der Staatsvermögensverwaltung (Liegenschaftssachen) und Angelegenheiten früheren NS-Vermögens der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
- b) in Angelegenheiten der Erbschaften des Landes Hessen den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel,
2. in Angelegenheiten der Staatsbauverwaltung, insbesondere bei der Erteilung und Durchführung von staatlichen Bauaufträgen, den Staatsbauämtern und Staatlichen Hochschulbauämtern.

II. Prozeßvertretung

1. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis vor Verwaltungsgerichten aus dem Dienstverhältnis vor Arbeitsgerichten und vor den Sozialgerichten der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main innerhalb ihres Geschäftsbereichs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes,
 2. in allen sonstigen Verwaltungsstreitsachen sowie in den Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und vor Schiedsgerichten bis zu einem Streitwert von 30 000,00 Deutsche Mark (bei Teilklagen ist der Streitwert des voraussichtlichen gesamten Anspruchs maßgebend), bei Besetzungsschäden ohne Wertbegrenzung, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs. Von dieser Regelung sind ausgenommen Rechtsstreitigkeiten, die aus Erbschaften des Landes Hessen oder aus Unfällen mit Kraftfahrzeugen, deren Halter das Land Hessen ist, herrühren.
 3. in Rechtsstreitigkeiten aus Erbschaften des Landes den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel.
- Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist berechtigt, im Einzelfall die ihr übertragene Vertretungsbefugnis auf die ihr nachgeordneten Behörden weiterzuübertragen.

III. Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung wird das Land Hessen vertreten.

1. bei Pfändung von Dienstbezügen der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger durch die Beschäftigungsbehörde und, wenn der Schuldner keiner Behörde angehört, durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat,
2. bei Pfändung von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge u. ä.) durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat,
3. bei Pfändungen von Forderungen aus staatlichen Bauaufträgen durch die Staatsbauämter und die Staatlichen Hochschulbauämter,
4. bei sonstigen Anspruchspfändungen durch die nach II. 2. zuständige Stelle.

B.

1. In steuerlichen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren (einschließlich Streitigkeiten über Lastenausgleichs-abgaben) richtet sich die Prozeßvertretung nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Beitreibung von Steuerforderungen ergeben (z. B. Interventionsklagen, Klagen auf bevorzugte Befriedigung usw.) und aus Maßnahmen der Strafvollstreckung gilt A. II. 2.

3. Für die rechtsgeschäftliche und prozeßrechtliche Vertretung der nach § 26 LHO eingerichteten Landesbetriebe
 - a) Hessische Staatsbäder,
 - b) Ferienhotels des Landes Hessen,
 - c) Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)
 gelten die Betriebssatzungen.

C.

Die mir von der Bundesrepublik Deutschland übertragene Vertretungsbefugnis

1. in Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Bundesbauangelegenheiten entwickeln, übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main im Rahmen der Bestimmungen unter A. II. 2. dieser Anordnung weiter.
2. a) in Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis der bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer, ausgenommen die Arbeitnehmer bei den belgischen Streitkräften,
- b) im Verfahren über Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht gemäß Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mit Ausnahme der Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, die gegen eine Truppe oder ein ziviles Gefolge der belgischen Streitkräfte gerichtet sind,
- c) in Rechtsstreitigkeiten infolge gerichtlicher Geltendmachung abgetretener Schadenersatzansprüche aus unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, ausgenommen die Arbeitnehmer bei den belgischen Streitkräften,

übertrage ich weiter auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main;

3. a) in Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen gemäß Art. 8 Abs. (10) des Finanzvertrages,
- b) in Rechtsstreitigkeiten wegen der Geltendmachung von Forderungen für die Streitkräfte auf dem Gebiet der Stationierungsschäden,
- c) in Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen gemäß Artikel VIII (5) NTS, wegen Ersatzleistung für Manöverschäden, die von Streitkräften eines Entsendestaates verursacht worden sind und wegen Geltendmachung von Forderungen für die Streitkräfte auf dem Gebiet der Truppenschäden,
- d) in Fällen, in denen gegenüber der Bundesrepublik als Drittschuldnerin Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in bezug auf Entschädigungsansprüche gemäß Art. VIII (5) NTS vorgenommen werden,
- e) in Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen gemäß Artikel VIII (5) NTS gegen ein NATO-Hauptquartier, wegen Ersatzleistung für Manöverschäden, die von einem NATO-Hauptquartier verursacht worden sind und wegen Geltendmachung von Forderungen eines NATO-Hauptquartiers,
- f) in Rechtsstreitigkeiten
 - a) im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus Überzahlungen und von Ansprüchen zum Ausgleich von Werterhöhungen,
 - b) aus Überlassungsverträgen über Liegenschaften,
 - g) in Rechtsstreitigkeiten aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von Streitkräften eines Entsendestaates beschafft worden sind
 übertrage ich weiter auf die Vorsteher der Ämter für Verteidigungslasten oder deren ständige Vertreter.

D.

1. Mit der mir in Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet — vom 10. November 1947 (Rückerstattungsgesetz) übertragenen Vertretungsbefugnis habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Bundesvermögens- und Bauabteilung — beauftragt.
2. Mit der Verwaltung der Staatskredite und Staatsbürgschaften (mit Ausnahme der Kredite und Bürgschaften für den Wohnungsbau) und der sich daraus ergebenden Ansprüche des Landes oder gegen das Land habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, Bahnhofstraße 55—57, beauftragt und deren Geschäftsführern, und zwar jedem für sich allein, allgemeine Prozeßvollmacht erteilt.

Mit der Verwaltung der Kredite und Bürgschaften für den Wohnungsbau und der sich daraus ergebenden Ansprüche des Landes oder gegen das Land ist gemäß Treuhandvertrag die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landes-treuhandstelle, Frankfurt am Main, beauftragt.

E.

1. Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LHO, Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,00 Deutsche Mark beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,00 Deutsche Mark nicht übersteigt, übertrage ich auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.
2. Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, übertrage ich wie folgt:
 - a) die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 20 000,00 Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000,00 Deutsche Mark bis zu 3 Jahren zu stunden,
 - 20 000,00 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
 - 10 000,00 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
 - 5 000,00 Deutsche Mark zu erlassen,
 soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt;
 - b) die Finanzämter, die Landesfinanzschule Hessen, die Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung, die Staatsbauämter und die Staatlichen Hochschulbauämter, die Staatl. Rechnungsprüfungsämter Wiesbaden, Darmstadt und Kassel, die Staatskassen und die Besoldungskasse Hessen, die Landesbeschaffungsstelle Hessen, das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, die Ämter für Verteidigungslasten Frankfurt am Main, Hanau, Kassel und Wiesbaden sind, soweit sie eigene Haushaltsmittel bewirtschaften, befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 5000,00 Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5000,00 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
 - 1000,00 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
 - 500,00 Deutsche Mark zu erlassen,
 soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt;
 - c) Buchstabe a) und b) gelten nicht für Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (und Nebengesetze) anzuwenden sind, die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne, die Rückforderung von Wohngeld, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen und Geldbußen.

3. Die Entscheidungen der nach Nr. 1 und 2 zuständigen Stellen bedürfen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

F. Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch . . .“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

G.

Mein Erlaß vom 16. Februar 1970 (StAnz. S. 504) wird aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bei dieser Anordnung wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 22. 11. 1974 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1431 — 24 — I B 1
gez. R e i t z

StAnz. 50/1974 S. 2287

1682

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1974

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV 1971 — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte II und III) und die Lohnzettel (Abschnitt IV) für das Kalenderjahr 1974 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuscheiden und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt VI).

II. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1974

(1) Der Arbeitgeber war verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1974 geendet hat, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1974 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1974 unterlassen, so gilt Abschnitt III. Im übrigen hat der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 1974 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1974 für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1974 ihm am 31. Dezember 1974 vorliegen. Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigung auszufüllen; dabei ist folgendes zu beachten:

1. Im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1974 ist der Zeitraum anzugeben, für den die Lohnsteuerkarte 1974 dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vorgelegen hat.
2. Im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1974 bezogen hat, und zwar
 - a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge sind jedoch stets mit dem vollen Bruttobetrag anzusetzen (siehe auch Nr. 7 Buchst. a);
 - b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Für die Bescheinigung ermäßigt besteuert er Versorgungsbezüge, die zu mehreren Kalenderjahren

gehören, gilt der letzte Satz im vorstehenden Buchstaben a entsprechend.

Bruttoarbeitslohn im Sinne des Buchstabens a ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahrs 1974 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Zum Bruttoarbeitslohn gehören auch Weihnachtszuwendungen (Neujahrswendungen). Netto gezahlter Arbeitslohn ist mit dem umgerechneten Bruttobetrag anzusetzen. Der Bruttoarbeitslohn darf weder um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag noch um den steuerfreien Teil von Versorgungsbezügen gekürzt werden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge sind gleichfalls nicht abzuziehen, etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbeträge sind dem Bruttoarbeitslohn nicht hinzuzurechnen.

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (3. VermBG) gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und müssen deshalb im Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns, der in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist, enthalten sein (siehe auch Nr. 4).

Bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns sind nicht anzugeben

- aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostenersatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind usw.),
 - bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.
3. In Abschnitt VI Spalten 4 bis 7 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Beträge an Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und Stabilitätzuschlag zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1974 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:
- a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und der Stabilitätzuschlag, wenn die Beträge von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden sind,
 - b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und der Stabilitätzuschlag, wenn die Beträge von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden sind.

Die nach Abschnitt II Abs. 1 Nr. 7 in der letzten Zeile des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Beträge sind von den Beträgen in Abschnitt VI Spalten 4 bis 7 der Lohnsteuerkarte nicht abzuziehen.

Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

Reicht der in den Spalten 3 bis 7 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerkarte fest zu verbinden ist.

4. In Abschnitt VI Spalte 8 der Lohnsteuerkarte sind unter Buchstabe a der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. VermBG und unter Buchstabe b die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen zu bescheinigen.
5. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BerlinFG) vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1481), für den nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG Zulagen gezahlt worden sind, ist in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn zu bescheinigen. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchst. b BerlinFG,

von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, ist in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ebenfalls gesondert einzutragen und entsprechend zu kennzeichnen.

6. In Abschnitt VI Spalte 9 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Hierbei ist die Anschrift des Betriebs oder Teilbetriebs einzutragen, der die Lohnabrechnung vornimmt und die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt der Betriebsstätte überweist. Firmenstempel sind ggf. zu ergänzen. Die zutreffende Angabe dieser Betriebsstätte ist wegen der Zerlegung der Lohnsteuer und der Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer besonders wichtig.
7. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind zu bescheinigen
- a) in der Spalte 3 der Bruttobetrag der ermäßigt besteuerten Versorgungsbezüge, und zwar unter Buchstabe b die als sonstige Bezüge besteuerten Nachzahlungen von Versorgungsbezügen, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und unter Buchstabe a die übrigen Versorgungsbezüge.
 - b) in den Spalten 4 bis 7 die Beträge an Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und Stabilitätzuschlag, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1974 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, aufgerechnet hat. Die erstatteten oder aufgerechneten Beträge sind bei den entsprechenden Beträgen in den Spalten 4 bis 7 nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 bis 7 in den vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe und der Stabilitätzuschlag nicht abzuziehen, soweit die Beträge vom Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1973 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet worden sind, die nach dem 31. Dezember 1973 geendet haben,
 - c) in den Spalten 8 und 9 die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG bei Vollbeschäftigung des Arbeitnehmers ausgezahlten Zulagen. Die bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG weitergewährten Zulagen sind nicht einzutragen.
8. In Abschnitt V der Lohnsteuerkarte können — ohne daß eine Verpflichtung hierzu besteht — die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie bei 10- bzw. 12stündiger Abwesenheit und (oder) bei doppelter Haushaltsführung, Zuschüsse zu freiwilligen Krankenversicherungen, der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen und die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bescheinigt werden; Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind jedoch nicht einzutragen.

(2) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten im Durchschreibeverfahren führen, können sie die Durchschrift des Lohnkontos als Lohnsteuerbescheinigung verwenden; sie muß dann vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerkarte 1974 fest verbunden werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden, und für ein Doppel des Lohnzettels, der für den Arbeitnehmer ausgeschrieben worden ist (Abschnitt IV). Voraussetzung ist, daß die Durchschrift des Lohnkontos, die maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigung oder der Lohnzettel alle Angaben enthält, die nach Absatz 1 verlangt werden.

(3) Soweit Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr vorliegen, werden sie nach einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung durch diese Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1974 wie folgt ausgefüllt:

in den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1974,

in den Spalten 3 bis 8: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“,

in der Spalte 9: Unterschrift und Stempel.

III. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1974 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben; ein Muster des Lohnsteuerüberweisungsblatts ist nachstehend abgedruckt (Anlage 1). Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen in Abschnitt II Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben, das gilt u. a.

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1974 dem Arbeitgeber auszuhändigen,
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. vorbehaltlich des Absatzes 3 für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1974 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen,
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1974 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1974 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.
- (3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1974 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, und für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer, deren Bezüge unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten nach Abschnitt 52c der Lohnsteuer-Richtlinien 1972 zu Lasten des Arbeitgebers pauschal versteuert worden sind, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.
- (4) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(5) In Fällen des Abschnitts II Abs. 2 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden.

IV. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten II und III bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel (Muster siehe Anlage 2) auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarten 1974 als Familienstand „verheiratet“ und die Steuerklasse III bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1974 50 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1974 den Betrag von 26 000 DM überstiegen hat, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1974 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1974 den Betrag von 12 000 DM überstiegen hat;
4. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1974 die Steuerklasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“) oder die für einen Zeitraum des Kalenderjahres 1974 wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI oder I besteuert worden sind;
5. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1974 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 50 000 DM (Nr. 1), 26 000 DM (Nr. 2) oder 12 000 DM (Nr. 3) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettel sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(3) In Fällen des Abschnitts II Abs. 2 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

V. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte II bis IV in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahrs 1974 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer, die Kirchensteuer, die Ergänzungsabgabe und den Stabilitätzuschlag einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1974 geendet haben. Sonstige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe sowie Stabilitätzuschlag sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1974 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto zu machen; Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach dem 3. VermBG und bei der Eintragung der Zulagen nach dem BerlinFG (vgl. Abschnitt II Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 7 Buchst. c). Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1974 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt II) und im Lohnzettel (Abschnitt IV) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragungen vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

VI. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden oder die den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig die Lohnsteuerbelege zu erhalten. Der Arbeitgeber hat deshalb in derartigen Fällen dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1974 unverzüglich auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt IV Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) hat der Arbeitgeber unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnort (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1974 in der Zeit vom 31. Mai bis 15. Juni 1975 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1975 ausgeschrieben worden ist; wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten bis zum Beginn dieses Einsendungszeitraums aufbewahrt, wird in vielen Fällen die Ausfertigung eines vom Arbeitnehmer gewünschten Lohnsteuerüberweisungsblatts und ggf. Lohnzettels durch Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1974 an den Arbeitnehmer ersetzt werden können. Kann der Arbeitgeber das Finanzamt, an das die Lohnsteuerbelege einzusenden sind, nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1974 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1975 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1974 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

Anlage 1

Lohnsteuerüberweisungsblatt für das Kalenderjahr 1974

Auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der Zeit vom 31. Mai bis 15. Juni 1975 dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers		Geburtsdatum	
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer			
Die Lohnsteuerkarte 1974 ist ausgeschrieben von der Gemeinde		im Bezirk des Finanzamts	
Die Lohnsteuerkarte 1974 hat	vom	bis	schuldhafte nicht vorgelegen
Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1974:	Steuerklasse	vom	bis
Familienstand lt. Lohnsteuerkarte 1974		Religionsgesellschaft	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden
Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1974		Jahreshinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1974	
DM		DM	

Besondere Angaben (Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben)					Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	Doppelte Haushaltsführung	Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	Arbeitgeberbeiträge z. ges. Renten- u. gleichgestellte Aufwendungen	
DM	DM	DM	DM	DM	DM

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1974 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen													
vom	bis	In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn aus mehreren Kalenderjahren, Erfindervergütungen	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten										
			Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)				Ergänzungsabgabe von 3a) und 3b)		Stabilitätzuschlag von 3a) und 3b)		
			DM	Pf	ev.		rk.		DM	Pf	DM	Pf	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)

Von den in Sp.3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge: Von den in den Spalten 4 bis 7 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in Spalten 4 - 7 berücksichtigt worden ist)

1) Zur Eintragung besteht keine Verpflichtung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu bescheinigen.

Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen	Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Zulagen (ohne die für Arbeitsausfallzeiten gewährten Zulagen)
Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 1)
An das Finanzamt	Arbeitgeber.
	Anschrift der Betriebsstätte (Ort, Straße und Hausnummer)
	Telefon
Ort, Datum	

(Stempel/Unterschrift)

Lohnzettel für das Kalenderjahr 1974

für die Zeit (vom - bis)

- Bitte Rückseite beachten -

Name, Vorname des Arbeitnehmers				Geburtsdatum					
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer									
Die Lohnsteuerkarte 1974 ist ausgeschrieben von der Gemeinde				im Bezirk des Finanzamts		Steuerklasse & Lohnsteuerkarte 1974 /			
Die Lohnsteuerkarte 1974 hat		vom	bis	schuldhafte nicht vorgelegen					
Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir/uns erhalten						Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer					
		DM	Pf	DM	Pf				
1.	Laufende Barbezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.), soweit nicht in Nr. 4, 5 und 9 besonders angegeben								
2.	Sonstige Barbezüge, soweit nicht in Nr. 6 bis 9 besonders angegeben (Tantiemen, Gratifikationen usw.)								
3.	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)								
4.	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit								
5.	Steuerfreie Aufwandsentschädigungen								
6.	Arbeitslohn, der zu mehreren Kalenderjahren gehört								
7.	Erfindervergütungen								
8.	Auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuarter Arbeitslohn								
9.	Sonstige Beträge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke, Prämien für Verbesserungsvorschläge (Art der Bezüge)								
Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge						ev. Kirchensteuer			
Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen (in den in Spalte 3 bescheinigten Bruttobeträgen enthalten)						rk. Kirchensteuer			
Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen									
Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Zulagen (ohne die für Arbeitsausfallzeiten gewährten Zulagen)									
Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Zur Eintragung besteht keine Verpflichtung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu bescheinigen)						Ergänzungsabgabe			
						Stabilitätszuschlag			
Von den in Spalte 4 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in Spalte 4 berücksichtigt worden ist):									
Lohnsteuer		ev. Kirchensteuer		rk.		Ergänzungsabgabe		Stabilitätszuschlag	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
An das Finanzamt				Arbeitgeber					
				Anschrt. der Betriebstätte (Ort, Straße und Hausnummer)					
				Telefon					
Ort, Datum									

(Rückseite des Lohnzettels)

Zur Beachtung durch den Arbeitgeber

I.

Die Lohnzettel für das Kalenderjahr 1974 sind dem für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständigen Finanzamt in der Zeit vom 31. Mai bis 15. Juni 1975 zu übersenden.

II.

Der Arbeitgeber hat außer der Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1974 als Familienstand „verheiratet“ und die Steuerklasse III bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1974 50 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1974 den Betrag von 26 000 DM überstiegen hat, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1974 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1974 den Betrag von 12 000 DM überstiegen hat;
4. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1974 die Steuerklasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“) oder die für einen Zeitraum des Kalenderjahres 1974 wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI oder I besteuert worden sind;
5. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1974 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 50 000 DM (Nr. 1), 26 000 DM (Nr. 2) oder 12 000 DM (Nr. 3) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

In Fällen, in denen Arbeitgeber ihre Lohnkonten im Durchschreibeverfahren führen, kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

III.

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (3. VermBG) gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und müssen deshalb in den in Spalte 3 bescheinigten Bruttobetrag enthalten sein. Der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen und die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen sind nochmals gesondert auszuweisen.

IV.

Von den nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BerlinFG) ausgezahlten Zulagen sind nur die Zulagen zu bescheinigen, die bei Vollbeschäftigung des Arbeitnehmers gezahlt wurden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG). Die bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG weitergewährten Zulagen sind nicht einzutragen.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1974 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1974 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese bis zum 15. Juni 1975 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1974 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1974 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1974 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1974 anzugeben.

Ein diesem Erlaß entsprechendes Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird auch im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 21. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2384 A — 12 — II B 21
StAnz. 50/1974 S. 2288

1683

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungsberechnung für Angestellte des Klinikums der Justus Liebig-Universität Gießen

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten des Klinikums der Justus Liebig-Universität in Gießen bei

Kap. 04 08 — 425 01 Kr. I—IX,
Kap. 04 08 — 427 02 Praktikanten,
Kap. 04 08 — 429 63 Lernpflegepersonal einschl.
Lehrpersonal (Kr.) und
Kap. 04 08 — 429 81 Kr.-Personal
auf die

Staatskasse Kassel

übertragen.

2. Festsetzungsstelle für die o. a. Vergütungsfälle bleibt, wie bisher, die Justus Liebig-Universität Gießen.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 50/1974 S. 2293

1684

Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1975

A. Allgemeines

1. Das Haushaltsgesetz für 1975 wird erst im Laufe des neuen Haushaltsjahres verkündet werden. Bis dahin ist die Haushaltswirtschaft des Landes nach Art. 140 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 5 LHO vorläufig weiter zu führen.

2. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, zu denen das Land rechtlich verpflichtet ist, oder die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung unerlässlich sind.

3. Die Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1973/1974, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1974, dieses geändert durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen usw. vom 12. März 1974 — GVBl. I S. 149 — (§ 30), sind während der vorläufigen Haushaltsführung 1975 weiter anzuwenden.

4. Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung sind die Ansätze (ohne Verpflichtungsermächtigungen) des Landeshaushaltsplans 1974 einschließlich des Nachtrags zum Haushaltsplan 1974, die die obere Grenze der zu leistenden Ausgaben darstellen. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).

5. Ist der Ansatz im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1975 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß niedriger als der entsprechende Ansatz im Landeshaushaltsplan 1974, so ist der niedrigere Ansatz maßgebend.

6. Haushaltsansätze, die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1975 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß weggefallen sind, dürfen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

7. Erstmals im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1975 veranschlagte Ausgaben dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

B. Persönliche Verwaltungsausgaben

8. Planstellen (Stellen), die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1975 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß gegenüber dem Vorjahr weggefallen sind, dürfen nicht mehr besetzt werden.

9. Planstellen (Stellen) sowie Stellenhebungen und Stellenumwandlungen, die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1975 neu ausgebracht sind, dürfen während der vorläufigen Haushaltsführung 1975 nicht in Anspruch genommen werden.

10. Umwandlungen von Planstellen (Stellen) durch Herabstufung sowie kw- und ku-Vermerke, die im Voranschlag/Entwurf des Landeshaushaltsplans 1975 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß vorgesehen sind, müssen beachtet werden.

C. Übrige Ausgaben

11. Über die Mittel der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 darf zunächst nur bis zur Höhe von 70 v. H., über die Mittel der Hauptgruppen 7 bis 9 nur bis zur Höhe von 60 v. H. der nach Nr. 4 und 5 zugrunde zu legenden Ansätze verfügt werden (weitere Einschränkung siehe Nr. 12). Diese Einschränkung gilt nicht für durchlaufende Beträge und für Zuwendungen von anderer Seite.

Rechtliche Verpflichtungen müssen im Rahmen des verfügbaren Betrags von 70 v. H. bzw. 60 v. H. berücksichtigt werden. Soweit ein Ansatz auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bereits in Höhe von 70 v. H. bzw. 60 v. H. oder mehr gebunden ist, darf darüber hinaus nicht verfügt werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

12. Vor der gesetzlichen Feststellung des Landeshaushaltsplans 1975 dürfen Ausgabemittel der Hauptgruppen 7 und 8 nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Im übrigen gilt Nr. 7.

13. Im Kommunalen Finanzausgleich können Ausgabereste in Anspruch genommen werden, die für bewilligte, aber noch nicht abgerufene Landeszuwendungen (Investitionshilfen) mit meiner Zustimmung gebildet worden sind.

D. Buchung und Betriebsmittel

14. Für die Buchung der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben im Haushaltsjahr 1975 ist zunächst der auf Grund meines Rundschreibens vom 26. September 1974 — H 1000/74 — III A 1 a — (n. v.) aufgestellte vorläufige Buchungsplan, nach Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1975 durch die Landesregierung der Entwurf maßgebend.

15. Die Betriebsmittel für die persönlichen Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen, desgleichen die Betriebsmittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von $\frac{1}{12}$ des Ansatzes nach Maßgabe der Nr. 11 für den jeweiligen Monat. Für die Anforderung von Betriebsmitteln gilt die bisherige Regelung, und zwar ebenfalls nach Maßgabe der Nr. 11.

E. Sonstiges

16. Sachverhalte, die in den vorstehenden allgemeinen Richtlinien nicht berücksichtigt sind, bitte ich mir erforderlichenfalls mitzuteilen, damit eine Regelung getroffen werden kann.

Wiesbaden, 27. 11. 1974 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 1000/75 — III A 1 a
StAnz. 50/1974 S. 2293

1685

Einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen;

hier: Abrechnung von Abschlagsauszahlungen

Mein Erlaß vom 10. 11. 1964 (StAnz. S. 1430) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 neu in Kraft gesetzt mit dem Hinweis, daß der Vordruck Fin 226 unter der Bestellnummer 6.185 aufgelegt ist.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2093 — S. 1 — III C 41
StAnz. 50/1974 S. 2294

1686

Annahmeanordnungen in Listenform (§ 49 Abs. 4 RRO);

hier: Sollveränderungen

Mein Erlaß vom 8. 9. 1964 (StAnz. S. 1214) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000 A — S. 23 — — III C 41
H 3001 — A. S. 7 — — III C 41
StAnz. 50/1974 S. 2294

1687

Verwaltungsvereinfachung im Kassenwesen;

hier: Abbuchen der laufenden Fernmeldegebühren von den Postscheckkonten der Kassen

Mein Erlaß vom 26. 3. 1964 (StAnz. S. 485) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 neu in Kraft gesetzt mit dem Hinweis, daß der Vordruck Fin 291 unter der Bestellnummer 6.211 aufgelegt ist.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2045 — S. 4 — III C 41
StAnz. 50/1974 S. 2294

1688

Fachtechnische und rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen (§§ 82—87 RRO);

hier: Gegenseitige Anerkennung der Feststellung

Mein Erlaß vom 24. 3. 1964 (StAnz. S. 572) ist bis zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO weiterhin anzuwenden.

Er wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3001 — H 3104 — S. 24 — III C 41
StAnz. 50/1974 S. 2294

1689

Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (VB RRO) vom 21. 9. 1950;

hier: Rechnerische Feststellung (§§ 84 bis 87 RRO)

Mein Erlaß vom 5. 2. 1964 (StAnz. S. 347) ist bis zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO weiterhin in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Er wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3001 A — S. 1 — III C 41
StAnz. 50/1974 S. 2294

1690

Der Hessische Kultusminister

Hebesatz der Religionsgemeindesteuer für das Jahr 1975 der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die von der außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main am 10. November 1974 beschlossene Änderung der Kultussteuerordnung.

In Anlehnung an die in den evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern für Hessen beschlossene Senkung des Kirchensteuerhebesatzes beschließt die Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main die Abänderung ihrer Kultussteuerordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

An Stelle des in § 5 zu Ziff. 1 festgelegten Zuschlags von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) tritt ein Zuschlag von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 22. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 873/6/4 — 9

StAnz. 50/1974 S. 2295

1691

Umpfarrung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hergershausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Umpfarrungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hergershausen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heinebach, Kirchenkreis Melsungen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hergershausen wird mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Obergude, Kirchenkreis Rotenburg, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 881/11

StAnz. 50/1974 S. 2295

1692

Umpfarrung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Landefeld, Schwalm-Eder-Kreis

Umpfarrungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Landefeld mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Obergude, Kirchenkreis Rotenburg, wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landefeld wird mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Mörshausen, Kirchenkreis Melsungen, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 881/11

StAnz. 50/1974 S. 2295

1693

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für 1975

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 23. November 1974 beschlossenen Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1975 werden an Landeskirchensteuer 9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der der Kirchensteuerordnung beigegebenen Tabelle richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 29. 11. 1974

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 873/6/4 — 8

StAnz. 50/1974 S. 2295

1694

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessische Landesbank
— Girozentrale —
6 Frankfurt am Main 1
Postfach 3163

Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten

Die Anlagen 1 und 2 des Erlasses des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Juli 1969 (StAnz. S. 1234) werden wie folgt geändert:

1. Änderung der Anlage 1 (Formblatt für den Jahresabschluß der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten);
- 1.1 Auf der Aktivseite werden als neue Posten 6 und 7 eingefügt:

	DM	DM
--	----	----
6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von

	DM	DM	
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
7. Forderungen an andere Kreditinstitute			
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
1.2 Der bisherige Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute“ entfällt. Die bisherigen Posten 7—21 erhalten die Nummern 8—22.			2.1 Posten 6 erhält folgende Fassung: Zu Posten 6 Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute. In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieftete Forderungen an die der Girozentrale angeschlossenen Sparkassen auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Verrechnungskonten angeschlossener Kreditinstitute mit Soll-Salden sind hier einzusetzen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.
1.3 Auf der Passivseite werden als neue Posten 1 und 2 eingefügt:			2.2 Posten 7 erhält folgende Fassung: Zu Posten 7 Forderungen an andere Kreditinstitute. In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieftete Forderungen an andere Kreditinstitute auszuweisen. Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen, u. ä. Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen. Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.
1. Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten	DM	DM	2.3 Der bisherige Posten 7 wird Nr. 8. In Satz 2 wird die Nr. 8 durch die Nr. 9 ersetzt. In Satz 3 und in Satz 4 werden die Nrn. 7 durch die Nrn. 8 ersetzt.
a) täglich fällig		2.4 Der bisherige Posten 8 wird Nr. 9. In Satz 1 wird die Nr. 11 durch die Nr. 12 ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Posten 6 oder Posten 10“ durch die Worte „Posten 6, 7 oder 11“ ersetzt. In Satz 3 wird die Nr. 7 in der Klammer durch die Nr. 8 ersetzt. In den Sätzen 4, 5 und 6 werden die Nrn. 8 durch die Nr. 9 ersetzt.
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			2.5 Der bisherige Posten 9 wird Nr. 10. In Satz 1 wird die Nr. 9 durch die Nr. 10 ersetzt. In Satz 2 wird die Nr. 15 durch die Nr. 16 ersetzt.
ba) weniger als drei Monaten		2.6 Der bisherige Posten 10 wird Nr. 11. In Satz 4 werden die Worte „Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute“ durch die Worte „Posten 6 bzw. 7“ ersetzt. In den Sätzen 7, 8, 12 und 13 werden die Nrn. 10 durch die Nrn. 11 ersetzt. In Satz 8 werden die Worte „Posten 6 bc) oder 10 b)“ durch die Worte „Posten 6 bc), 7 bc) oder 11 b)“ ersetzt.
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		2.7 Die bisherigen Posten 11, 14, 15, 16, 18, 19 und 21 a) werden Nrn. 12, 15, 16, 17, 19, 20 und 22 a).
bc) vier Jahre oder länger		3. Änderung der Anlage 2 (Richtlinien — Abschnitt II B. Passiva):
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM		3.1 Der Posten 1 erhält folgende Fassung: Zu Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten. In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber den der Girozentrale angeschlossenen Sparkassen auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, mit Ausnahme der unter Posten 5 bilanzierten Namensschuldverschreibungen. Verrechnungskonten angeschlossener Kreditinstitute mit Haben-Salden sowie Verbindlichkeiten aus Effektengeschäften und verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht angerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten			3.2 Der Posten 2 erhält folgende Fassung: Zu Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten. In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM		
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		
1.4 Der bisherige Posten 1 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ entfällt. Die bisherigen Posten 2—22 erhalten die Nummern 3—23.			
2. Änderung der Anlage 2 (Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrech-			

auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, mit Ausnahme der unter Posten 5 bilanzierten Namensschuldverschreibungen.

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie unter Posten 2 a) bzw. 3 a) auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (siehe Richtlinien zu Aktivposten 15).

Verrechnungskonten anderer Kreditinstitute mit Haben-Salden (z. B. auch Verrechnungssalden aus Effektivgeschäften) und Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind, sind hier einzubezeichnen.

- 3.3 Der bisherige Posten 2 wird Nr. 3. In Satz 2 wird die Nr. 4 durch die Nr. 5 ersetzt. In Satz 4 wird die Nr. 1 durch die Nr. 2 ersetzt.
- 3.4 Die bisherigen Posten 3, 4 und 5 werden Nrn. 4, 5 und 6.
- 3.5 Der bisherige Posten 7 wird Nr. 8. In Satz 1 wird die Nr. 14 durch die Nr. 15 ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Posten 1 a) bzw. 2 a)“ durch die Worte „Posten 1 a), 2 a) bzw. 3 a)“ ersetzt. In der Klammer wird die Nr. 1 durch die Nr. 2 ersetzt.
- 3.6 Der bisherige Posten 8 wird Nr. 9. In Satz 1 werden die Nrn. 8 und 16 bis 18 durch die Nrn. 9 bzw. 17 bis 19 ersetzt.
- 3.7 Der bisherige Posten 9 wird Nr. 10. In Satz 1 wird die Nr. 9 durch die Nr. 10 ersetzt. In Satz 3 werden die Nrn. 16—18 und die Nr. 9 b) durch die Nrn. 17—19 bzw. 10 b) ersetzt.
- 3.8 Der bisherige Posten 10 wird Nr. 11.
- 3.9 Der bisherige Posten 11 wird Nr. 12. In Absatz 2 Satz 3 wird die Nr. 8 durch die Nr. 9 ersetzt.
- 3.10 Der bisherige Posten 12 wird Nr. 13.
- 3.11 Der bisherige Posten 16 wird Nr. 17. In Satz 4 werden die Worte „Posten 1“ durch die Worte „Posten 1 bzw. 2“ ersetzt.
- 3.12 Der bisherige Posten 17 wird Nr. 18. In Absatz 2 wird die Nr. 16 durch die Nr. 17 ersetzt.
- 3.13 Der bisherige Posten 18 wird Nr. 19. In Absatz 1 wird die Nr. 8 durch die Nr. 9 ersetzt. In Absatz 2 werden die Nrn. 1 a) und 2 a) durch die Nrn. 2 a) und 3 a) ersetzt.
- 3.14 Die bisherigen Posten 19 und 20 werden Nrn. 20 bzw. 21. Die Änderungen sind erstmals für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1974 anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 11. 1974 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 a 40.27
StAnz. 50/1974 S. 2295

1695

An alle öffentlichen Sparkassen im Lande Hessen

Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen sowie die Richtlinien hierzu und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. November 1968 (StAnz. S. 1659) in der Fassung der Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 10. Dezember 1971 (StAnz. S. 2098) und 9. Februar 1972 (StAnz. S. 419) sowie die Anlage 1, Muster 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Anlage 2 (Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen) zu diesem Erlaß werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Änderungen des Erlasses:
 - 1.1 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem höheren Wert angesetzt, als nach § 155 des Aktiengesetzes für Wertpapiere des Umlaufvermögens zulässig ist, so ist dieses bei den einzelnen Posten oder Unterposten, in denen die Wertpapiere ausgewiesen sind, wie folgt zu vermerken:

- darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM
- 1.2 Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.4 werden Nummern 4.2 bis 4.5.
- 1.3 Die bisherigen Nummern 5 bis 5.3 sind gegenstandslos geworden.
- 1.4 Folgende neue Nr. 5 wird eingefügt:
Soweit nicht anders geregelt, sind für die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten in der Jahresbilanz die §§ 149, 152 bis 156 Aktiengesetz sowie die §§ 26 a Abs. 1 und 26 b Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), sinngemäß anzuwenden.
- 2. Änderungen der Anlage 1, Muster 2 (Gewinn- und Verlustrechnung):
 - 2.1 Posten 3 der Aufwendungen erhält folgenden Wortlaut: Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.
 - 2.2 Posten 7 der Aufwendungen erhält folgenden Wortlaut: Sachaufwand für das Sparkassengeschäft.
 - 2.3 Posten 4 der Erträge erhält folgenden Wortlaut: Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.
 - 2.4 Posten 5 der Erträge erhält folgenden Wortlaut: Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind.
- 3. Änderungen der Anlage 2 (Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen; III. Abschnitt):
 - 3.1 Zu Posten 3 unter Aufwendungen wird die Überschrift wie folgt geändert: Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.
 - 3.2 Zu Posten 7 unter Aufwendungen wird die Überschrift wie folgt geändert: Sachaufwand für das Sparkassengeschäft.
 - 3.3 Zu Posten 10 unter Aufwendungen erhält der letzte Satz folgende Fassung: Die zurückerstatteten Steuern sind unter Ertragsposten 4 „Andere Erträge einschließlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ zu erfassen.
 - 3.4 Zu Posten 12 unter Aufwendungen erhält unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung: Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 4 oder 6 auszuweisen sind, Aufwendungen für nicht sparkassenbetrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude (-teile), Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nicht bankgeschäftlichen Umsätzen und Kassenfehlbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.
 - 3.5 Zu Posten 4 unter Erträge wird die Überschrift wie folgt geändert: Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Die Änderungen sind erstmals für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1974 anzuwenden.

Wiesbaden, 2. 12. 1974 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 a 40.25
StAnz. 50/1974 S. 2297

1696

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Landesstraße 3013 in den Gemarkungen Dauborn, Ortsteil der Gemeinde Hünfelden, und Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Die zwischen den Landesstraßen 3030 und 3031 in den Gemarkungen Dauborn, Ortsteil der Gemeinde Hünfelden, und Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße

von km 0,003 (an der L 3030)
bis km 1,106 (an der L 3031) = 1,103 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Landesstraße 3013 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 11. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 50/1974 S. 2298

1697

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter
die Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG)
die im Lande Hessen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Numerierung der Vermessungs-, Grenz- und sonstigen Punkte

Bezug: a) REKAVERM, RdErl. des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. 12. 1960 — K 4000 A — 81 — VI/2 —, zuletzt geändert durch den RdErl. des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. 4. 1968 (n. v.),

b) RVP, mein RdErl. vom 3. 4. 1970 (StAnz. S. 885)

Im Vorgriff auf die in Vorbereitung befindliche Neufassung der Bezugsurteile ergeht unter Bezug auf § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. 3. 1970 (GVBl. I S. 231) und auf §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 16. 3. 1970 (GVBl. I S. 231) und vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), für die Numerierung der Vermessungs-, Grenz- und sonstigen Punkte folgende Neuregelung.

1. Allgemeines

(1) Vermessungs-, Grenz-, Gebäude- oder bedeutende topographische Punkte, deren Lage koordinatenmäßig bestimmt wird, erhalten im Landesvermessungs- und Katasterzahlenwerk eine aus Leit- und Folgennummer zusammengesetzte Bezeichnung.

(2) Die Leitnummer kennzeichnet den in der Regel durch zusammenhängende Flurstücke gebildeten örtlichen Numerierungsbezirk (Leitnummerbezirk). Die Leitnummer ist der vor dem Trennungskennzeichen stehende Teil der Punktnummer. Leitnummern sind die Nummern der Trigonometrischen Punkte (TP) gemäß Nr. 2.5 RVP und von Nachgeordneten

Vermessungspunkten (NP) gemäß Nr. 3.6 RVP, sofern diese nicht nach Nr. 3 Abs. 2 als Folgepunkte zu einem anderen Leitpunkt bestimmt sind.

(3) Für die Folgennummern eines Leitnummerbezirktes gelten folgende Festlegungen:

Folgennummern:

- 00— 99: Zentrum, Zwillingspunkte und sonstige exzentrische Marken eines TP,
- 0— 99: Regelbereich für alle Nachgeordneten und Sonstigen Vermessungspunkte sowie Grenzpunkte (VG-Punkte),
- 100—299: Ausweichbereich für VG-Punkte in begründeten Ausnahmefällen (z. B. in Ortslagen),
- 300—499: Verwendung z. Z. nicht zugelassen,
- 500—999: Gebäudepunkte und bedeutende topographische Punkte.

(4) Die Folgennummer ist stets eindeutig von der Leitnummer zu trennen. Als Trennungszeichen sind zugelassen:

- a) Schrägstrich „/“ (z. B. 15/1, 123/123),
- b) formularmäßiger, spaltengerechter Ausdruck.

Das Trennungszeichen kann bei maschinellem Ausdruck entfallen, wenn Verwirrung nicht zu erwarten ist. In diesem Falle müssen bei VG-Punkten stets alle drei, bei TP alle zwei Ziffern der Folgennummer angegeben werden (z. B. 15001 15/1, 123123 $\hat{=}$ 123 123, T 1501 $\hat{=}$ T 15/01).

(5) Wenn in den Unterlagen des Katasterzahlenwerks die Zuordnung eines Folgepunktes zu seinem Leitnummerbezirk eindeutig ist, kann die Folgennummer auch ohne die vorgesezte Leitnummer angegeben werden. Dabei werden alle Nummern mit drei und weniger Ziffern als Folgennummern gedeutet.

(6) Punkte mit der Folgennummer 0 bzw. 00 sind vollständig anzugeben (z. B. 15/0, 123000), wenn sich ihre Bedeutung als Leitpunkt nicht aus der Kennzeichnung gemäß Abschn. 1 Nr. 1, 3—4 der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse (RdErl. des Hessischen Ministers der Finanzen in der Fassung vom 25. 7. 1969 — StAnz. S. 1622 —, zuletzt geändert durch meinen RdErl. vom 15. 3. 1974 — StAnz. S. 770) ergibt.

2. Trigonometrische Punkte (TP)

(1) Den TP-Nummern nach Nr. 2.5 Abs. 2 RVP (bis zu dreiziffrige Leitnummern) sind zur weiteren Kennzeichnung Folgennummern gemäß Nr. 1 Abs. 3 anzuhängen; und zwar erhalten bei der erstmaligen Bestimmung das Zentrum die Folgennummer 00, die Zwillingspunkte und die übrigen exzentrischen Marken die Folgennummern 01, 02 usw. Grenz- und Gebäudepunkte sowie sonstige Punkte dürfen nicht als Folgepunkte zu TP numeriert werden.

(2) Der TP behält seine Leitnummer stets bei. Werden der Standort oder nur die Koordinaten des Zentrums verändert, so erhält das (neue) Zentrum die nächste freie Folgennummer. Bei Veränderungen in den Höhenangaben bleibt die Folgennummer unverändert.

(3) Die bisher üblichen, auf Veränderungen hinweisenden Bruchstrichnummern bei TP bleiben bis zur Übernahme auf den Datenträger der HZD erhalten. Zu diesem Zeitpunkt werden sie in die Folgennummern übernommen

(z. B. T $\frac{15}{1}$ / 0 A T 15/10, T $\frac{123}{1}$ 5 $\hat{=}$ T 123 15).

Neue Bruchstrichnummern werden nicht vergeben.

3. Nachgeordnete Vermessungspunkte (NP)

(1) Die Nummern der NP gemäß Nr. 3.61 Abs. 1 RVP bestehen in der Regel aus — bis zu vierziffrigen — Leitnummern und der Folgennummer 0.

(2) NP, die später eingeschaltet werden oder deren Zentrum verändert worden ist, können auch eine von 0 abweichende Folgennummer gemäß Nr. 1 Abs. 3 erhalten.

4. Sonstige Vermessungspunkte (SP), Grenz-, Gebäude- und bedeutende topographische Punkte

(1) SP (vgl. Abschn. 4.0 RVP), Grenz-, Gebäude- und bedeutende topographische Punkte werden in dem Leitnummerbezirk numeriert, in dem sie liegen.

(2) Die Numerierung richtet sich nach Nr. 1 Abs. 3.

5. Hilfspunkte

(1) Hilfspunkte dienen in der Regel der Erledigung eines bestimmten Auftrages. Deshalb brauchen ihre Koordinaten nicht für dauernd in dem Katasterzahlenwerk bzw. der TP-Kartei nachgewiesen zu werden. Diese Punkte können entweder für jeden Auftrag besonders — mit 1 beginnend — durchlaufend numeriert werden, oder sie sind dem ihrer Lage entsprechenden Leitnummerbezirk zuzuordnen. Sie erhalten außerdem einen Buchstabenzusatz gemäß Abs. 2; dadurch sind Verwechslungen mit den normalen Leit- und Folgenummern ausgeschlossen.

(2) Zur Unterscheidung der Hilfspunkte sind folgende Buchstaben der Punktnummer nachzusetzen:

H für Punkte mit Hilfskoordinaten (gemäß Abschn. 5.0 Fortführungsanweisung II),

N für Punkte mit Näherungskordinaten,

K für Kontrollpunkte,

W für künftig wegfallende Punkte,

X für topographische Punkte, die nur für den betreffenden Auftrag von Bedeutung sind.

(Beispiele: 15K, 123/17X, . . .)

Ausnahme

Soll eine Vermessung mit dem Programmsystem „Kataster- und Ingenieurvermessung (KIV)“ des Hessischen Datenverbundes ausgewertet werden, so sind die Hilfspunkte (ohne Unterschied) durch ein vorgesetztes „H“ zu kennzeichnen (Beispiel: H11, H15/75).

6. Automatische Datenverarbeitung

Die für die automatische Verarbeitung von Katastervermessungen und Vermessungen im Lagenetz der Landesvermessung zur Verfügung stehenden Programmsysteme sind z. Z. nur bezüglich der Ergebnisdarstellung weitgehend vereinheitlicht. Für die Aufbereitung der Daten, insbesondere für die Verschlüsselung der Punktnummern (z. B. der TP in den Katastervermessungsprogrammen, der NP aus verschiedenen Gemarkungen, der Hilfspunkte) gelten daher die für jedes Programmsystem ergangenen besonderen Richtlinien.

7. Änderung der Punktnumerierung

Im Zuge von Bodenordnungsmaßnahmen und großen Fortführungsvermessungen sind die betroffenen Leitnummerbezirke unter Anpassung an die neue Flurstücksgestaltung neu abzugrenzen. Ggf. sind weitere Leitnummerbezirke zu bilden oder die restlichen Punkte aufgebener Leitnummerbezirke in die angrenzenden Bezirke umzunummerieren.

8. Schlußvorschriften

(1) Der vorstehende RdErlaß tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften gefertigten Unterlagen gelten — soweit Verwechslungen und Irrtümer nicht zu befürchten sind — unverändert weiter; sie sind von Fall zu Fall diesen Vorschriften anzupassen.

(3) Mit dieser Neuregelung treten die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft; es sind dies insbesondere

a) Nr. 2 Abs. 1 bis 6, Nr. 4 Abs. 4 Satz 4 ff. der REKAVERM,

b) Nr. 4 des RdErl. vom 27. 11. 1963 — K 4000 A — 81 — VI/2 (n. v.),

c) Nr. 2.5 Abs. 3 bis 5, Nr. 3.61 Abs. 2 der RVP.

Wiesbaden, 28. 11. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 4000 A — 110

St.Anz. 50/1974 S. 2298

1698

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 4. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 26) werden die folgenden Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
1/74	Kennwort: Lampertheim — Altrhein Der Bildflug erfaßt den Lampertheimer Altrhein	21. 3. 1974 1 : 4500
2/74	Kennwort: Hofgeismar — Nord Die südlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 4422 Trendelburg und Nr. 4423 Oedelsheim werden überdeckt	3. 4. 1974 1 : 14 000
3/74	Kennwort: Hofgeismar — Süd Die nördlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 4522 Hofgeismar und Nummer 4523 Münden wurden befliegen	3. 4. 1974 1 : 14 000
4/74	Kennwort: Arolsen Die Luftbilder liegen im nordwestlichen Viertel der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 4620 Arolsen	3. 4. 1974 1 : 13 000
5/74	Kennwort: Großalmerode Das Bildmaterial erfaßt die südliche Hälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nummer 4724 Großalmerode	5. 4. 1974 1 : 13 000 5. 4. 1974 1 : 6500
6/74	Kennwort: Melsungen Die Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 4823 Melsungen mit Ausnahme des nordöstl. Viertels ist überdeckt	3. 4. 1974 1 : 13 000
7/74	Kennwort: Homburg (Bez. Kassel) Die Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 4922 Homburg (Bez. Kassel) und Nr. 4923 Altmorschen sind vollständig durch den Bildflug erfaßt	3. 4. 1974 1 : 13 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
8/74	Kennwort: Datterode Das Gebiet der Gemarkungen Datterode und Röhrda im Ringgau wurde fast vollständig befliegen	4. 4. 1974 1 : 7000
9/74	Kennwort: Schrecksbach Das Fluggebiet überdeckt den südöstlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5121 Schrecksbach	3. 4. 1974 1 : 13 000
10/74	Kennwort: Seibelsdorf Das nordwestliche Viertel der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5221 Alsfeld wird dargestellt	3. 4. 1974
11/74	Kennwort: Ehrenberg Das Gebiet der Gemeinde Ehrenberg in der Rhön ist befliegen worden	7. 8. 1974 1 : 7500
12/74	Kennwort: Driedorf/Steeden I Das Gebiet der Gemeinde Driedorf mit Randgebieten wird von diesem Bildflug überdeckt	10. 4. 1974 1 : 13 000
13/74	Kennwort: Mengerskirchen/Steeden II Das nordwestliche Viertel der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5415 Merenberg ist erfaßt	10. 4. 1974 7. 8. 1974 1 : 13 000
14/74	Kennwort: Hadamar/Steeden III Das Gebiet der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5514 Hadamar (mit Steeden) ist fast vollständig überfliegen worden	10. 4. 1974 1 : 13 000
15/74	Kennwort: Schwalmstadt Von dem Gemeindegebiet liegt das Bildmaterial vor	3. und 4. 4. 1974 1 : 13 000
16/74	Kennwort: Griedelbach Das Gemarkungsgebiet Griedelbach von Waldsolms mit Randbezirken ist auf dem Bildmaterial dargestellt	7. 4. 1974 1 : 13 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab	Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
17/74	Kennwort: Butzbach Das Gemeindegebiet von Butzbach und Münzenberg mit Ausnahme eines westlichen Teilbereichs ist erfaßt	13. 5. 1974 1 : 13 000	27/74	Kennwort: Jügesheim/Rodgau II Die beiden Bildflüge 26/74 und 27/74 erfassen den erweiterten Rodgau vom Main bis zur Linie Mühlheim/M. — Dietzenbach — Ober-Roden — Mainflingen	11. 4. 1974 1 : 8000
18/74	Kennwort: Steinberg Das Gemarkungsgebiet Steinberg von Gedern mit Randgebieten ist befliegen worden	13. 4. 1974 1 : 13 000	28/74	Kennwort: Nieder-Ramstadt Das Gebiet um den ehemaligen Steinbruch wurde aufgenommen	16. 5. 1974 1 : 3000
19/74	Kennwort: Sarrod Das Salztal mit Sarrod westlich Ulmbach ist befliegen worden	3. 4. 1974 1 : 6000	29/74	Kennwort: Odenwald — Nord Die nördlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 6218 Neunkirchen, Nr. 6219 Brensbach und Nr. 6220 Wörth a. M. bis zur Landesgrenze wurden erfaßt	8. und 9. 4. 1974 1 : 13 000
20/74	Kennwort: Sterbfritz Das gesamte Gemarkungsgebiet Sterbfritz östlich von Schlüchtern mit Randgebieten ist erfaßt	3. 4. 1974 1 : 13 000	30/74	Kennwort: Odenwald — Mitte Die südlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 6218 Neunkirchen, Nr. 6219 Brensbach und Nr. 6220 Wörth a. M. sowie die nördlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 6318 Lindenfels, Nr. 6319 Erbach und Nr. 6320 Michelstadt bis zur Landesgrenze werden durch dieses Bildmaterial gedeckt	8. und 9. 4. 1974 1 : 13 000
21/74	Kennwort: Friedrichsdorf Das Fluggebiet erstreckt sich über das nordöstliche Viertel der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5717 Bad Homburg vor der Höhe	7. 4. 1974 1 : 13 000	31/74	Kennwort: Odenwald — Süd Die südlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 6318 Lindenfels, Nr. 6319 Erbach und Nr. 6320 Michelstadt bis zur Landesgrenze sind erfaßt	8. und 9. 4. 1974 1 : 13 000
22/74	Kennwort: Oberursel/Ts.—Kronberg/Ts. Das gesamte Gemarkungsgebiet von Kronberg und der südliche Teil von Oberursel/Ts. wird in dem Bildmaterial abgebildet	7. 4. 1974 1 : 13 000	32/74	Kennwort: Butzbach—Münzenberg Teile des Bildfluges 17/74 wurden zu dieser späteren Jahreszeit wiederholt	7. 8. 1974 1 : 13 000
23/74	Kennwort: Ronneburg Die südliche Hälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5720 Büdingen und die nördliche Hälfte der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5820 Langenselbold sowie Geinhäusen und Umgebung werden in dem Bildmaterial dargestellt	19. 5. 1974 1 : 13 000	33/74	Kennwort: Neukirchen Das Gemeindegebiet wurde befliegen.	7. 8. 1974 1 : 13 000
24/74	Kennwort: Flörsbachtal Der Bildflug erfaßt die Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5822 Wiesen	13. 4. 1974 1 : 13 000	Diese Bildflüge sind gemäß der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. Januar 1973 und gemäß dem Runderlaß über Erfassung und Koordination von Luftbildvorhaben vom 7. 9. 1973 registriert worden. Das Bildmaterial ist im allgemeinen frei verkäuflich. Eine Übersicht über die Abgrenzung der o. a. Bildfluggebiete wird auf Anforderung übersandt.		
25/74	Kennwort: Rüdesheim/Rhg. Das Bildmaterial erfaßt einen Gebietsstreifen zwischen Rüdesheim/Rhg. und Geisenheim	10. 4. 1974 1 : 6000	Wiesbaden, 27. 11. 1974		
26/74	Kennwort: Mühlheim/Rodgau I (s. Beschreibung unter 27/74)	11. 4. 1974 1 : 8000	Hessisches Landesvermessungsamt K 5242 — LA 1 StAnz. 50/1974 S. 2299		

1699

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer Bestimmung für den Fremdenverkehr zu leisten.
- 1.2. Die Förderung umfaßt
 - a) die Finanzierung von Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der vorgenannten Zielsetzung dienen, wobei es sich nicht um Daueraufgaben handeln darf,
 - b) in den benachteiligten Gebieten Finanzierungshilfen für Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen sowie

c) in Teilräumen der benachteiligten Gebiete die Gewährung einer Ausgleichszulage.

- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.4. Die benachteiligten Gebiete in Hessen und die Teilräume für die Gewährung der Ausgleichszulage ergeben sich aus der Anlage.
2. **Förderung von Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen**
 - 2.1. Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1973 (RL-Lw) (StAnz. S. 1429) und die Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 4. September 1973 — RL-Lk (StAnz. S. 1903) — in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
 - 2.2. Abschnitt D der RL-Lw sowie die Nrn. 3.1.2 Abs. 2 und 3.4.8 der RL-Lk sind nicht anwendbar.
 - 2.3. Abweichend von Nr. 5.3 RL-Lw bzw. Nr. 3.4.7 RL-Lk können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stam-

- mende Einkommen bis zur Höhe von 50% des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird.
- 2.4. Einkommen aus der Forstwirtschaft und nicht gewerblichen Nebenbetrieben können zum landwirtschaftlichen Einkommen im vorstehendem Sinne gezählt werden, wenn nur dadurch das vergleichbare Arbeitseinkommen (Förderungsschwelle) erreicht werden kann.
- 2.5. Die Ausgleichszulage nach Nr. 4 wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.
- 2.6. Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.
- 2.7. Abweichend von Nr. 8.4 Abs. 3 der RL-Lw und von Nr. 4.11.3 der RL-Lk beträgt die Zinsverbilligung 7%. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2% betragen.
3. **Besondere Förderung von Investitionen in Kooperationen**
- Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden gilt folgendes:
- 3.1. Landwirtschaftliche Unternehmer können gefördert werden, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 9 ff. der RL-Lw bzw. von Nr. 2.3 der RL-Lk beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach Nr. 3.2 gefördert werden; hierbei wird im übrigen vorausgesetzt, daß die Förderung der Einzelmitglieder der Kooperation einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach Nr. 2.6 erfüllen.
- 3.2. Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.
- 3.3. Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden kann die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten gefördert werden.
- 3.4. Den unter Nr. 3.3 genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1000,— DM/ha gleichgestellt.
- 3.5. Eine Förderung nach Nr. 3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden mindestens 10 ha umfassen.
- 3.6. Förderungsfähig sind Investitionen
- a) bei Maßnahmen nach Nr. 3.2 zwischen 10 000,— DM je Vorhaben (mindestens aber 3000,— DM je Begünstigten) und 1 000 000,— DM;
- b) bei Maßnahmen nach Nr. 3.3 zwischen 4000,— DM je Vorhaben (mindestens aber 2000,— DM je Begünstigten) und 50 000,— DM.
- 3.7. Im einzelnen können gewährt werden
- a) in den Fällen nach Nr. 3.6 a) bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung gemäß Nr. 2.7 und
- b) in den Fällen nach Nr. 3.6 b) ein Zuschuß in Höhe von 35% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.
- 3.8. Das Verfahren, insbesondere die Zuständigkeit für die Bewilligung, richtet sich nach den RL-Lw bzw., wenn die Beteiligten der Kooperation im Sinne der Nr. 3 gleichzeitig im Rahmen einer Aussiedlung, Althofsanierung oder der ländlichen Siedlung gefördert werden, nach den RL-Lk.
- 3.9. Wegen der Rückforderung und Sicherung der Mittel gelten Abschnitt E der RL-Lw und Nrn. 12 ff. der RL-Lk sinngemäß.
- 3.10. Bei einer Förderungsmöglichkeit nach diesem Abschnitt ist die Gewährung von Finanzierungshilfen nach den Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben vom 21. 12. 1972 ausgeschlossen.
4. **Ausgleichszulage**
- 4.1. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete mit besonders ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen (vgl. Anlage) landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.
- 4.2. Landwirtschaftliche Unternehmer können als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen gefördert werden, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.
- 4.3. Förderungsfähig sind auch Unternehmer, die ohne eigene Flächen eine Schäferei im Haupterwerb betreiben. Voraussetzung ist, daß die Schafe mindestens 90 Tage während der Vegetationszeit in den Teilräumen der benachteiligten Gebiete gehalten werden.
- 4.4. Betriebsinhaber, die außerhalb der Teilräume der benachteiligten Gebiete ihren Wohnsitz haben, aber innerhalb dieser Räume mindestens eine Fläche von 3 ha ständig landwirtschaftlich nutzen, können in die Förderung einbezogen werden.
- 4.5. Im Falle der Pensionsrinder- oder Pensionsschafhaltung gilt der Nutzungsberechtigte der Flächen als Begünstigter.
- 4.6. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß sich der begünstigte landwirtschaftliche Unternehmer verpflichtet, seine in den Teilräumen liegenden Flächen vom Beginn des Kalenderjahres an, für das die Ausgleichszulage erstmals gewährt wird, mindestens 5 Jahre lang zu nutzen.
- 4.7. Begünstigte erhalten keine Ausgleichszulage mehr und werden von vorstehender Verpflichtung befreit,
- a) sofern sie eine Altersrente auf Grund eines Gesetzes beziehen,
- b) bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit Gewährung der Landabgaberechte oder Verpachtungsprämie sowie
- c) bei höherer Gewalt und bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.
- 4.8. Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche bisher erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er die Verpflichtung nach Nr. 4.6 nicht erfüllt.
- 4.9. Eine Ausgleichszulage darf nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 4.10. Die Ausgleichszulage tritt stets an die Stelle der im Rahmen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Betriebe vom 17. 5. 1973 möglichen Förderung. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Anlage
November 1974

- 4.11. Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Rindvieh-, Schaf- und Ziegenbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres, wobei höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden können.
- 4.12. Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:
Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren: 1,00 GV,
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 0,60 GV,
Schafe (Mutterschafe): 0,15 GV,
Ziegen (Muttertiere): 0,15 GV.
- 4.13. Die sich nach Nr. 4.12. für Kühe zur Milchgewinnung ergebenden Großvieheinheiten dürfen nur mit 80% angerechnet werden.
- 4.14. Für jeden Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je ha der in den Teilräumen liegenden Futterfläche berücksichtigt. In den Fällen der Nr. 4.3 ist als Bemessungsgrundlage für 6 Schafe 1 ha Futterfläche anzusetzen.
- 4.15. Die Ausgleichszulage beträgt jährlich 120,— DM für jede ermittelte Großvieheinheit, zuzüglich einem Zuschlag von 25% für Pensionsvieh, Jungvieh, Mutterkühe und Schafe, wenn diese Viehhaltungsformen in dem jeweiligen Betrieb überwiegen. Sie darf den Betrag von 10 000,— DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen.
- 4.16. Für das Jahr 1974 wird im Hinblick auf das Inkrafttreten der Richtlinien nur ein Förderungsanspruch von 25% anerkannt.
- 4.17. Der Mindestauszahlungsbetrag beläuft sich auf 100,— Deutsche Mark je Betrieb und Jahr.
- 4.18. Die Ausgleichszulage wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der bis zum 1. 7. eines Jahres beim zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen ist. Für das Jahr 1974 wird der 8. November als Abgabestichtag festgelegt.
- 4.19. Das Landwirtschaftsamt überprüft den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit und versieht ihn mit einem Prüfvermerk.
- 4.20. Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft entscheidet über die Anträge nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel und berichtet jeweils zum Jahresende dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt über die bewilligten Förderungsmittel. Das Landesamt kann weitere Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensabwicklung erlassen.
5. **Verwendungsführung und Prüfung**
Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.
6. **Inkrafttreten**
Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 10. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 04 — 03 — 16613/74
IV A 4 — LK.70.05.1 — gen. — 8.350/74
St.Anz. 50/1974 S. 2300

*

Benachteiligte Gebiete in Hessen

Gemeinden bzw. Ortsteile, in denen die Ausgleichszulage gewährt wird (Teilräume der benachteiligten Gebiete) sind fett gedruckt.

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)
Bergstraße	Abtsteinach	Mackenheim
		Ober-Abtsteinach
		Unter-Abtsteinach
	Birkenau	Hornbach
		Kallstadt
		Löhrbach
		Reisen (nur GT Schlimmbach)
	Fürth	Brombach
		Erlenbach
	Gorxheimetal	Seldenbach
		Weschnitz
	Grasellenbach	Gorxheim
		Trüsel
	Heppenheim	Unter-Flockenbach
		Gras-Ellenbach
		Hammelbach
		Litzelbach
		Ober-Scharbach
	Hirschhorn (Neckar)	Unter-Scharbach
Wahlen		
Mittershausen (nur GT Scheuerberg)		
Lautertal	Hirschhorn	
	Langenthal	
Lindenfels	Knoden	
	Lautern	
	Raidelbach	
	Schannenbach	
	Eulsbach	
	Glattbach	
	Kolmbach	
	Lindenfels	
	Schillerbach	
	Seidenbuch	
Winkel		
Mörlenbach	Winterkasten	
	Ober-Mumbach	
Neckarsteinach	Vöckelsbach	
	Darsberg	
Wald-Michelbach	Grein	
	Neckarhausen	
	Neckarsteinach	
	Affolterbach	
	Aschbach	
	Gadern	
	Hartenrod	
Kocherbach		
Darmstadt	Kreidach	
	Ober-Schönmatte	
	Wald-Michelbach	
	Wald-Michelbach	
	Wald-Michelbach	
Dieburg	Lützelbach	
	Neunkirchen	
	Meßbach	
	Allendorf	
	Arborn	
	Bellstein	
	Rodenberg	
	Rodenroth	
	Breitscheid	
	Breitscheid	
Burg		
Burg		
Burg		
Dietzhölzetal	Amdorf	
	Uckersdorf	
	Ewersbach	
Dillenburg	Mandeln	
	Steinbrücken	
	Elbach	
Donsbach	Nanzenbach	
	Donsbach	
Driedorf	Driedorf	
	Heiligenborn	
	Heisterberg	
	Hohenroth	
	Münchhausen	
	Erdbach	
	Erdbach	
Eschenburg	Eibelshausen	
	Eiershausen	
	Hirzenhain	
	Roth	
	Simmersbach	
	Wissenbach	
	Fellerdilln	
	Fellerdilln	
	Gusternhain	
	Gusternhain	
Haiger	Dillbrecht	
	Flammersbach	
	Haiger	
Haigerseelbach	Rodenbach	
	Haigerseelbach	

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)	Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)		
Fulda	Herborn	Guntersdorf	Fulda		Mahlerts		
	Hirschberg	Hirschberg			Obergruben		
	Hörsbach	Hörsbach			Obernüst		
	Langenaubach	Langenaubach			Rödergrund-Egelmes		
	Mademühlen	Mademühlen			Schwarzbach		
	Medenbach	Medenbach			Steens		
	Mittenaar	Bellersdorf			Wittges		
	Nenderoth	Nenderoth			Hosenfeld	Blankenau	
	Oberscheld	Oberscheld				Brandlos	
	Odersberg	Odersberg				Gersrod	
	Offdillin	Offdillin				Hainzell	
	Rittershausen	Rittershausen				Hosenfeld	
	Roßbachtal	Niederroßbach Oberroßbach			Jossa		
	Roth	Roth			Pfaffenrod		
	Schönbach	Schönbach			Poppenrod		
	Seilhofen	Seilhofen			Schletzenhausen		
	Siegbach	Eisemroth Oberndorf Tringenstein Übernthal Wallenfels			Hünfeld	Dammersbach	
	Steinbach	Steinbach				Großenbach	
	Waldaubach	Waldaubach				Mackenzell	
	Weidelbach	Weidelbach				Malges	
	Burghaun	Schlotzau				Michelsrombach	
	Dipperz	Doermbach Finkenham Friesenhausen Kohigrund Wolferts			Kalbach	Molzbach	
	Ebersburg	Altenhof Ebersberg Schmalnau Stellberg Thalau Weyhers				Oberfeld	
	Ehrenberg	Melperts Reulbach Seifferts Thaiden Wüstensachsen				Oberrombach	
	Eichenzell	Büchenberg Döllbach Rothemann Zillbach				Künzell	Eichenried
	Elterfeld	Buchenau Dittlofrod Elterfeld Giesenhain Großtaft Oberuffhausen Oberweisenborn Reckrod Soisdorf Treischfeld Unteruffhausen Wölf					Dassen
	Fließen	Buchenrod Höf und Haid Magdios Rückers Stork			Dietershausen		
	Fulda	Dietershan Istergiesel			Neuhof		Giesel
	Gersfeld	Altenfeld Dalherda Gersfeld Gichenbach Hettenhausen Maiersbach Mosbach Obernhäusen Rengersfeld Rodenbach Rommers Sandberg Schachen					Hattenhof
	Großenlüder	Kleinlüder Müs Uffhausen				Hauswurz	
	Hilders	Batten Brand Diätges Dörmbach a. d. M. (nur GTe Dörmbach und Harbach) Eckweisbach Hilders Liebhards Rupsroth Simmershausen Unterbernards Wickers				Kauppen	
	Hofbieber	Danzwiesen Dörmbach a. d. M. (nur GT Lan- genberg) Elters Hofbieber Kleinsassen				Nüsttal	Gotthards
					Haselstein		
					Hofaschenbach		
					Mittelaschenbach		
					Morles		
					Poppenhausen	Oberaschenbach	
						Abtsroda	
						Gackenhof	
						Poppenhausen a. d. W.	
						Rodholz	
					Rasdorf	Steinwand	
						Grüsselbach	
						Rasdorf	
						Setzelbach	
		Bad Salzschlirf					
		Salzschlirf, Bad Tann	Günthers				
			Habel				
			Hundsbach				
			Lahrbach				
			Neuschwambach				
		Gießen	Neuswarts				
			Schlitzhausen				
			Tann				
			Theobaldshof				
			Wendershausen				
		Hersfeld- Rotenburg	Altenhain				
			Freienseen (nur GTe Forsthaus Glashütte, Höres-Mühle, Löbsacks-Mühle, Oberseener- Hof, Schreiners-Mühle)				
			Lieberode				
			Braunhausen				
			Gilfershausen				
		Heringen	Iba				
			Rautenhausen				
			Cornberg				
			Königswald				
			Rockensuß				
		Hohenroda	Friedewald				
			Hillartshausen				
			Fischbach				
			Holzheim				
			Kruspis				
		Hersfeld, Bad Hohenroda	Mauers				
			Meisenbach				
			Oberstoppel				
			Stärklos				
			Unterstoppel				
		Hersfeld, Bad Hohenroda	Bengendorf				
			Herfa				
			Heringen				
			Kleinensee				
			Leimbach				
		Hersfeld, Bad Hohenroda	Lengers				
			Widdershausen				
			Wölfershausen				
			Petersberg				
			Ausbach				
		Hersfeld, Bad Hohenroda	Glaam				
			Mansbach				
			Oberbretzbach				
			Ransbach				
			Soislieden				

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)	Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)
	Kirchheim	Frielingen Gersdorf Goßmannsrode Reckerode Rotterode Willingshain		Gutsbezirk Spessart Jossgrund	Gutsbezirk Spessart Burgjoss Lettgenbrunn Oberndorf Pfaffenhausen
	Ludwigsau	Beenhausen Biedeback Ersrode Hainrode Oberhalhausen Rohrbach Tann		Schlüchtern	Ahlersbach Gundheim Hohenzell Hütten Kressenbach Vollmerz (nur GT Hinkelhof) Wallroth
	Nentershausen	Bauhaus Nentershausen Süß Weißenhasel		Sinnatal	Altengronau Breunings Jossa Mottgers Neuengronau Oberzell Schwarzenfels Welchersbach Welperz
	Neuenstein	Aua Mühlbach Oberfels (nur GT Erzebach) Raboldshausen Saasen Salzberg Untergels		Bad Soden-Sal- münster	Alsberg Mernes Katholisch-Willenroth
	Philippsthal	Gethsemane Harnrode Helmboldshausen Philippsthal Röhrigshof Unterneuode		Steinau	Bellings Hintersteinau M.r.Joss Neustall Sarrod Seidenroth Ürzell Ulmbach
	Ronshausen	Machtlos		Züntersbach	Züntersbach
	Rotenburg a.d.F.	Atzlerode Dankerode		Angelburg	Frechenhausen Gönnern Lixfeld
	Schenklengsfeld	Malkomes Wippershain	Marburg- Biedenkopf	Biedenkopf	Biedenkopf Breidenstein Dexbach Engelbach Katzenbach Kombach Wallau (Lahn) Weifenbach
	Wildeck	Bosserode Hönebach Obersuhl Raßdorf Richelsdorf		Breidenbach	Achenbach Breidenbach Kleingladenbach Niederdielen Oberdielen Wiesenbach Wolzhausen
Hochtaunus- kreis	Grävenwiesbach	Grävenwiesbach Heinzenberg Laubach Mönstadt Naunstadt		Dautphetal	Allendorf bei Gladenbach Damshausen Dautphe Herzhausen Holzhausen bei Gladenbach Hommertshausen Silberg
	Neu-Anspach	Rod am Berg		Endbach, Bad	Bottenhorn Dernbach Endbach Günterod Hartenrod Hülshof Schlierbach Wommelshausen
	Schmitten	Arnoldshain Brombach Dorfweil Hunoldstal Schmitten Seelenberg Treisberg		Gladenbach	Bellnhausen Kehlnbach Rachelshausen Römershausen Runzhausen Weidenhausen
	Usingen	Merzhausen		Lohra	Rodenhausen
	Weilrod	Altweilnau Craizenbach Emmershausen Flinstenthal Gemünden Hasselbach Mauloff Neuweilnau Niederlauken Oberlauken Riedelbach Rod a. d. Weil		Steffenberg	Niedereisenhausen Niederhörten Obereisenhausen Oberhörten Quotshausen Steinperf
Kassel	Helsa	Eschenstruth Helsa St. Ottilien Wickenrode		Beerfelden	Airlenbach Beerfelden Etzean Falken-Gesäß Gammelsbach Hetzbach Olfen
	Söhrewald	Eiterhagen Wattenbach		Brensbach	Affhöllerbach Höllerbach Wallbach
Limburg- Weilburg	Löhnberg	Obershausen		Brombachtal	Birkert Böllstein Hembach
	Mengerskirchen	Dillhausen Mengerskirchen Probbach Waldernbach Winkels		Erbach	Bullau Ebersberg Erbach Ernsbach Schönnen
	Merenberg	Reichenborn Rückershausen	Odenwald- kreis	Hesseneck	Hesselbach Kailbach Jenselts Schöllimbach
	Selters (Taunus)	Haintchen		König, Bad	Kimbach
	Weilmünster	Rohnstadt			
Main-Kinzig- Kreis	Birstein	Böß-Gesäß Bößgesäß Fischborn Illnhausen Kirchbracht Lichenroth Mauswinkel Oberreichenbach Obersotzbach Unterreichenbach Untersotzbach Völzberg Wetzges Wüstwillenroth			
	Flörsbachtal	Flörsbach Kempfenbrunn Lohrhaupten Mosborn			

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)	Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)
Rheingau- kreis	Michelstadt	Vielbrunn Weiten-Gesäß Würzburg	Vogelsberg- kreis	Schwalbach, Bad	Adolfseck Fischbach Heimbach Hettenhain Langenseifen Ramschied Schwalbach, Bad
	Mossautal	Gültersbach Hütenthal Ober-Hiltersklingen Ober-Mossau Unter-Hiltersklingen Unter-Mossau		Taunusstein	Seitzenhahn Watzhahn
	Reichelsheim	Erzbach Gersprenz (nur GT Hutzwiese) Groß-Gumpen Kirch-Beerfurth Laudenau Ober-Kainsbach Ober-Klein-Gumpen Ober-Ostern Rohrbach Unter-Ostern		Waldems	Niederems Reichenbach Steinfischbach Wüstems
	Rothenberg	Finkenbach Raubach Rothenberg		Feldatal	Ermenrod Groß-Felda Kestrich Köddingen Stumpertenrod Windhausen Zeilbach
	Sensbachtal	Hebstahl Ober-Sensbach Unter-Sensbach		Freiensteinau	Fleschenbach Freiensteinau Gunzenau Holzmühl Nieder-Moos Ober-Moos Radmühl I Radmühl II Reichlos Reinhardts Salz Weidenau
	Espenschied	Espenschied		Gemünden	Elpenrod Hainbach
	Lorch	Lorchhausen		Grebenhain	Bannerod Bermutshain Crainfeld Grebenhain Hartmannshain Heisters Herchenhain Ilbeshausen Metzlos Metzlos-Gehaag Nösberts-Weidmoos Vaitshain Volkartshain Wünschen-Moos Zahmen
	Presberg	Presberg		Herbstein	Altenschlirf Herbstein Lanzenhain Rixfeld Schadges Schlechtenwegen Steinfurt Stockhausen
	Ransel	Ransel		Lautertal	Dirhammen Eichelhain Eichenrod Engelrod Hörgenau Hopfmannsfeld Meiches
	Wollmerschied	Wollmerschied		Mücke	Höckersdorf Ober-Ohmen Sellnrod
	Frielendorf	Leuderode		Romrod	Ober-Breidenbach Strebendorf
	Homberg	Allmuthshausen Niederhülsa Oberhülsa Rückersfeld Steindorf		Schotten	Betzenrod Breungeshain Burkhards Busenborn Einartshausen Eschenrod Götzen Kaulstoß Michelbach Rudingshain Schotten Sichenhausen Wingershausen
	Jesberg	Densberg		Schwalmtal	Storndorf Vadenrod
	Knüllwald	Ellingshausen Hausen Hergetsfeld Lichtenhagen Nausis Nenterode Niederappenfeld Oberappenfeld Reddingshausen Schellbach Völkershain Wallenstein		Ullrichstein	Bobenhausen II Feldkrücken Helpershain Hölzenhain Ober-Seibertenrod Rebgeshain Ulrichstein Unter-Seibertenrod Wohnfeld
	Melsungen	Günsterode Kehrenbach		Waldeck- Frankenberg	Allendorf/Eder Allendorf/Eder (nur GT Osterfeld)
	Morschen	Wichte		Battenberg	Dodenau Frohnhausen
	Neukirchen	Christerode Hauptschwenda		Bromskirchen	Bromskirchen Somplar
	Oberaula	Friedigerode Oberode		Diemelsee	Benkhausen Delsfeld Flechtendorf Giebringhausen Heringhausen
	Schwarzenborn	Grebenhagen Schwarzenborn			
Sprangenberg	Bischofferode Elbersdorf Herlefeld Metzebach Pflieffe Schnellrode Spangenberg Vockerode-Dinkelberg Weidelbach				
Zwesten	Wenzigerode				
Untertaunus- kreis	Heidenroth	Algenroth Dickschied-Geroldstein Egenroth Grebenth Huppert Kemel Langsried Laufenseiden Mappershain Martenroth Nauroth Niedermellingen Obermellingen Springen Watzelhain Wisper Zorn			
Hilgenroth	Hilgenroth				
Hohenstein	Born Hohenstein				
Idstein	Heftrich Krüffel Lenzhahn Nieder-Oberrod				
Lindschied	Lindschied				
Schlangenbad	Hausen v. d. Höhe Niederglabach Oberglabach				

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)
		Ottlar Rhenegege Schweinsbühl Stornbruch Sudeck Wirmighausen
	Edertal	Bringhausen Edersee Gellershausen Hemfurth
	Frankenau	Frankenau Louisdorf
	Frankenberg (Eder)	Hömmershausen Rengershausen Wangershausen
	Haina-Kloster	Battenhausen Doddenhausen Haddenberg Hüttenrode Löhlbach
	Hatzfeld Eder	Biebighausen Eifa Hatzfeld Reddighausen
	Korbach	Alleringhausen Eppe Goldhausen Heimscheid Hillershausen Nieder-Schleibern Rhena
	Lichtenfels	Dalwigkthal Fürstenberg Münden Neukirchen Rhadern Sachsenberg
	Vöhl	Buchenberg Ederbringhausen Niederorke Oberorke
	Waldeck	Nieder-Werbe
	Wildungen, Bad	Albertshausen Armsfeld Bergfreiheit Braunau Frebershausen Hüddingen Hundsorf Odershausen Wildung, Bad (nur GTe Altwildungen, Reinhardshausen, Reitzenhagen)
	Willingen (Upp-land)	Böminghausen Elmelrod Hemmighausen Neerdar Rattlar Schwalefeld Usseln Welleringhausen Willingen
	Frankenhain	Frankenhain
Werra-Meiß-ner-Kreis	Berkatal	
	Großalmerode	Epterode Großalmerode Laudenbach Kommerode Trubenhäuser Üngsterode Weißenbach
	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Gutsbezirk Kaufunger Wald
	Herleshausen	Altefeld Archfeld Breitzbach Frauenborn Herleshausen Holzhausen Markershausen Nesselröden Unhausen Willershausen Wommen
	Hessisch Lichtenau	Friedrichsbrück Fürstenhagen Hausen Hessisch Lichtenau Hollstein Hopfelde Küchen Quentel Reichenbach Retterode Velmeden Walburg Wickersrode
	Ringgau	Datterode Grandenborn Lüderbach Netra Renda Rittmannshausen Röhrda

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil, Gemarkungsteil (GT)
	Sontra	Blankenbach Breitau Diemerode Krauthausen Lindenau Stadthosbach Thurnhosbach Ulfen Weißenborn Wölferode
	Sooden-Allendorf, Bad	Dudenrode Hilgerhäuser Kammerbach
	Waldkappel	Eltmannsee Gehau Hasselbach Hetzerode Kirchhosbach Mäckelsdorf Rechtebach Stolzhausen Wollstein
	Wehretal	Langenhain
	Weißenborn	Rambach Weißenborn
	Witzenhausen	Hundelshausen (G) Kürkerode Neuseesen Werleshausen
Wetteraukreis	Gedern	Gedern Mittel-Seemen Nieder-Seemen Ober-Seemen
	Kefenrod	Burgbracht
Wetzlar	Aßlar	Bermoll Oberlemp
	Biebental	Königsberg
	Bischoffen	Bischoffen Niederweidbach Oberweidbach Roßbach Wilsbach
	Frankenbach	Frankenbach
	Greifenstein	Greifenstein
	Hohenahr	Erda Großaltenstädten Hohensolms
	Ulmtal	Holzhausen
	Waldsolms	Hasselborn

1700

Waldarbeiter des Landes;

hier: Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 16. Oktober 1974 zum HSFT III

Bezug: 1. Erlaß vom 30. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 293)
2. Erlaß vom 12. November 1973 (StAnz. S. 2262)
3. Erlaß vom 9. April 1974 (StAnz. S. 988)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 16. Oktober 1974 den nachstehend als Anlage 1 zu diesem Erlaß abgedruckten Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum HSFT III vereinbart.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu Nr. 1

Durch diese Änderung ist die Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden vom 1. Oktober 1974 an tarifvertraglich vereinbart worden.

2. Zu Nr. 2

Die am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Änderung des § 23 HSFT III (Schmutzzuschläge) ist bereits in Abschnitt VIII meines Erlasses vom 18. März 1974 (StAnz. S. 1261) bekanntgegeben worden.

3. Zu Nr. 3

Die Änderung des § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 HSFT III dient lediglich der Klarstellung; sie ist durch die Gebietsreform erforderlich geworden.

Der angefügte Satz 3 in § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 HSFT III gilt nicht für Wohnortänderungen vor dem 1. Oktober 1974 — Inkrafttreten dieser Vorschrift —. Ändert der Wald-

arbeiter seinen Wohnort nach diesem Zeitpunkt, gilt als Wohnort im Sinne des § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 HSFT III der neue Wohnort, sofern dieser im Einzugsbereich des Heimatforstamtes liegt. Liegt der neue Wohnort außerhalb des Einzugsbereiches des Heimatforstamtes gilt als Wohnort des Waldarbeiters der Wohnort, den der Waldarbeiter am letzten Einstellungstag vor der Wohnortänderung innehatte.

4. Zu Nr. 5

Die Neufassung des § 25 Abs. 2 HSFT III tritt am 1. November 1974 in Kraft. Sie gilt für den Waldarbeiter, der außerhalb seines Heimatforstamtes beschäftigt wird und in der Nähe der Arbeitsstelle wohnen muß, nicht jedoch für den Waldarbeiter, der bei Beschäftigung außerhalb seines Heimatforstamtes täglich zu seinem Wohnort zurückkehrt (vgl. § 25 Abs. 3 HSFT III).

Die für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sind die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) in der Fassung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Trennungsgeldverordnung wird mit Wirkung vom 1. November 1974 erneut geändert werden. Als Trennungsgeld kommen in Betracht:

a) Trennungsreisegeld (§ 4 HTGV) für die ersten vierzehn Tage nach dem Anreisetag,

b) Trennungstagegeld (§ 5 HTGV) nach Ablauf der Frist nach Buchst. a,

c) Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 7 HTGV). Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld sind nach § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung zu kürzen, wenn der Waldarbeiter unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung erhält. Die Gewährung von Trennungsreisegeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, nach § 4 Abs. 2 HTGV bedarf in jedem Falle meiner Genehmigung.

Für den An- und Rückreisetag erhält der Waldarbeiter in entsprechender Anwendung des § 25 a HSFT III Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG). Als Reisekostenvergütung für den An- und Rückreisetag kommen demnach insbesondere in Betracht:

d) Fahrkostenerstattung (§ 5 HRKG) oder mit Zustimmung (vgl. nachstehende Nr. 5) des Heimatforstamtes Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 HRKG),

e) Tagegeld und daneben für den Anreisetag Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 HRKG (Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen).

Die Vorschriften des neugefaßten § 25 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 HSFT III gelten nicht für Familienheimfahrten, für die lediglich Reisebeihilfen (§ 7 HTGV) gewährt werden.

5. Zu Nr. 6

Der eingefügte § 25 a HSFT III tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Die Vorschrift gilt nicht in den Fällen des § 25 Abs. 1 HSFT III, sondern lediglich für angeordnete Reisen, die nicht zur Erledigung von forstbetrieblichen Arbeiten ausgeführt werden (z. B. bei angeordneten Reisen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen).

Die für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sind das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz — HRKG —) vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444), die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die für die Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erforderliche Zustimmung nach § 6 Abs. 1 HRKG ist nur zu erteilen, wenn der Zweck der angeordneten Reise oder besondere Umstände die Benutzung des

waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuges dringend erforderlich machen oder wenn durch die Mitnahme von Personen insgesamt eine Reisekostensparnis eintritt.

Bei angeordneten Reisen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Lehrgänge) in den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik sind die Voraussetzungen für eine Zustimmung nach § 6 Abs. 1 HRKG nicht gegeben, es sei denn, daß durch die Mitnahme von Personen insgesamt eine Reisekostensparnis eintritt.

Bei angeordneten Reisen zu den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik ist für die Dauer des Aufenthaltes sowie für den An- und Rückreisetag die mit meinem Erlaß vom 10. Juli 1972 — I A 4 — 13 b 17 — (n. v.) festgesetzte Aufwandsvergütung (§ 17 HRKG) in Höhe von z. Z. 5,— DM täglich nunmehr vom 1. November 1974 an auch den Waldarbeitern des Landes zu gewähren; daneben wird außer dem Fahrkostensatz keine sonstige Reisekostenvergütung gewährt.

Die niedrigste Reisekostenstufe gilt nicht bei angeordneten Reisen, die der Waldarbeiter als Mitglied des Personalrats oder als Mitglied der HET-Kommission (vgl. Nr. 4 meines Erlasses vom 8. Juni 1972 — StAnz. S. 1385 —) ausführt.

6. Zu Nr. 7

Die am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Änderung des § 27 HSFT III (Motorsäbengeld) ist bereits in Abschnitt IX meines Erlasses vom 18. März 1974 (StAnz. S. 1261) bekanntgegeben worden.

7. Zu Nr. 8

In den Fällen des angefügten Unterabsatzes 2 in § 29 Abs. 2 HSFT III ist der Zeitlohn nur bis zu drei Tagen im Forstwirtschaftsjahr fortzuzahlen.

Bei angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen ist vom 1. November 1974 an nicht mehr der Durchschnittslohn, sondern der Zeitlohn fortzuzahlen.

8. Zu Nrn. 9 a, 10, 11 b, 12 und 13

Die vereinbarten Änderungen sind die Folge der Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden und daher am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Die Zahl der von dem Waldarbeiter im Forstwirtschaftsjahr 1974 erreichten Tariftage wird ermittelt, indem die Summe der in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1974 erreichten Tarifstunden durch die Zahl 7 und die Summe der in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1974 erreichten Tarifstunden durch die Zahl 6,7 geteilt wird (§ 44 Abs. 2 HSFT III).

Auf Grund der Neufassung der Anlage 2 zum HSFT III (Tabelle zum Ablesen des Kinderzuschlages) ist für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an die in der Anlage 2 zu diesem Erlaß abgedruckte „Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages“ anzuwenden.

9. Zu Nr. 9 b

Die Gewährung von Zusatzurlaub für Schwerbehinderte richtet sich ausschließlich nach der günstigeren Vorschrift des § 44 des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005).

10. Zur Anwendung der Vorschriften des HSFT III über den Kinderzuschlag und zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Mein Erlaß vom 18. März 1974 (StAnz. S. 1261) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten X und XI treten jeweils an die Stelle der Worte „155 Tarifstunden“ die Worte „145 Tarifstunden“.

b) In Abschnitt X Nr. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

11. Anordnung von Reisen, Zahlung und Buchung des Trennungsgeldes (§ 25 Abs. 2 HSFT III) und der Reisekostenvergütung (§ 25 a HSFT III)

Zur Anordnung von Reisen im Sinne des § 25 a HSFT III werden die Regierungspräsidenten ermächtigt.

Für die Zahlung des Trennungsgeldes und der Reisekostenvergütung sind für die Waldarbeiter des Landes die in § 1 Abs. 1 Buchst. b HSFT III genannten Forstdienststellen zuständig. Sie leisten im Bedarfsfalle auf Antrag des Waldarbeiters angemessene Abschläge, die 80 v. H. der voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.

Für die Berechnung der Kosten sind die Vordrucke 6.50, 6.51, 6.52 und 6.64 LBSt zu verwenden.

Bei angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen in den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik sind die für die Waldarbeiter des Landes entstehenden Reisekosten durch die Versuchs- und Lehrbetriebe (Sammelangelegenheit) aus dem Titel 525 81 zu zahlen.

In den übrigen Fällen sind die Reisekosten sowie das Trennungsgeld zusammen mit der Schlußentlohnung (§ 12 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III) aus dem Titel 429 71 (Unterabs. 4) zu zahlen. Hierzu ist der auszahlende Betrag in den zu bildenden Abschnitt Vb des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 142 einzutragen. Die vorgenannten Vordrucke dienen dabei lediglich der Kostenberechnung und sind als begründende Unterlagen dem Arbeitsheft beizufügen, das zum Lohnschein gehört.

Wiesbaden, 28. 10. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3 — 7110 — T 10
StAnz. 50/1974 S. 2306

*

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. Oktober 1974 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT III — vom 17. November 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT III —, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. November 1973, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „84“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wohnortes“ die Worte „bzw. des Ortsteiles bei Großgemeinden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Unterabs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ändert der Waldarbeiter seinen Wohnort, gilt der Wohnort des Waldarbeiters zur Zeit seiner letzten Einstellung vor der Wohnortänderung als Wohnort im Sinne des Satzes 1, wenn der neue Wohnort außerhalb des Einzugsbereiches des Heimatforstamtes liegt.“
4. Die Überschrift des Abschnittes V erhält die folgende Fassung:
Auswärtige Beschäftigung, Reisekostenvergütung, Kraftfahrzeugentschädigung, Werkzeugentschädigung“
5. § 25 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Der Waldarbeiter, der nach Absatz 1 außerhalb seines Heimatforstamtes beschäftigt wird und in der Nähe der Arbeitsstelle wohnen muß, erhält Trennungsgeld in

entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen in Höhe der Sätze der niedrigsten Reisekostenstufe.

Die Reisekosten für die Anreise vom und die Rückreise zum Wohnort werden dem in Unterabsatz 1 bezeichneten Waldarbeiter in entsprechender Anwendung des § 25 a erstattet.

Am An- und Rückreisetag wird dem in Unterabsatz 1 bezeichneten Waldarbeiter für die ausgefallene tägliche Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt.“

6. Es wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Reisekostenvergütung

Bei angeordneten Reisen, die der Waldarbeiter außerhalb seines Heimatforstamtes nicht zur Erledigung von forstbetrieblichen Arbeiten ausführt, erhält er Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.“

7. In § 27 ist jeweils die Zahl „4,62“ durch die Zahl „5,40“ zu ersetzen.
8. § 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Zur Teilnahme von gewählten Vertretern an Tagungen der Bezirksvorstände, des Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes kann der Waldarbeiter auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft bis zu drei Tagen im Forstwirtschaftsjahr unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die ausgefallene tägliche Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt werden.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Durchschnittslohn“ durch das Wort „Zeitlohn“ ersetzt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Unterabs. 3 werden die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6,7“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird gestrichen. Die Absätze 11 bis 13 werden Absätze 10 bis 12.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Unterabs. 1 Buchst. a wird das Wort „sechsfache“ durch das Wort „5,7fache“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Buchst. b wird die Zahl „366“ durch die Zahl „348“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. g erhält die folgende Fassung:
„g) die Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter als Mitglied der Tarifkommission, des Bezirksvorstandes, des Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes der vertragschließenden Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen freigestellt wird, soweit nach § 29 Abs. 2 Unterabs. 2 ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nicht besteht.“
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6,7“ ersetzt.
12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a wird die Zahl „155“ durch die Zahl „145“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird die Zahl „32,26“ durch die Zahl „34,48“ ersetzt.
13. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag sich ergebende Fassung.

§ 2

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 und 7 am 1. Januar 1974,
2. § 1 Nr. 1, 3, 9, 10, 11 Buchst. b, 12 und 13 am 1. Oktober 1974,
3. § 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 11 Buchst. a am 1. November 1974.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1974

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage
zum Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 16. Oktober 1974 zum HSFT III

Tabelle zum Ablesen des Kinderzuschlages nach Anlage 1 Nr. 5 HSFT III

Tarif- stunden	Kinder- zuschlag DM	Tarif- stunden	Kinder- zuschlag DM	Tarif- stunden	Kinder- zuschlag DM
1	0,34	50	17,24	99	34,14
2	0,69	51	17,58	100	34,48
3	1,03	52	17,93	101	34,82
4	1,38	53	18,27	102	35,17
5	1,72	54	18,62	103	35,51
6	2,07	55	18,96	104	35,86
7	2,41	56	19,31	105	36,20
8	2,76	57	19,65	106	36,55
9	3,10	58	20,00	107	36,89
10	3,45	59	20,34	108	37,24
11	3,79	60	20,69	109	37,58
12	4,14	61	21,03	110	37,93
13	4,48	62	21,38	111	38,27
14	4,83	63	21,72	112	38,62
15	5,17	64	22,07	113	38,96
16	5,52	65	22,41	114	39,31
17	5,86	66	22,76	115	39,65
18	6,21	67	23,10	116	40,00
19	6,55	68	23,45	117	40,34
20	6,90	69	23,79	118	40,69
21	7,24	70	24,14	119	41,03
22	7,59	71	24,48	120	41,38
23	7,93	72	24,83	121	41,72
24	8,28	73	25,17	122	42,07
25	8,62	74	25,52	123	42,41
26	8,96	75	25,86	124	42,76
27	9,31	76	26,20	125	43,10
28	9,65	77	26,55	126	43,44
29	10,00	78	26,89	127	43,79
30	10,34	79	27,24	128	44,13
31	10,69	80	27,58	129	44,48
32	11,03	81	27,93	130	44,82
33	11,38	82	28,27	131	45,17
34	11,72	83	28,62	132	45,51
35	12,07	84	28,96	133	45,86
36	12,41	85	29,31	134	46,20
37	12,76	86	29,65	135	46,55
38	13,10	87	30,00	136	46,89
39	13,45	88	30,34	137	47,24
40	13,79	89	30,69	138	47,58
41	14,14	90	31,03	139	47,93
42	14,48	91	31,38	140	48,27
43	14,83	92	31,72	141	48,62
44	15,17	93	32,07	142	48,96
45	15,52	94	32,41	143	49,31
46	15,86	95	32,76	144	49,65
47	16,21	96	33,10	145	50,00
48	16,55	97	33,45		
49	16,90	98	33,79		

Anlage 2

**Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages — § 5 des Lohn-
tarifvertrages vom 16. März 1974 — für die Zeit vom 1. Ok-
tober 1974 an —**

Stunden	Sozial- zuschlag DM	Stunden	Sozial- zuschlag DM	Stunden	Sozial- zuschlag DM
1	0,37	50	18,96	99	37,55
2	0,75	51	19,33	100	37,92
3	1,13	52	19,72	101	38,30
4	1,51	53	20,09	102	38,68
5	1,89	54	20,48	103	39,06
6	2,27	55	20,85	104	39,44
7	2,65	56	21,24	105	39,82
8	3,03	57	21,61	106	40,20
9	3,41	58	22,00	107	40,57
10	3,79	59	22,37	108	40,96
11	4,16	60	22,75	109	41,33
12	4,55	61	23,13	110	41,72
13	4,92	62	23,51	111	42,09
14	5,31	63	23,89	112	42,48
15	5,68	64	24,27	113	42,85
16	6,07	65	24,65	114	43,24
17	6,44	66	25,03	115	43,61
18	6,83	67	25,41	116	44,00
19	7,20	68	25,79	117	44,37
20	7,59	69	26,16	118	44,75
21	7,96	70	26,55	119	45,13
22	8,34	71	26,92	120	45,51
23	8,72	72	27,31	121	45,89
24	9,10	73	27,68	122	46,27
25	9,48	74	28,07	123	46,65
26	9,85	75	28,44	124	47,03
27	10,24	76	28,82	125	47,41
28	10,61	77	29,20	126	47,78
29	11,00	78	29,57	127	48,16
30	11,37	79	29,96	128	48,54
31	11,75	80	30,33	129	48,92
32	12,13	81	30,72	130	49,30
33	12,51	82	31,09	131	49,68
34	12,89	83	31,48	132	50,06
35	13,27	84	31,85	133	50,44
36	13,65	85	32,24	134	50,82
37	14,03	86	32,61	135	51,20
38	14,41	87	33,00	136	51,57
39	14,79	88	33,37	137	51,96
40	15,16	89	33,75	138	52,33
41	15,55	90	34,13	139	52,72
42	15,92	91	34,51	140	53,09
43	16,31	92	34,89	141	53,48
44	16,68	93	35,27	142	53,85
45	17,07	94	35,65	143	54,24
46	17,44	95	36,03	144	54,61
47	17,83	96	36,41	145	55,00
48	18,20	97	36,79		
49	18,59	98	37,16		

1701

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes — Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft“ vom 12. 7. 1973 (StAnz. S. 1429); Erhöhung der Zinsverbilligung

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat der Erhöhung der Zinsverbilligung zugestimmt. Ziffer 8.4 3. Satz der o. a. Richtlinien erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zinsverbilligung beträgt 5 Prozent.

Bei Zinszuschüssen, die nach dem 6. Oktober 1974 bewilligt werden, beträgt die Zinsverbilligung 6 Prozent“.

Wiesbaden, 25. 11. 1974 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 02.03 — 16703/74
StAnz. 50/1974 S. 2309

1702

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Rotenburg

Mit Erlaß vom 15. 11. 1974 — III A 1 — 1124 — O 02 — (n. v.) wurde die Neugliederung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Rotenburg nach § 34 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. 11. 1974 genehmigt. Danach gliedert sich das Forstamt Rotenburg künftig in folgende 8 Revierförstereien:

- | | |
|-------------------|---------------|
| 1. Mecklar | 5. Obergude |
| 2. Wendegrund | 6. Guttels |
| 3. Braach | 7. Kottenbach |
| 4. Sterkelshausen | 8. Rotenburg |

Die Revierförsterei Lüdersdorf bleibt als Übergangslösung bestehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst.

Die Revierförsterei Obergude wird in Hess. Revierförsterei Heinebach umbenannt.

Wiesbaden, 19. 11. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 1124 — O 02

StAnz. 50/1974 S. 2309

1703

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Nentershausen

Mit Erlaß vom 15. 11. 1974 — III A 1 — 1080 — O 02 — (n. v.) wurde die Neugliederung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Nentershausen nach § 34 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. 11. 1974 genehmigt. Danach gliedert sich das Forstamt Nentershausen künftig in folgende 7 Revierförstereien:

- | | |
|---------------|------------------|
| 1. Wildeck | 5. Nentershausen |
| 2. Ronshausen | 6. Cornberg |
| 3. Iba | 7. Rautenhausen |
| 4. Eichhorst | |

Wiesbaden, 19. 11. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 1080 O 02

StAnz. 50/1974 S. 2310

1704

Flurbereinigung Obershausen, Krs. Limburg-Weilburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die vereinfachte Flurbereinigung eines Teiles der Grundstücke der Gemarkung Obershausen, Kreis Limburg-Weilburg, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 11,6627 ha. Die Grenzen dieses Gebietes sind auf der Gebietskarte*, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens von Löhnberg-Obershausen, Kreis Limburg-Weilburg, mit dem Sitz in Löhnberg.“
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Limburg, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:
 - wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Brunnen, Bauwerke, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, herge-

stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG durch Zwangsmittel wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient. Sind Eingriffe entgegen Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Löhnberg und den Nachbargemeinden Merenberg, Mengerskirchen, Bellstein, Nenderoth, Ulmtal sowie in den Städten Leun, Braunfels und Weilburg bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus von Löhnberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, eingelegt werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde beim Hess. Amt für Landeskultur in Limburg, Am Renngraben 7, gewahrt.

Limburg, 18. 10. 1974

Hessisches Amt für Landeskultur
F 671

StAnz. 50 1974 S. 2310

*

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluß für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Obershausen — F 671 —

Flur 55, Nr. 12, 8,42 Ar; Nr. 13, 13,96 Ar; Nr. 14, 11,46 Ar; Nr. 15/1, 0,60 Ar; Nr. 15/2, 10,05 Ar; Nr. 16, 9,00 Ar; Nr. 40, 7,86 Ar; Nr. 41, 11,58 Ar; Nr. 42, 7,59 Ar; Nr. 179 1, 1,55 Ar; Nr. 180/1, 3,20 Ar; Nr. 193/1, 3,40 Ar; Nr. 223 1, 1,05 Ar; Nr. 224, 0,46 Ar; Nr. 225/1, 5,00 Ar.

Flur 56, Nr. 65, 7,70 Ar; Nr. 66, 9,03 Ar; Nr. 91 1, 8,30 Ar; Nr. 104, 0,77 Ar; Nr. 108/1, 1,07 Ar.

Flur 57, Nr. 33 1, 0,31 Ar; Nr. 33/2, 0,12 Ar; Nr. 33 3, 2,73 Ar; Nr. 33/4, 0,05 Ar; Nr. 35/6, 2,55 Ar; Nr. 98, 5,76 Ar; Nr. 99, 6,28 Ar; Nr. 100/1, 0,01 Ar; Nr. 100 2, 3,51 Ar; Nr. 101 1, 0,01 Ar; Nr. 101/2, 2,13 Ar; Nr. 102, 3,35 Ar; Nr. 103, 0,72 Ar; Nr. 104/1, 0,15 Ar; Nr. 104/2, 3,20 Ar; Nr. 105, 1,50 Ar; Nr. 106, 1,86 Ar; Nr. 107, 3,42 Ar; Nr. 108, 8,18 Ar; Nr. 109, 0,99 Ar; Nr. 110, 3,70 Ar; Nr. 111, 6,51 Ar; Nr. 112, 10,00 Ar; Nr. 113, 7,71 Ar; Nr. 114/1, 1,46 Ar; Nr. 114/2, 1,56 Ar; Nr. 115, 3,07 Ar; Nr. 116, 10,73 Ar; Nr. 117, 2,11 Ar; Nr. 118, 5,40 Ar; Nr. 119/1, 1,62 Ar; Nr. 119/2, 4,05 Ar; Nr. 120, 7,54 Ar; Nr. 121, 2,27 Ar; Nr. 122, 1,58 Ar; Nr. 123, 2,23 Ar; Nr. 124, 1,62 Ar; Nr. 125, 2,47 Ar; Nr. 126, 1,60 Ar; Nr. 127, 2,60 Ar; Nr. 128, 2,06 Ar; Nr. 129, 1,75 Ar; Nr. 130, 1,50 Ar; Nr. 131, 1,56 Ar; Nr. 132, 1,73 Ar; Nr. 133, 3,49 Ar; Nr. 139, 1,03 Ar; Nr. 140, 2,30 Ar; Nr. 142/1, 1,53 Ar; Nr. 142/2, 3,86 Ar; Nr. 142/3, 1,31 Ar; Nr. 143/1, 1,29 Ar; Nr. 143 2, 5,36 Ar; Nr. 145/1, 1,42 Ar; Nr. 145/2, 0,33 Ar; Nr. 145/3, 4,09 Ar; Nr. 145/4, 3,90 Ar; Nr. 146/1, 0,98 Ar; Nr. 146/2, 0,24 Ar; Nr. 146/3, 5,96 Ar; Nr. 147/1, 0,90 Ar; Nr. 147/2, 0,23 Ar; Nr. 147/3, 5,37 Ar; Nr. 148/1, 1,12 Ar; Nr. 148/2, 0,24 Ar; Nr. 148/3, 5,72 Ar; Nr. 149/1, 1,31 Ar; Nr. 149 2, 0,28 Ar; Nr. 149/3, 6,28 Ar; Nr. 150, 2,65 Ar; Nr. 151, 7,89 Ar; Nr. 152, 7,80 Ar; Nr. 153, 7,80 Ar; Nr. 154, 12,26 Ar; Nr. 155, 8,78 Ar; Nr. 156/1, 1,23 Ar; Nr. 156/2, 8,77 Ar; Nr. 157, 8,81 Ar; Nr. 158, 8,26 Ar; Nr. 159, 9,45 Ar; Nr. 160, 10,97 Ar; Nr. 161, 10,81 Ar; Nr. 162, 7,65 Ar; Nr. 163, 14,50 Ar; Nr. 169/1, 0,32 Ar; Nr. 171, 8,16 Ar; Nr. 172/1, 0,25 Ar; Nr. 173, 3,86 Ar; Nr. 174/1, 0,20 Ar; Nr. 174/2, 0,58 Ar; Nr. 175, 1,35 Ar; Nr. 176, 27,38 Ar; Nr. 177, 2,22 Ar; Nr. 207/178, 2,97 Ar; Nr. 206/184, 0,95 Ar; Nr. 186/1, 0,07 Ar; Nr. 186/3, 3,21 Ar; Nr. 188, 1,25 Ar.

Flur 58, Nr. 11, 4,55 Ar; Nr. 12, 1,97 Ar; Nr. 13, 2,10 Ar; Nr. 14, 6,40 Ar; Nr. 15, 2,16 Ar; Nr. 16, 3,30 Ar; Nr. 17, 4,56 Ar; Nr.

* hier nicht veröffentlicht

111/18, 1,19 Ar; Nr. 112/19, 2,72 Ar; Nr. 20, 2,91 Ar; Nr. 21, 4,77 Ar; Nr. 113/22, 9,94 Ar; Nr. 23, 0,63 Ar; Nr. 24/1, 1,29 Ar; Nr. 24/2, 0,03 Ar; Nr. 25/1, 1,40 Ar; Nr. 25/2, 0,13 Ar; Nr. 26, 3,01 Ar; Nr. 27, 0,62 Ar; Nr. 28, 2,32 Ar; Nr. 29, 4,87 Ar; Nr. 30, 8,10 Ar; Nr. 31/1, 3,64 Ar; Nr. 32, 6,00 Ar; Nr. 33, 2,72 Ar; Nr. 34, 9,06 Ar; Nr. 35, 2,95 Ar; Nr. 36/1, 2,57 Ar; Nr. 37/1, 10,58 Ar; Nr. 38, 5,38 Ar; Nr. 39, 2,39 Ar; Nr. 40, 4,05 Ar; Nr. 41/1, 5,58 Ar; Nr. 41/2, 3,91 Ar; Nr. 42, 2,70 Ar; Nr. 43, 8,32 Ar; Nr. 115/44, 6,92 Ar; Nr. 117/44, 0,52 Ar; Nr. 116/45, 9,58 Ar; Nr. 46, 6,50 Ar; Nr. 47, 6,47 Ar; Nr. 48, 9,24 Ar; Nr. 49, 3,46 Ar; Nr. 50, 7,52 Ar; Nr. 51, 3,03 Ar; Nr. 52, 2,57 Ar; Nr. 53, 2,51 Ar; Nr. 54, 2,51 Ar; Nr. 55/1, 2,49 Ar; Nr. 55/2, 2,26 Ar; Nr. 55/3, 0,19 Ar; Nr. 55/4, 7,83 Ar; Nr. 55/5, 0,13 Ar; Nr. 55/6, 0,01 Ar; Nr. 56/1, 1,29 Ar; Nr. 56/2, 9,43 Ar; Nr. 57/1, 3,12 Ar; Nr. 57/2, 9,69 Ar; Nr. 58/1, 6,92 Ar; Nr. 58/2, 1,98 Ar; Nr. 58/3, 8,42 Ar; Nr. 58/4, 8,15 Ar; Nr. 59/1, 9,68 Ar; Nr. 59/2, 8,82 Ar; Nr. 59/3, 8,80 Ar; Nr. 60, 5,90 Ar; Nr. 61, 4,90 Ar; Nr. 62/1, 0,24 Ar; Nr. 62/2, 0,02 Ar; Nr. 62/3, 4,03 Ar; Nr. 62/4, 6,25 Ar; Nr. 62/5, 3,51 Ar; Nr. 62/6, 5,80 Ar; Nr. 62/7, 1,59 Ar; Nr. 63/1, 0,76 Ar; Nr. 63/2, 4,05 Ar; Nr. 63/3, 6,09 Ar; Nr. 63/4, 0,17 Ar; Nr. 64/1, 0,87 Ar; Nr. 64/2, 4,13 Ar; Nr. 64/3, 6,41 Ar; Nr. 64/4, 0,69 Ar; Nr. 65/3, 0,07 Ar; Nr. 65/4, 5,83 Ar; Nr. 66/1, 0,09 Ar; Nr. 66/3, 5,19 Ar; Nr. 67, 5,13 Ar; Nr. 68, 4,40 Ar; Nr. 70/1, 0,91 Ar; Nr. 70/2, 8,33 Ar; Nr. 70/3, 7,01 Ar; Nr. 71, 6,01 Ar; Nr. 72, 8,91 Ar; Nr. 73/1, 6,61 Ar; Nr. 73/2, 0,81 Ar; Nr. 74/1, 0,71 Ar; Nr. 74/2, 0,68 Ar; Nr. 75, 10,97 Ar; Nr. 76, 8,31 Ar; Nr. 77, 10,55 Ar; Nr. 78, 7,98 Ar; Nr. 79, 10,23 Ar; Nr. 80/2, 7,95 Ar; Nr. 81, 3,96 Ar; Nr. 82/1, 1,37 Ar; Nr. 82/2, 5,92 Ar; Nr. 83, 4,67 Ar; Nr. 84, 5,14 Ar; Nr. 85, 6,12 Ar; Nr. 86/1, 3,75 Ar; Nr. 87/1, 3,77 Ar; Nr. 88/1, 0,10 Ar; Nr. 88/2, 16,76 Ar; Nr. 89, 12,63 Ar; Nr. 91/1, 0,72 Ar; Nr. 91/2, 0,36 Ar; Nr. 92, 1,48 Ar; Nr. 93/1, 7,86 Ar; Nr. 93/3, 0,04 Ar; Nr. 93/4, 0,23 Ar; Nr. 93/5, 0,97 Ar; Nr. 93/6, 0,18 Ar; Nr. 93/7, 0,06 Ar; Nr. 93/8, 0,01 Ar; Nr. 94, 0,50 Ar; Nr. 95, 4,70 Ar; Nr. 101/1, 0,17 Ar; Nr. 101/2, 0,81 Ar; Nr. 101/3, 11,57 Ar; Nr. 101/4, 0,12 Ar; Nr. 103, 2,10 Ar; Nr. 108/2, 1,21 Ar; Nr. 108/3, 1,72 Ar; Nr. 108/4, 1,85 Ar; Nr. 108/5, 3,89 Ar; Nr. 108/6, 6,25 Ar.

Flur 61, Nr. 42, 5,23 Ar; Nr. 43, 1,30 Ar; Nr. 44, 4,00 Ar; Nr. 141, 22,42 Ar; Nr. 163, 0,35 Ar; Nr. 179/164, 0,09 Ar; Nr. 180/164, 0,17 Ar; Nr. 181/164, 0,95 Ar.

Flur 64, Nr. 47/1, 2,88 Ar; Nr. 47/2, 15,38 Ar; Nr. 74, 17,57 Ar; Nr. 89, 25,78 Ar; Nr. 137/1, 0,91 Ar; Nr. 138/1, 1,05 Ar.

Insgesamt: 11,6627 Hektar.

1705

Flurbereinigung Hess.-Lichtenau — Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschuß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Küchen, Hollstein und Hasselbach wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 67,91 22 ha, worin eine Waldfläche von ca. 2,0 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hess.-Lichtenau—Waldkappel“ mit dem Sitz in Hess.-Lichtenau.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das

*) hier nicht veröffentlicht

Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:
 - Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Hess.-Lichtenau, Waldkappel und Meißner öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Städte Hess.-Lichtenau und Waldkappel sowie bei der Gemeindeverwaltung in Meißner zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Flurbereinigungsbeschuß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel zu erklären.

Kassel, 25. 10. 1974

Hessisches Amt für Landeskultur
F 625 — Hess.-Lichtenau — Waldkappel

StAnz. 50/1974 S. 2311

Anlage 1

Gemeinde und Gemarkung Küchen

Flur 7, Flurstück 2/1, Band 7, Blatt 197, 75,65 Ar; Flurst. 3, Bd. 9, Bl. 252, 77,91 Ar; Flurst. 4, Bd. 8, Bl. 230, 102,64 Ar; Flurst. 6/1, Bd. 9, Bl. 233, 112,97 Ar; Flurst. 7, Bd. 13, Bl. 382, 75,78 Ar; Flurst. 8, Bd. 9, Bl. 229, 15,83 Ar; Flurst. 9, Bd. 13, Bl. 381, 28,04 Ar; Flurst. 10, Bd. 8, Bl. 223, 10,87 Ar; Flurst. 11, Bd. 8, Bl. 223, 12,34 Ar; Flurst. 12, Bd. 9, Bl. 246, 21,37 Ar; Flurst. 13, Bd. 8, Bl. 223, 6,23 Ar; Flurst. 14, Bd. 8, Bl. 223, 2,60 Ar; Flurst. 15/1, Bd. 13, Bl. 381, 36,86 Ar; Flurst. 17/2, Bd. 8, Bl. 234, 0,01 Ar; Flurst. 17/3, Bd. 13, Bl. 381, 11,25 Ar; Flurst. 19/1,

Bd. 12, Bl. 336, 7,45 Ar; Flurst. 122/19, Bd. 8, Bl. 220, 22,21 Ar; Flurst. 124/20, Bd. 13, Bl. 366, 7,92 Ar; Flurst. 21, Bd. 13, Bl. 366, 1,69 Ar; Flurst. 22/1, Bd. 12, Bl. 352, 4,36 Ar; Flurst. 23, Bd. 12, Bl. 332, 23,19 Ar; Flurst. 24, Bd. 9, Bl. 270, 11,99 Ar; Flurst. 25, Bd. 13, Bl. 361, 18,12 Ar; Flurst. 26/1, Bd. 13, Bl. 361, 64,81 Ar; Flurst. 28, Bd. 13, Bl. 361, 54,40 Ar; Flurst. 29, Bd. 9, Bl. 229, 24,03 Ar; Flurst. 30, Bd. 13, Bl. 376, 16,35 Ar; Flurst. 31, Bd. 13, Bl. 361, 85,22 Ar; Flurst. 32, Bd. 12, Bl. 336, 20,58 Ar; Flurst. 33, Bd. 13, Bl. 361, 24,13 Ar; Flurst. 34, Bd. 13, Bl. 361, 38,51 Ar; Flurst. 35, Bd. 13, Bl. 361, 14,60 Ar; Flurst. 37/2, Bd. 9, Bl. 224 Hollstein, 2,19 Ar; Flurst. 36, Bd. 13, Bl. 367, 21,99 Ar; Flurst. 43/1, Bd. 13, Bl. 381, 1,08 Ar; Flurst. 44/1, Bd. 13, Bl. 366, 41,49 Ar; Flurst. 45, Bd. 9, Bl. 229, 10,35 Ar; Flurst. 46/1, Bd. 8, Bl. 230, 137,76 Ar; Flurst. 47, Bd. 13, Bl. 361, 21,67 Ar; Flurst. 49/1, Bd. 13, Bl. 361, 49,58 Ar; Flurst. 51/1, Bl. 217 Hasselbach, 17,64 Ar; Flurst. 54/1, Bl. 217 Hasselbach, 87,70 Ar; Flurst. 84, Bd. 8, Bl. 234, 2,60 Ar; Flurst. 85, Bd. 8, Bl. 234, 3,96 Ar; Flurst. 86, Bd. 8, Bl. 234, 4,04 Ar; Flurst. 87, Bd. 8, Bl. 234, 1,77 Ar; Flurst. 88, Bd. 8, Bl. 234, 25,40 Ar; Flurst. 89, Bd. 8, Bl. 234, 7,04 Ar; Flurst. 90/1, 00,6 Ar; Flurst. 90/2, Bd. 8, Bl. 234, 0,84 Ar; Flurst. 91, Bd. 13, Bl. 361, 4,53 Ar; Flurst. 92/1, Bd. 8, Bl. 234, 1,55 Ar; Flurst. 93/1, Bd. 8, Bl. 234, 3,17 Ar; Flurst. 94, Bd. 8, Bl. 234, 3,03 Ar; Flurst. 95/1, Bd. 9, Bl. 229, 183,61 Ar; Flurst. 96, Bd. 8, Bl. 234, 20,53 Ar; Flurst. 97/1, Bd. 13, Bl. 361, 0,65 Ar; Flurst. 97/2, Bd. 13, Bl. 361, 79,26 Ar; Flurst. 105/1, Bd. 8, Bl. 234, 2,74 Ar; Flurst. 106/1, Bd. 8, Bl. 234, 7,63 Ar; Flurst. 107/1, Bd. 8, Bl. 234, 15,90 Ar; Flurst. 111/1, Bd. 8, Bl. 234, 14,07 Ar; Flurst. 115/2, Bd. 8, Bl. 234, 0,00 Ar; Flurst. 115/3, 35,37 Ar; Flurst. 116, 41,08 Ar; Flurst. 117, Bd. 8, Bl. 234, 1,76 Ar; Flurst. 118, 10,10 Ar; Flurst. 119, 10,90 Ar.

Flur 8, Flurstück 62/4, Band 10, Blatt 281, 28,33 Ar; Flurst. 97/1, Bd. 8, Bl. 234, 0,14 Ar.

Flur 9, Flurstück 258/4, Band 8, Blatt 234, 2,24 Ar; Flurst. 307/6, Bd. 8, Bl. 240, 1,47 Ar; Flurst. 308/6, Bd. 13, Bl. 390, 0,11 Ar; Flurst. 15, Bd. 13, Bl. 390, 0,09 Ar; Flurst. 20/2, Bd. 13, Bl. 390, 19,57 Ar; Flurst. 309/22, Bd. 13, Bl. 366, 3,57 Ar; Flurst. 25/1, Bd. 13, Bl. 366, 8,47 Ar; Flurst. 26/2, Bd. 9, Bl. 270, 3,28 Ar; Flurst. 29/1, Bd. 9, Bl. 252, 11,04 Ar; Flurst. 29/2, Bd. 12, Bl. 336, 0,45 Ar; Flurst. 32, Bd. 12, Bl. 336, 1,48 Ar; Flurst. 34/1, Bd. 12, Bl. 336, 5,03 Ar; Flurst. 41/1, Bd. 10, Bl. 295, 0,74 Ar; Flurst. 43/1, Bd. 8, Bl. 223, 2,38 Ar; Flurst. 44/1, Bd. 13, Bl. 364, 3,93 Ar; Flurst. 46/1, Bd. 13, Bl. 385, 0,69 Ar; Flurst. 294/47, Bd. 12, Bl. 348, 1,04 Ar; Flurst. 48, Bd. 8, Bl. 234, 1,38 Ar; Flurst. 50/1, Bd. 13, Bl. 375, 2,53 Ar; Flurst. 52/1, Bd. 13, Bl. 375, 2,11 Ar; Flurst. 54/1, Bd. 9, Bl. 279, 1,49 Ar; Flurst. 57/4, Bd. 9, Bl. 246, 0,23 Ar; Flurst. 127/8, Bd. 4, Bl. 230, 0,04 Ar; Flurst. 131/1, Bd. 9, Bl. 246, 3,72 Ar; Flurst. 132/3, Bd. 13, Bl. 367, 7,16 Ar; Flurst. 299/135, Bd. 9, Bl. 249, 1,01 Ar; Flurst. 135/2, Bd. 13, Bl. 367, 15,10 Ar; Flurst. 137/1, Bd. 9, Bl. 249, 4,20 Ar; Flurst. 141/1, Bd. 9, Bl. 249, 2,36 Ar; Flurst. 145/1, Bd. 8, Bl. 209, 3,11 Ar; Flurst. 147/2, Bd. 8, Bl. 200, 18,02 Ar; Flurst. 150/1, Bd. 8, Bl. 232, 8,33 Ar; Flurst. 151, Bd. 8, Bl. 232, 2,45 Ar; Flurst. 342/154, Bd. 8, Bl. 238, 3,82 Ar; Flurst. 154/1, Bd. 9, Bl. 257, 10,06 Ar; Flurst. 157/1, Bd. 9, Bl. 257, 4,23 Ar; Flurst. 158/1, Bd. 12, Bl. 347, 11,19 Ar; Flurst. 160/1, Bd. 12, Bl. 347, 2,33 Ar; Flurst. 161/1, Bd. 12, Bl. 347, 42,72 Ar; Flurst. 228/163, Bd. 13, Bl. 381, 5,07 Ar; Flurst. 165/2, Bd. 13, Bl. 361, 17,61 Ar; Flurst. 168/2, Bd. 8, Bl. 234, 4,97 Ar; Flurst. 176/2, Bd. 13, Bl. 365, 18,34 Ar; Flurst. 177/3, Bd. 13, Bl. 365, 0,08 Ar; Flurst. 177/5, Bd. 9, Bl. 233, 19,71 Ar; Flurst. 180, Bd. 8, Bl. 240, 1,25 Ar; Flurst. 217/181, Bd. 8, Bl. 240, 0,87 Ar; Flurst. 259/182, Bd. 8, Bl. 240, 0,41 Ar; Flurst. 222/184, Bd. 8, Bl. 240, 9,55 Ar; Flurst. 185/1, Bd. 8, Bl. 234, 0,11 Ar; Flurst. 185/2, Bd. 8, Bl. 240, 0,63 Ar; Flurst. 185/5, Bd. 8, Bl. 234, 0,13 Ar; Flurst. 185/6, Bd. 8, Bl. 234, 4,55 Ar; Flurst. 350/186, Bd. 13, Bl. 361, 22,79 Ar; Flurst. 186/1, Bd. 13, Bl. 376, 0,03 Ar; Flurst. 186/2, Bd. 13, Bl. 376, 0,17 Ar; Flurst. 186/3, Bd. 13, Bl. 376, 0,01 Ar; Flurst. 186/4, Bd. 13, Bl. 361, 0,42 Ar; Flurst. 186/5, Bd. 13, Bl. 376, 0,11 Ar; Flurst. 186/6, Bd. 13, Bl. 376, 0,63 Ar; Flurst. 186/7, Bd. 13, Bl. 376, 0,03 Ar; Flurst. 187/2, 0,00 Ar; Flurst. 187/5, Bd. 8, Bl. 234, 3,42 Ar; Flurst. 192/1, Bd. 8, Bl. 234, 1,75 Ar; Flurst. 193, Bd. 8, Bl. 234, 1,18 Ar; Flurst. 194/1, Bd. 8, Bl. 234, 3,71 Ar; Flurst. 195/3, Bd. 8, Bl. 234, 4,38 Ar; Flurst. 324/195, Bd. 8, Bl. 234, 0,01 Ar; Flurst. 301/197, Bd. 8, Bl. 234, 0,87 Ar; Flurst. 302/197, Bd. 8, Bl. 234, 0,03 Ar; Flurst. 200/2, 0,92 Ar; Flurst. 201, 1,30 Ar; Flurst. 203/1, Bd. 13, Bl. 381, 0,01 Ar; Flurst. 203/2, Bd. 8, Bl. 234, 0,00 Ar; Flurst. 203/3, 9,17 Ar; Flurst. 266/4, Bd. 9, Bl. 229, 1,94 Ar; Flurst. 322, Bd. 12, Bl. 354, 18,41 Ar; Flurst. 323, Bd. 13, Bl. 366, 14,25 Ar; Flurst. 324, Bd. 13, Bl. 366, 4,69 Ar; Flurst. 325, Bd. 8, Bl. 230, 43,05 Ar; Flurst. 326, Bd. 7, Bl. 187 Hasselbach, 8,26 Ar; Flurst.

327, Bd. 5, Bl. 118 Hasselbach, 19,03 Ar; Flurst. 328, Bd. 7, Bl. 190 Hasselbach, 21,11 Ar; Flurst. 329, Bd. 7, Bl. 190 Hasselbach, 0,42 Ar.

Gemeinde und Gemarkung Hollstein

Flur 2, Flurstück 75/2, Band 6, Blatt 145 A, 0,54 Ar;

Flur 3, Flurstück 8/1, Band 9, Blatt 247, 19,41 Ar; Flurst. 9/2, Bd. 10, Bl. 292 A Küchen, 42,23 Ar; Flurst. 10/1, Bd. 9, Bl. 226, 11,89 Ar; Flurst. 10/2, Bd. 9, Bl. 226, 21,37 Ar; Flurst. 11/1, Bd. 6, Bl. 156, 18,88 Ar; Flurst. 12, Bd. 6, Bl. 145 A, 27,36 Ar; Flurst. 13, Bd. 9, Bl. 226, 138,34 Ar; Flurst. 30/1, Bd. 9, Bl. 224, 63,33 Ar; Flurst. 112/31, Bd. 9, Bl. 224, 97,30 Ar; Flurst. 32/2, Bd. 10, Bl. 292 A Küchen, 17,24 Ar; Flurst. 34, Bd. 10, Bl. 261, 18,91 Ar; Flurst. 35, Bd. 6, Bl. 145 A, 10,86 Ar; Flurst. 36, Bd. 9, Bl. 226, 63,85 Ar; Flurst. 37, Bd. 9, Bl. 248, 71,08 Ar; Flurst. 38, Bd. 8, Bl. 201, 0,95 Ar; Flurst. 39, Bd. 9, Bl. 228, 20,35 Ar; Flurst. 40, Bd. 10, Bl. 255, 41,30 Ar; Flurst. 41, Bd. 10, Bl. 261, 23,12 Ar; Flurst. 43/1, Bd. 10, Bl. 260, 43,48 Ar; Flurst. 44, Bd. 10, Bl. 260, 52,80 Ar; Flurst. 45, Bd. 10, Bl. 260, 16,76 Ar; Flurst. 77/1, Bd. 8, Bl. 201, 2,00 Ar; Flurst. 78, Bd. 8, Bl. 201, 25,02 Ar; Flurst. 79/6, Bd. 8, Bl. 201, 18,27 Ar; Flurst. 79/4, Bd. 6, Bl. 145 A, 115,33 Ar; Flurst. 80/1, Bd. 8, Bl. 201, 1,40 Ar; Flurst. 81, Bd. 6, Bl. 156, 99,49 Ar; Flurst. 89/1, Bd. 8, Bl. 201, 2,42 Ar; Flurst. 90/1, Bd. 8, Bl. 201, 5,00 Ar; Flurst. 91/1, Bd. 8, Bl. 201, 5,27 Ar; Flurst. 92/1, Bd. 8, Bl. 201, 1,64 Ar; Flurst. 93, Bd. 8, Bl. 201, 4,89 Ar; Flurst. 94, Bd. 8, Bl. 201, 0,46 Ar; Flurst. 95, Bd. 8, Bl. 201, 60,10 Ar; Flurst. 96, Bd. 9, Bl. 224, 17,66 Ar; Flurst. 97, Bd. 8, Bl. 201, 1,50 Ar; Flurst. 99/2, Bd. 8, Bl. 201, 3,45 Ar.

Flur 4, Flurstück 7/2, Band 9, Blatt 224, 152,81 Ar; Flurst. 7/3, Bd. 9, Bl. 224, 0,22 Ar; Flurst. 7/4, Bd. 9, Bl. 224, 0,19 Ar; Flurst. 20/3, Bd. 9, Bl. 224, 22,55 Ar; Flurst. 69/25, Bd. 9, Bl. 221, 13,11 Ar; Flurst. 70/4, Bd. 8, Bl. 201, 1,64 Ar; Flurst. 79/14, Bd. 8, Bl. 201, 3,46 Ar.

Gemeinde und Gemarkung Hasselbach

Flur 10, Flurstück 51/6, Band 4, Blatt 98, 6,32 Ar; Flurst. 52/6, Bd. 5, Bl. 118, 27,34 Ar; Flurst. 85/6, Bd. 4, Bl. 98, 68,22 Ar; Flurst. 86/6, Bd. 4, Bl. 98, 15,02 Ar; Flurst. 87/6, Bd. 4, Bl. 98, 1,78 Ar; Flurst. 88/6, Bd. 4, Bl. 98, 7,67 Ar; Flurst. 89/6, Bd. 4, Bl. 98, 3,27 Ar; Flurst. 90/6, Bd. 5, Bl. 118, 11,97 Ar; Flurst. 91/6, Bd. 6, Bl. 141, 14,02 Ar; Flurst. 93/6, Bd. 4, Bl. 98, 74,18 Ar; Flurst. 94/6, Bd. 4, Bl. 98, 4,81 Ar; Flurst. 95/6, Bd. 5, Bl. 118, 5,85 Ar; Flurst. 97/6, Bd. 4, Bl. 98, 45,43 Ar; Flurst. 53/8, Bd. 5, Bl. 118, 14,88 Ar; Flurst. 113/9, Bd. 5, Bl. 118, 43,90 Ar; Flurst. 114/9, Bd. 5, Bl. 118, 47,68 Ar; Flurst. 115/9, Bd. 5, Bl. 118, 46,84 Ar; Flurst. 10/1, Bd. 9, Bl. 237, 56,74 Ar; Flurst. 15, Bd. 9, Bl. 239, 39,80 Ar; Flurst. 16, Bd. 4, Bl. 99, 13,50 Ar; Flurst. 17, Bd. 4, Bl. 99, 38,90 Ar; Flurst. Flurst. 55/18, Bd. 5, Bl. 118, 69,18 Ar; Flurst. 56/19, Bd. 5, Bl. 118, 135,63 Ar; Flurst. 92/19, Bd. 4, Bl. 98, 7,96 Ar; Flurst. 22/1, Bd. 5, Bl. 115, 92,16 Ar; Flurst. 23/1, Bd. 9, Bl. 235, 16,46 Ar; Flurst. 26/2, Bd. 8, Bl. 231, 20,11 Ar; Flurst. 26/3, Bd. 8, Bl. 229, 74,64 Ar; Flurst. 36/2, Bd. 6, Bl. 141, 4,82 Ar; Flurst. 72/37, Bd. 5, Bl. 118, 17,21 Ar; Flurst. 73/38, Bd. 6, Bl. 141, 0,48 Ar; Flurst. 74/39, Bd. 6, Bl. 141, 0,37 Ar; Flurst. 75/40, Bd. 6, Bl. 141, 0,14 Ar; Flurst. 41, Bd. 6, Bl. 141, 2,00 Ar; Flurst. 42, Bd. 6, Bl. 141, 1,70 Ar; Flurst. 43, Bd. 6, Bl. 141, 3,50 Ar; Flurst. 77/44, Bd. 6, Bl. 141, 3,24 Ar; Flurst. 47/45, Bd. 6, Bl. 141, 8,14 Ar; Flurst. 112/45, Bd. 6, Bl. 141, 10,68 Ar; Flurst. 45/2, Bd. 5, Bl. 118, 19,68 Ar.

Flur 11, Flurstück 60/12, Band 5, Blatt 118, 17,31 Ar; Flurst. 14/1, Bd. 5, Bl. 118, 26,64 Ar; Flurst. 66/18, Bd. 5, Bl. 118, 30,21 Ar; Flurst. 75/18, Bd. 4, Bl. 98, 173,31 Ar; Flurst. 76/18, Bd. 4, Bl. 98, 0,69 Ar; Flurst. 77/18, Bd. 4, Bl. 98, 5,11 Ar; Flurst. 78/18, Bd. 4, Bl. 98, 22,88 Ar; Flurst. 79/18, Bd. 4, Bl. 98, 4,06 Ar; Flurst. 83/18, Bd. 4, Bl. 98, 8,93 Ar; Flurst. 84/18, Bd. 6, Bl. 141, 19,74 Ar; Flurst. 85/18, Bd. 6, Bl. 141, 0,13 Ar; Flurst. 67/19, Bd. 5, Bl. 116, 92,36 Ar; Flurst. 68/19, Bd. 5, Bl. 116, 1,14 Ar; Flurst. 20, Bd. 5, Bl. 116, 11,80 Ar; Flurst. 56/25, Bd. 3, Bl. 78, 4,21 Ar; Flurst. 94/25, Bd. 4, Bl. 99, 1,18 Ar; Flurst. 25/1, Bd. 4, Bl. 99, 218,15 Ar; Flurst. 25/2, Bd. 5, Bl. 118, 6,73 Ar; Flurst. 41/1, Bd. 6, Bl. 141, 4,90 Ar; Flurst. 42/2, Bd. 6, Bl. 141, 49,75 Ar; Flurst. 72/46, Bd. 5, Bl. 116, 0,56 Ar; Flurst. 47/1, Bd. 6, Bl. 141, 31,46 Ar; Flurst. 74/48, Bd. 5, Bl. 116, 3,60 Ar; Flurst. 49/3, Bd. 7, Bl. 189, 0,34 Ar; Flurst. 93/50, Bd. 6, Bl. 141, 0,29 Ar; Flurst. 95/50, Bd. 6, Bl. 141, 5,34 Ar.

Flur 12, Flurstück 81,11, Band 5, Blatt 118, 7,83 Ar; Flurst. 11/2, Bd. 5, Bl. 118, 36,50 Ar; Flurst. 11/4, Bd. 6, Bl. 141, 4,69 Ar; Flurst. 11/5, Bd. 4, Bl. 98, 97,53 Ar; Flurst. 83/16, Bd. 8, Bl. 202, 147,32 Ar; Flurst. 16/1, Bd. 6, Bl. 141, 18,79 Ar; Flurst.

46/17, Bd. 7, Bl. 183, 59,63 Ar; Flurst. 47/18, Bd. 5, Bl. 118, 30,50 Ar; Flurst. 19/1, Bd. 5, Bl. 118, 58,94 Ar; Flurst. 25/2, Bd. 5, Bl. 118, 10,09 Ar; Flurst. 26/1, Bd. 5, Bl. 118, 25,46 Ar; Flurst. 66/31, Bd. 5, Bl. 118, 1,67 Ar; Flurst. 88/32, Bd. 5, Bl. 118, 4,76 Ar.

Flur 13, Flurstück 9, Band 4, Blatt 99, 90,10 Ar; Flurst. 12/10, Bd. 8, Bl. 204, 4,40 Ar; Flurst. 14/4, Bd. 6, Bl. 151, 1,27 Ar; Flurst. 14/6, Bd. 7, Bl. 175, 0,19 Ar; Flurst. 49/15, Bd. 8, Bl. 230, 24,62 Ar; Flurst. 50/15, Bd. 8, Bl. 230, 3,12 Ar; Flurst. 53/15, Bd. 8, Bl. 230, 22,26 Ar; Flurst. 16/1, Bd. 5, Bl. 118, 162,46 Ar; Flurst. 17, Bd. 5, Bl. 118, 42,80 Ar; Flur 18, Bd. 5, Bl. 118, 140,80 Ar; Flurst. 31/3, Bd. 5, Bl. 118, 19,74 Ar; Flurst. 32/4, Bd. 6, Bl. 141, 4,43 Ar; Flurst. 33/2, Bd. 6, Bl. 141, 0,44 Ar; Flurst. 34/1, Bd. 6, Bl. 141, 29,71 Ar.

Flur 14, Flurstück 145/24, Band 5, Blatt 116, 7,99 Ar; Flurst. 171/24, Bd. 5, Bl. 116, 34,42 Ar; Flurst. 172/25, Bd. 5, Bl. 116, 47,90 Ar; Flurst. 26, Bd. 5, Bl. 116, 0,18 Ar; Flurst. 28/1, Bd. 5, Bl. 116, 23,36 Ar; Flurst. 29, Bd. 7, Bl. 183, 8,75 Ar; Flurst. 30, Bd. 3, Bl. 78, 4,75 Ar; Flurst. 132/1, Bd. 6, Bl. 141, 7,58 Ar.

1706

Flurbereinigung Schöffengrund-Mitte, Krs. Wetzlar

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Niederwetz und Niederquembach, Krs. Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 907 Hektar, worin eine Waldfläche von 288 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte^{*)}, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schöffengrund-Mitte“ mit dem Sitz in Schöffengrund, Krs. Wetzlar.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Schöffengrund, Krs. Wetzlar, und den Nachbargemeinden Braunfels, Solms, Bielhausen, Steindorf, Nauborn, Reiskirchen, Volpertshausen, Schwingbach, Kleenheim, Waldsolms, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in 6331 Schöffengrund, Krs. Wetzlar, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 14. 11. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 673 — Schöffengrund-Mitte —
19 970/74

StAnz. 50/1974 S. 2313

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

A. Gemarkung Niederwetz

Flur 1 ganz;

Flur 2 ganz;

Flur 3 ohne die Grundstücke 17—21, 22/1, 23—31, 145, 146, 147/1, 149/1, 155/2, 155/4, 155/5, 155/6, 155/8, 155/9, 155/10, 155/11, 155/12, 155/13, 155/14, 155/15, 155/16, 155/17, 155/18, 155/19, 155/20, 155/21, 156/1, 156/2, 156/3, 156/4, 156/5, 170/1, 171, 172, 187/1, 187/5, 187/6;

Flur 4 ganz;

Flur 5 ganz;

Flur 6 ganz;

Flur 7 ganz;

Flur 8 ganz;

Flur 9 ohne die Grundstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 5, 125/2, 125/9, 125/10, 125/11;

Flur 11, 100/2, 140;

Flur 13 ohne die Grundstücke 24—35, 167, 193;

Flur 14 ganz;

Flur 15 ganz;

Flur 16 ganz;

Flur 17 ganz;

Flur 18 ganz;

Flur 19 ohne die Grundstücke 25/4, 25/5, 25/6, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/8, 31/1, 31/3, 31/4, 31/6, 31/7, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 34/1, 36/1, 36/2, 38/1, 38/3, 38/4, 39/1, 40/1, 41/1, 41/2, 41/3, 43/1, 43/2, 44/1, 44/3, 49/2, 49/3, 50/1, 53/1, 56/1, 56/2, 57/1, 60/1, 60/2, 62/1, 64/1, 64/2, 81—89,

^{*)} hier nicht veröffentlicht

222/4, 222/5, 222/6, 222/7, 222/8, 222/9, 222/10, 222/11, 222/12, 222/13, 222/14, 222/15, 222/16, 224/2, 225/2;

Flur 20 ganz;

Flur 21 ganz;

Flur 22 ganz.

B. Gemarkung Niederquembach

Flur 1 ganz;

Flur 2 ganz;

Flur 3 ganz;

Flur 4 ganz;

Flur 5 ganz;

Flur 6 ganz;

Flur 7 ohne die Grundstücke 176/1, 179/1, 180/1, 181/2, 182/2, 183/1, 189/1, 190/1;

Flur 8, Grundstücke 66, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 130/109, 110, 134/111, 112, 113, 123/67, 124/68, 125/69, 126/70, 127/71, 157/72, 158/72, 129/73, 131/74, 132/75, 133/76, 169/77, 170/77;

Flur 9 ganz;

Flur 10 ganz;

Flur 11 ohne die Grundstücke 10, 11, 151/12, 152/12, 13, 15—19, 177/20, 178/20, 179/20, 21, 167/22, 168/22, 48—62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 173/66, 174/66, 67—72, 112/1, 124—127, 129—131, 132/1, 132/2, 141.

1707

Flurbereinigung Schwingbach-Vollnkirchen, Krs. Wetzlar

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Vollnkirchen, Krs. Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 498 ha, worin eine Waldfläche von 244 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte^{*)}, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schwingbach-Vollnkirchen“ mit dem Sitz in Schwingbach, Krs. Wetzlar.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

^{*)} hier nicht veröffentlicht

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Schwingbach, Krs. Wetzlar, und den Nachbargemeinden Kleenheim, Schöffengrund, Volpertshausen, Reiskirchen, Nauborn, Wetzlar, Hüttenberg und Dornholzhäuser, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Schwingbach, Krs. Wetzlar, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 14. 11. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 676 — 20 143/74

StAnz. 50/1974 S. 2314

Anlage I

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Vollnkirchen

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 1—4, 6/1, 8—11, 96, 102, 208, 212;

Flur 3 ganz;

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 34—38, 128;

Flur 5 mit Ausnahme der Flurstücke 12—14, 32—36, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 46/1, 47/1, 48/1, 142, 143/1, 144/2, 144/3, 145, 146, 147/1, 147/2, 148—156, 165, 167/1, 168, 183, 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/6, 191/1, 191/2, 192;

Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 157/1, 157/3, 159/1, 161/1, 167/1, 177/1, 178/1, 179/1, 179/2, 271/1, 294—320.

1708

Flurbereinigung Volpertshausen-Weidenhausen, Krs. Wetzlar

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Volpertshausen-Weidenhausen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 519 ha, worin eine Waldfläche von 115 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
- „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Volpertshausen-Weidenhausen“ mit dem Sitz in Volpertshausen, Krs. Wetzlar.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Volpertshausen, Krs. Wetzlar, und den Nachbargemeinden Reiskirchen, Schwingbach und Schöffengrund, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Volpertshausen, Krs. Wetzlar, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt

* hier nicht veröffentlicht

am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 14. 11. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 677 — 20 142/74

StAnz. 50/1974 S. 2314

Anlage I

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

A. Gemarkung Volpertshausen:

Flur 1 ganz;

von Flur 2 die Grundstücke 1, 255/2, 256/2, 3—37, 50/2, 53/3, 232—234, 300/1;

von Flur 3 die Grundstücke 69/1, 70, 139/78, 79/1, 80/1, 81/1, 81/2;

von Flur 4 die Grundstücke 51—71, 72/1, 72/2, 73/2, 75/3, 78—81, 92—95, 97, 99, 101, 102;

Flur 5 ohne die Grundstücke 1/1, 2/1, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3/4, 4/4, 5/7, 6/9, 6/10, 6/16, 6/17, 6/18, 8/4, 8/13, 8/14, 10/5, 10/6, 11/5, 12/2, 12/5, 13/3, 14/3, 15/5, 15/6, 17/7, 19/9, 20/7, 21/7, 23/10, 23/11, 24/14, 24/15, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 27/11, 27/12, 27/13, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 40/1, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 56/2, 56/3, 58/1, 58/2, 59/2, 60/1, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 210/1, 211/1, 212/1, 213/1, 215/1, 217/11, 218/1, 218/14;

Flur 6 ganz;

Flur 7 ganz;

Flur 8 ganz;

Flur 9 ganz;

Flur 10 ganz;

Flur 11 ganz;

Flur 12 ganz;

Verfahrensfläche: 374 ha, davon 115 ha Wald.

B. Gemarkung Weidenhausen:

Flur 1 ganz;

Flur 2 ganz;

Flur 3 ohne die Grundstücke 83, 84, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 104/1, 105/1, 106, 107, 108/1, 109, 110, 111, 112, 113, 114—119, 120/1, 124/1, 125/1, 126/1, 127/1, 134/1, 135/1, 136—153, 156—190, 191/1, 192/1, 194/1, 195—234, 235/1, 236/1, 237/1, 238/1, 244, 245/1, 245/2, 245/3, 245/4, 246/1, 246/2, 246/3, 247, 248/1, 250/1, 256/1, 257, 258;

Flur 4 ohne die Grundstücke 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 128, 244/129, 129/1, 129/2, 129/3, 129/5, 130/1, 133/1, 134/1, 240/1, 245—276, 278—291, 292/1, 292/2, 293;

Flur 6 ohne die Grundstücke 177/2, 177/3, 177/7, 209/3, 222—248, 249/1, 250/1, 251—261;

Verfahrensfläche: 145 ha.

1709

Flurbereinigung Reiskirchen, Krs. Wetzlar

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Reiskirchen, Krs. Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
 - Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 729 ha, worin eine Waldfläche von 282 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
 - Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
- „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reiskirchen“ mit dem Sitz in 6331 Reiskirchen, Krs. Wetzlar. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

* hier nicht veröffentlicht

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Reiskirchen, Krs. Wetzlar und den Nachbargemeinden Nauborn, Schwingbach, Volpertshausen und Schöffengrund öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in 6331 Reiskirchen, Krs. Wetzlar, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 14. 11. 1974

Landeskulturamt Hessen
F 674 — 19 980/74

StAnz. 50 1974 S. 2315

Anlage I

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Reiskirchen:

- Flur 1 ganz;
- Flur 2 ganz;
- Flur 3 ohne die Grundstücke 68—74, 75 1, 75 2, 76, 77, 78, 97 1, 97 2, 97 3, 97 4, 97 5, 97 6, 98 1, 98 2;
- Flur 4 ganz;
- Flur 5 ganz;
- Flur 6 ganz;
- Flur 7 ganz;
- Flur 8 ganz;
- Flur 9 ganz;
- Flur 10 ganz;
- Flur 11 ganz;
- Flur 12 ganz;
- Flur 13 ganz;
- Flur 15. 1—9, 67;
- Flur 16. 76—88, 104, 105, 107;
- Flur 17 ohne die Grundstücke 1, 2, 3, 194 4, 195 4, 210 3, 211 3;
- Flur 18 ganz;
- Flur 19 ohne die Grundstücke 24 1, 24 3, 24 4, 24 5, 24 6, 217, 25 1, 26 1, 27 1, 28 1, 29 1, 30 1, 159—182, 184—198;
- Flur 20 ganz.

1710

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Martin Schütze (31. 10. 1974);

zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Klaus Peter Adorf (16. 10. 1974), Leopold Schuster (24. 10. 1974), Günter Buhlmann (31. 10. 1974);

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Anhäuser, Eberhard Werner Kophamel (beide 31. 10. 1974);

zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Heinrich Homberg, Werner Albert Schultheiß, Robert Christian Seeger (sämtlich 14. 10. 1974);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Frank Herwig, Bernd von Schmieden (beide 14. 10. 1974);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Klaus Friedrich, Ulrich Klaus Hajok, Wolfgang Hippeler, Karl Heinz Wagner (sämtlich 14. 10. 1974), Konrad Jänicke (30. 10. 1974);

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Günther Will (31. 10. 1974);

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Günter Kuntze (9. 10. 1974);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Ottomar Henrion, Gerhard Christian Riehm (beide 4. 10. 1974), Hubert Skubski (18. 10. 1974);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Hans Jörg Isele, Eugen Günther Kremer, Karl-Heinz Stuckenschmidt (sämtlich 4. 10. 1974), Erich Barnesberger, Georg Leopold Bleuel (beide 14. 10. 1974);

Polizeipräsident in Frankfurt a. M.

ernannt:

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Armin Sailer, Manfred Heinrich Zwergel (beide 31. 10. 1974);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Siegfried Amelung (21. 10. 1974);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Georg Gubka, Horst Kunz, Hans Rohr (sämtlich 22. 10. 1974), Richard Hermann Holtkamp, Horst Weiter (beide 23. 10. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 Kriminalbezirkskommissar (BaL) Hans Jeworutzky (22. 10. 1974);

Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Volker Best (1. 11. 1974);

zum Kriminalbezirkskommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilhelm Führer (24. 10. 1974);

zum Polizeibezirkskommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Pauly (4. 10. 1974);

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Wilfried Wilhelm Friedrich Zöll (4. 10. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 Kriminalbezirkskommissar (BaL) Hermann Hoppe (17. 10. 1974)

Polizeipräsident in Offenbach a. M.

ernannt:

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Werner Kyritz (21. 10. 1974);

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Polizeibezirkskommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Franz Haßler (10. 10. 1974);

zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare (BaL) Wilfried Moxter, Werner Emil Rolke (beide 10. 10. 1974);

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Manfred Richard Taube (31. 10. 1974);

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Hans-Jürgen Lüder genannt Lühr (3. 10. 1974);

zu Polizeioberwachtemeistern (BaP) Hans-Jürgen Jäger, Siegfried Weimar (beide 1. 10. 1974);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Kaufmann Günter Drebes (23. 10. 1974);

zu Kriminalbezirkskommissaren die Kriminalhauptkommissare (BaL) Siegfried Johannes Hermann, Rolf Petri (beide 4. 10. 1974);

zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Hansjürgen Lentz (4. 10. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 die Kriminalbezirkskommissare (BaL) Franz Krieglsteiner (4. 10. 1974), Roman Egon Ottmar Schulz (18. 10. 1974);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Heinrich Klingelhöfer (1. 10. 1974);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Reinhold Kirchner (1. 10. 1974);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu Polizeiobermeistern Polizeimeister (BaL) Peter Heinz (8. 10. 1974), die Polizeimeister (BaP) Christoph Biskup, Joachim Woite (beide 4. 10. 1974), Ernst Zerwe (8. 10. 1974), Hartmut Hardt, Horst Pfeifer (beide 10. 10. 1974);

zu Polizeihauptwachtemeistern die Polizeioberwachtemeister (BaP) Günter Erich Andreas, Karlheinz Schäfer (beide 29. 10. 1974), Franz Trittnier (1. 11. 1974), die Polizeiwacht-

meister (BaP) Joachim Peter Glogowski, Reinhold Theodor Hohmann (beide 30. 10. 1974)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeiobermeister (BaP) Heinrich Ludwig Robert Streb (24. 10. 1974), Roland Hermann Marx (29. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Willy Zapf (31. 10. 1974).

Wiesbaden, 2. 12. 1974

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4

StAnz. 50/1974 S. 2316

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte (BaL) Karl-Heinz Hofmann (18. 10. 1974), Dr. Erwin Lazarowicz (18. 10. 1974), Friedrich Petri (18. 10. 1974);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Horst Lippert (18. 10. 1974);

zu Regierungsräten z. A. (BaP) die Assessoren Wolf-Rüdiger Sabais (1. 10. 1974), Hans Seitz (15. 10. 1974);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Günter Regenbogen (1. 10. 1974), Adolf Haas, LA Dillkreis (1. 10. 1974), Ewald Ehret, LA Bergstraße (16. 10. 1974);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Rudolf von Simons (1. 10. 1974), Kurt Gunkel (1. 10. 1974), Friedrich Germann (24. 10. 1974);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Ursula Riedel (1. 10. 1974), Monika Scholz (1. 10. 1974), Renate Schürg (1. 10. 1974), Hubertus Baumert (1. 10. 1974), Hermann Göckel (1. 10. 1974), Gerd Heß (1. 10. 1974), Horst Knechtel (1. 10. 1974), Klaus-Otto Schäfer (1. 10. 1974), Roland Stoklas (1. 10. 1974), Karl-Heinrich Hechler, LA Offenbach (1. 10. 1974), Albert Wolf, LA Hochtaunuskreis (10. 10. 1974), Ralf Senger, LA Bergstraße (16. 10. 1974);

Friedrich Kraft, LA Groß-Gerau (21. 10. 1974), Werner Pohlmann, LA Offenbach (25. 10. 1974); Horst Hartenfels, LA Untertaunuskreis (30. 10. 1974);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor Georg Bausch (1. 10. 1974);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaP) Roswitha Gürtler (1. 10. 1974), Elisabeth Groh (1. 10. 1974), Magda Keck (1. 10. 1974), Georg Achenbach (1. 10. 1974), Otto Goldammer (1. 10. 1974);

zu Oberinspektoren die Inspektoren (BaL) Anna Steiger (1. 10. 1974), Hans Wallrabenstein (1. 10. 1974), Albert Schäfer (1. 10. 1974), Helmut Ott (1. 10. 1974), Wolfgang Nickel (1. 10. 1974), Herbert Wegt (1. 10. 1974), Franz Schmied (1. 10. 1974), Rainer Schmitt, LA Darmstadt (1. 10. 1974), Walter Schulz, LA Main-Taunus-Kreis (1. 10. 1974), Gerhard Pichottka, LA Odenwaldkreis (1. 10. 1974), Andreas Adam, LA Offenbach (1. 10. 1974), Walter Müller, LA Odenwaldkreis (1. 10. 1974), Heinrich Winter, LA Darmstadt (1. 10. 1974), Horst Simon, LA Main-Kinzig-Kreis (7. 10. 1974), Alfred Schmidt, LA Main-Kinzig-Kreis (25. 10. 1974), Adolf Seifert, LA Main-Kinzig-Kreis (25. 10. 1974);

zu Oberinspektoren die Inspektoren (BaP) Elke Issinger (1. 10. 1974), Gerlinde Sehlbach (1. 10. 1974), Karl-Wilhelm Schmidt (1. 10. 1974), Roland Tichai (1. 10. 1974), Ferdinand Frantz (1. 10. 1974), Rainer Klein, LA Odenwaldkreis (1. 10. 1974), Fritz Mischke, LA Bergstraße (1. 10. 1974), Berthold Müller, LA Limburg (1. 10. 1974), Manfred Kissel, LA Dieburg (22. 10. 1974);

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Eberhard Otte (1. 10. 1974);

zu Inspektoren die Amtsinspektoren (BaL) Franz Reiter, LA Vogelsbergkreis (25. 10. 1974), Hans Stöppler, LA Vogelsbergkreis (25. 10. 1974);

zum Inspektor Obersekretär (BaL) Sigbert Kabus, LA Rheingaukreis (4. 10. 1974);

zu Amtsinspektoren die Hauptsekretäre (BaL) Heinrich Plößer (1. 10. 1974), Franz Jurewicz (1. 10. 1974);

zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Rainer Heyda (1. 10. 1974);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Otto Wolfram, LA Bergstraße (1. 10. 1974);

zum **Hauptsekretär (BaL)** Obersekretär (BaP) Walter Unger, LA Hochtaunuskreis (1. 10. 1974);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaP) Hans-Jürgen Pfeifer, LA Bergstraße (1. 10. 1974), Manfred Jakob, LA Untertaunuskreis (1. 10. 1974), Manfred Debus, LA Untertaunuskreis (3. 10. 1974);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Georg Willems, LA Dieburg (23. 10. 1974);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Elisabeth Burger, Irmtraud Kraft, Hermann Felger, Karlheinz Kluin, Rudolf Kohl, Peter Klapperer (sämtlich 1. 10. 1974), Hans-Joachim Judt, LA Wetzlar (16. 10. 1974), Peter Dietl, LA Bergstraße (1. 10. 1974), Karin Geißler, LA Main-Kinzig-Kreis in Hanau (28. 10. 1974);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Dipl.-Ing. Margarethe Rhode-Miske, Hans-Nikol Biehl, Hartmut Feldmann (sämtlich 1. 10. 1974);

zum **Insp.-Anwärter (BaW)** Verw.-Praktikant Berthold Olschewsky (1. 10. 1974);

zur **Sekretäranwärterin (BaW)** Bewerberin Gisela Sceger (7. 10. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektorin (BaP) Erika Sickenberger, LA Offenbach (16. 10. 1974), Amtmann (BaP) Klaus Dintelmann (21. 10. 1974);

versetzt:

zum Hess. Landesamt für Straßenbau Regierungsrat Rainer Sieboldt (1. 10. 1974);

zum LA Main-Taunus-Kreis Oberinspektor Matthias Neibig (1. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Wenzel Stark (30. 9. 1974) gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Inspektor (BaL) Rainer Röth (16. 8. 1974), Obersekretär (BaP) Johann Trautmann (6. 10. 1974), beide gemäß § 41 HBG.

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 50/1974 S. 2317

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen **Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Christian Ludwig Wüstenhagen (1. 10. 1974);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Otto Geldner, Hermann Maas, Helmut Meyer, Günther Rinke, Gerhard Weil (sämtlich 1. 10. 1974);

zum **Regierungsrat** Obersteuerrat (BaL) Heinz Diehm (1. 10. 1974);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Lothar Reiser (1. 10. 1974);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Heinz-Ulrich Schimmer (28. 10. 1974);

zum **Obersteuerrat** Steuerrat (BaL) Lothar Jakisch (28. 10. 1974);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Peter Heine, Hermann Tursch (beide 1. 10. 1974);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Willi Marquard (14. 10. 1974);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Ernst Weiß (28. 10. 1974);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL) In-golf Haeuber, Karl-Heinz Schreier (beide 1. 10. 1974);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Hans Kohlas, Karl Kroth (beide 1. 10. 1974);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Adolf Keil (1. 10. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Regierungsdirektor (BaL) Georg Schäfer (1. 10. 1974);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Hermann Bachmann, FA Ffm., Börse, Helmut Glänzer, FA Marburg, Peter Kleinsteuber, FA Langen, Hans-Werner Kolb, FA Darmstadt, Dr. Wolfgang Partheil, FA Marburg (sämtlich 1. 10. 1974);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Egon Cratz, FA Ffm., Börse, Erich Franke, FA Kassel, Goethestraße, Robert Fricke, FA Ffm., Stiftstraße, Klaus Holtschek, FA Darmstadt, Günther Kahn, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Werner Knöß, FA Darmstadt, Adam Lohnes, FA Darmstadt, Wolfgang Mascheck, FA Darmstadt, Philipp Neumann, FA Darmstadt, Roland Richter, FA Wetzlar (sämtlich 1. 10. 1974);

zu **Regierungsräten** die Obersteuerräte (BaL) Helmut Eisel, FA Melsungen, Wilhelm Heidlindemann, FA Ffm., Börse, Horst Sarich, FA Ffm., Börse (sämtlich 1. 10. 1974);

zu **Obersteuerräten** die Steuerräte (BaL) Heinz Bensing, FA Eschwege, Ludwig Bernhardt, FA Darmstadt, Wilhelm Bürgel, FA Dillenburg, Kurt Fenner, FA Gießen, Heinrich Helwig, FA Witzenhausen, Fredi Peter, FA Groß-Gerau, Roman Schaller, FA Ffm., Stiftstraße, Hartwig Ulrich, FA Gießen, Karl Weimer, FA Offenbach-Land (sämtlich 1. 10. 1974);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Hermann Berberich, FA Ffm., Börse, Heini Bernhardt, FA Homberg, Klaus Breser, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Karl-Heinz Einrauch, FA Kassel, Goethestraße, Werner Fichtmüller, FA Kassel, Goethestraße, Karl Gellermann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Robert Loskand, FA Marburg, Josef Rassl, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 1974);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektorinnen (BaL) Gabriele Siebmann, FA Marburg (1. 10. 1974), Anne-Sibyll Zimmermann-Wiegel, FA Kassel, Spohrstraße (7. 10. 1974);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Ludwig Bechtold, FA Darmstadt, Rudolf Menges, FA Limburg, Günther Römer, FA Gießen, Manfred Schneider, FA Marburg, Richard Wagner, FA Limburg, Gottfried Wurm-bach, FA Biedenkopf (sämtlich 1. 10. 1974);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Alexander Baschin, FA Ffm., Taunustor, Dieter Eisenhauer, FA Darmstadt, Harald Fellner, FA Bensheim, Rüdiger Fischer, FA Ffm., Börse, Manfred Grob, FA Hanau, Reinhard Herbst, FA Offenbach-Land, Klaus-Georg Hollstein, FA Ffm., Taunustor, Wolfgang Knoth, FA Gelnhausen, Gerd Knüttel, FA Gelnhausen, Bernd Langbein, FA Ffm.-Höchst, Lothar Lehnebach, FA Bensheim, Hans Pitschak, FA Ffm., Taunustor, Emil Rehberg, FA Hanau, Helmut Schäfer, FA Groß-Gerau, Karlheinz Strubel, FA Darmstadt, Hans Thron, FA Ffm., Taunustor, Dieter Will, FA Wetzlar, Werner Zeidler, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 23. 9. 1974), Werner Kraus, FA Fulda (25. 9. 1974), Frank-Michael Langejürgen, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (26. 9. 1974), Karl-Heinz Seitz, FA Ffm., Stiftstraße (30. 9. 1974), Werner Schmuck-Soldan, FA Ffm., Taunustor (25. 9. 1974), Hartmut Titz, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (27. 9. 1974);

zu **Amtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Wilhelm Arnold, FA Marburg (3. 10. 1974), Gerd Blazyczek, FA Kassel, Goethestraße, Bernhard Eichhorst, FA Groß-Gerau, Hans Enders, FA Dieburg, Wolfgang Hanstein, FA Rotenburg, Albert Hoch, FA Dieburg, Wilhelm Köper, FA Ffm., Hamburger Allee, Günter Licht, FA Limburg, Albert Möller, FA Alsfeld, Lothar Spiehl, FA Dieburg, Walter Schaub, FA Dieburg, Hans Georg Schmucker, FA Ffm., Stiftstraße, Gerhardt Tischler, FA Lauterbach, Karl Voigt, FA Kassel, Goethestraße (sämtlich 1. 10. 1974);

zur **Steuerhauptsekretärin** Steuerobersekretärin (BaL) Waltraud Dunsinger, FA Gelnhausen (1. 10. 1974);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre (BaL) Karlfritz Becker, FA Friedberg, Karl-Heinz Friedrich, FA Ffm.-Höchst, Bruno Hillebrand, FA Homberg, Rolf Jost, FA Rotenburg, Werner Köbberling, FA Kassel, Spohrstr., Bernd Kreckel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Karl-Heinz Margraf, FA Hofgeismar, Siegfried Misar, FA Gießen, Heinz-Jürgen Pfeiffer, FA Kassel, Spohrstraße, Werner Skriwan, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Schenk, FA Frankenberg, Hans-Dieter Schulz, FA Ffm., Stiftstraße, Ernst-Walter Schweinsberg, FA Kassel, Spohrstraße, Dieter Stark, FA Friedberg (sämtlich 1. 10. 1974);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Franz Keidler, FA Kassel, Goethestraße (6. 11. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die **Steueroberinspektoren (BaP)** Horst Beck, FA Bad Homburg (25. 10. 1974), Günther Hahn, FA Ffm., Stiftstraße (17. 10. 1974), Bernd Lehnbach, FA Hanau (8. 10. 1974), Rainer Ost, FA Nidda (10. 10. 1974), Herbert Weber, FA Dieburg (26. 10. 1974), die **Steuerinspektorinnen (BaP)** Hannelore Brieslinger, FA Offenbach-Stadt (9. 10. 1974), Liselotte Don, FA Kassel, Spohrstraße (18. 10. 1974), die **Steuerobersekretärinnen (BaP)** Monika Hansch, FA Langen (26. 9. 1974), Christina Kosmala, FA Darmstadt (18. 9. 1974), die **Steuerobersekretäre (BaP)** Werner Ille, FA Darmstadt (18. 10. 1974), Hans-Dieter Schulz, FA Ffm., Stiftstraße (16. 9. 1974);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Techn. Amtmännern** die **Techn. Oberinspektoren (BaL)** Eckhardt Flanze, StHBA Kassel (15. 10. 1974), Gerhard Haberle, StHBA Marburg (17. 10. 1974).

Frankfurt (Main), 29. 11. 1974

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 50/1974 S. 2318

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Heiko Faber (10. 10. 1974), bisherige Wiss. Assistentin der Universität Freiburg Dr. Brigitte Schlieben-Lange (9. 9. 1974), bish. Dozent der Universität Bonn Dr. Johannes Meyer (7. 10. 1974), bish. Assistenzprofessor der Universität Mainz Dr. Hans Martin Trautner (1. 11. 1974);
zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Lothar Schröpfer (29. 10. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Albrecht Ehrly (30. 10. 1974);

entlassen:

Dozent an einer Universität Dr. Hermann Nann (1. 10. 1974);

Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. György Targonski (23. 10. 1974);
zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Lothar Berger (30. 10. 1974);
zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Rainer Rilling (1. 10. 1974);

entpflichtet:

Professor an einer Universität Dr. Paul Hensel (1. 10. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Oberpräparator Friedrich Feußner (1. 11. 1974);

Justus Liebig-Universität Gießen (Lahn)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Christian Baumann (1. 11. 1974), Wiss. Assistent Dr. Hans-Ulrich Schulze (1. 11. 1974), bish. Akademischer Rat z. A. der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen Dr. Bruno Reimann (30. 10. 1974);
zur **Oberapothekerin** Apothekerin (BaL) Christa Haase (1. 11. 1974);
zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Dr. Irmela von Brocke (31. 10. 1974);

entpflichtet:

Professor an einer Universität Dr. Rudolf Thauer (1. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Erich Weinreich (1. 11. 1974);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Dozent der Universität Bochum Dr. Egon Scheffold (31. 10. 1974), Dr. Wilhelm Müller (4. 10. 1974);
zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Klaus Müller (25. 10. 1974);
zum **Akademischen Oberrat z. A. (BaP)** Dozent an einer Universität Dr. Georg Heinrich Suß (14. 10. 1974);
zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Frithjof Lütke (21. 10. 1974);

entpflichtet:

die **Professoren an einer Universität** Dr.-Ing. Karl Marguerre (1. 10. 1974), Bruno Müller-Linow (1. 10. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Technischer Amtsinspektor Bruno Bastian (1. 11. 1974);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Dietrich Martin (6. 11. 1974), bish. Dozent der Gesamthochschule Siegen Dr. Horst Harreis (29. 10. 1974);
zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Willi Buggert (21. 10. 1974), Dr. Uwe Heine (5. 11. 1974);

Fachhochschule Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dipl.-Soz. Gerhard Löhlein (1. 11. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die **Professoren an einer Fachhochschule** Dr. Klaus-Thomas Krycha (25. 10. 1974), Dr. Werner Noack (25. 10. 1974), Dipl.-Volksw. Kurt Biron (31. 10. 1974), Dipl.-Ing. Heinz-Hanns Dietz (31. 10. 1974), Dipl.-Ing. Harald Flicke (12. 9. 1974);

Fachhochschule Darmstadt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 **Fachhochschullehrer** Dr. Lothar Engelhardt (31. 10. 1974);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zur **Fachhochschullehrerin z. A. (BaP)** Dipl.-Soz. Doris Hauer (29. 10. 1974);

Fachhochschule Gießen (Lahn)

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Agilolf Lamperstorfer (7. 11. 1974);
zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Eduard Martinek (30. 10. 1974);

Fachhochschule Fulda

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer** Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Waldemar Oschkinis (29. 10. 1974);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Walter Schäfer (10. 10. 1974);
zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Werner Wegmann (9. 10. 1974);
zu **Bibliotheksräten z. A. (BaP)** Wolfgang Rhodius, Hans-Ulrich Schenker (beide 1. 10. 1974);
zur **Inspektorinnen** Inspektorinnen z. A. (BaP) Karin Berst, Christel Voß (beide 14. 10. 1974);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** Barbara Dickler, Renate Leonhardt, Gudrun Fischer (sämtlich 1. 10. 1974);

Hess. Landesbibliothek Wiesbaden

ernannt:

zur **Bibliotheksoberrätin** Bibliotheksrätin (BaL) Dr. Sabine Beck (30. 10. 1974);

Hess. Landesmuseum Darmstadt

ernannt:

zum **Oberkustos** Kustos (BaL) Dr. Wolfgang Beeh (10. 10. 1974);

Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Anneliese Mi-schewski (15. 10. 1974);

Hess. Staatsarchiv Marburg (Lahn)

ernannt:

zum **Archivrat z. A. (BaP)** Niklot Klüßendorf (1. 10. 1974);
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Ulrike List (15. 10. 1974).

Wiesbaden, 2. 12. 1974

Der Hessische Kultusminister
I B 1.5 — 050/35 (162)
StAnz. 50/1974 S. 2319

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten** die Ministerialräte (BaL) Dipl.-Ing. Hermann Frank (1. 10. 1974), Georg Schneider (18. 6. 1974);

zur **Ministerialrätin** Regierungsdirektorin (BaL) Dipl.-Kfm. Edith Münnich-Lafebre (9. 10. 1974);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Horst Mollenhauer (21. 10. 1974);

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Dipl.-Ing. Johannes Stark (9. 10. 1974);

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Dipl.-Politologe Henrik Laschke (1. 11. 1974);

zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Dr. Dr. Detlev Killmer (23. 9. 1974);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Alfred Berger (9. 10. 1974), Dipl.-Volkswirt Eckhard Schmeling (1. 11. 1974);

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischen Amtsrat (BaL) Klaus Dieter Habel (9. 10. 1974);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Alfred Mattulla, Arno Pfeffer (beide 9. 10. 1974);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Gert Apfelstedt (1. 7. 1974), Wolfgang Edelmann (1. 2. 1974), Jürgen Kern (1. 10. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Amtmann (BaP) Rudolf Seemann (30. 8. 1974)

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 3 Ministerialrat (BaL) Eberhard Montigel (1. 10. 1974);

versetzt:

vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit Ministerialrat (BaL) Georg Schneider (16. 6. 1974);
zum Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) Regierungsdirektor (BaL) Rolf Menzer (1. 5. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Hubert Himml (1. 6. 1974), Regierungsdirektor Dr. Karl Janka (1. 7. 1974), Oberamtsmeister Ernst Binkert (1. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Paul Schippers, Oberamtsrat Kurt Hartung (beide 1. 9. 1974), alle gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Ministerialdirigent Dipl.-Kfm. Dr. Peter Graf von Wedel (31. 5. 1974), gemäß § 41 Abs. 1 HBG, Regierungsdirektor Wolfgang Knoll (30. 6. 1974), gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG, Oberinspektorin Ingrid Helfrich (31. 10. 1974), gemäß § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Ministerialrat Dipl.-Kfm. Reinhold Neumann (23. 7. 1974), Oberamtsrat Helmut Wagner (4. 11. 1974).

Wiesbaden, 2. 12. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o 16 — 09

StAnz. 50/1974 S. 2320

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dipl.-Psychologe Heinz Fahrner, TUA Frankfurt a. M. (1. 10. 1974);

zu **Obergewerberäten** Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ing. Hubert Laux, TUA Darmstadt, Klaus Brettschneider, TUA Frankfurt a. M. (beide 1. 10. 1974);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Georg Schaffner, TUA Darmstadt (1. 10. 1974);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** techn. Angestellter Dieter Jullmann, TUA Darmstadt (7. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Obergewerberat Albert Pfeiffer, TUA Frankfurt a. M. (31. 10. 1974), gemäß § 50 HBG.

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 50/1974 S. 2320

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Chem. Helmut Funke, GAA Darmstadt (25. 10. 1974);

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** die Dipl.-Ing. Kurt Wolff, GAA Frankfurt a. M. (1. 10. 1974), Dieter Gerlach, GAA Darmstadt (17. 10. 1974);

zur **Techn. Oberamtsrätin** Techn. Amtsrätin (BaL) Thea Reinmöller-Schreck, GAA Darmstadt (18. 10. 1974);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Kurt Sagwitz (1. 10. 1974);

zur **Techn. Amtsrätin** Techn. Amtmann (BaL) Ingeborg Stotz, GAA Limburg (1. 10. 1974);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Karl-Horst Hellhund, GAA Gießen (17. 10. 1974), Helmut Wurzbacher, GAA Frankfurt a. M. (21. 10. 1974), Heinrich Keck, GAA Darmstadt (25. 10. 1974);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** techn. Angestellter Wolfgang Köster (1. 10. 1974);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Rainer Bedenbender, GAA Gießen (7. 10. 1974);

zum **Techn. Assistenten (BaL)** Techn. Assistent z. A. (BaP) Herbert Müller, GAA Gießen (1. 10. 1974);

zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** techn. Angestellter Albert Mampel, GAA Darmstadt (1. 10. 1974);

zu **Gewerbereferendaren (BaW)** die Dipl.-Ing. Dieter Majer (1. 10. 1974), Harald Lorenz, GAA Wiesbaden (1. 10. 1974).

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 50/1974 S. 2320

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Ernst Holländer (28. 10. 1974);

zum **Veterinärdirektor** Oberveterinärarzt (BaL) Dr. Hans Kleine, Veterinäramt Gießen (31. 10. 1974);

zu **Oberveterinärärzten** die Veterinärärzte (BaL) Dr. Horst Seeger, Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt a. M. (30. 9. 1974), Dr. Manfred Schumm, Veterinäramt Darmstadt (24. 10. 1974), Dr. Wilhelm Weick, Veterinäramt Gelnhausen (25. 10. 1974), Dr. med. vet. Gyorgy Szalay, Veterinäramt Friedberg (31. 10. 1974);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Ludwig Günther, Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden (15. 10. 1974);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Ernst Dippel, WWA Wiesbaden (17. 10. 1974);

zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** techn. Angestellter Klaus Bünnecke, WWA Wiesbaden — Außenstelle Hanau (1. 10. 1974).

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 50/1974 S. 2320

1711 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung des Standesamtsbezirks Ginsheim-Gustavsburg

Gemäß § 52 (2) des Personenstandsgesetzes werden die bisherigen Standesamtsbezirke Ginsheim und Gustavsburg mit Wirkung vom 1. 1. 1975 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an bildet die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg einen Einzelstandesamtsbezirk.

Darmstadt, 18. 11. 1974

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (1) — 4/74

StAnz. 50/1974 S. 2321

beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 16. Dezember 1974 und endet am 16. Februar 1975.

Darmstadt, 26. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (20) — S

StAnz. 50/1974 S. 2321

1712

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 7. Januar 1970 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1092 für Polizeiobermeister Gisbert Beck ausgestellte Polizei-Dienstausweis ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 28. 11. 1974

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14

StAnz. 50/1974 S. 2321

1714

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, Darmstadt

Die Firma Röhm GmbH, Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Kunststoffherstellungsanlagen um eine Anlage zur Herstellung von Hartschaumstoff im Werk Darmstadt auf ihrem Grundstück in Darmstadt, Flur 16, Flurstücke 120/1, 122/1 und 175/2, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. 3. 1975 bestimmt. Er findet in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, Sitzungssaal Nord, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 16. 12. 1974 und endet am 16. 2. 1975.

Darmstadt, 25. 11. 1974

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 (R) 7

StAnz. 50/1974 S. 2321

1713

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim

Die Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Firma Sigr Elektrographit GmbH für die Erweiterung der Brennofenanlage (Errichtung Ringofen 13), Bau-Nr. 1707, auf ihrem Grundstück in Frankfurt-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8, Grundbuch Gemarkung Frankfurt-Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 301a, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 27. Februar 1975, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 323, 7. Stock, Zimmer Nr. 701, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln

1715

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain-Falkenstein“ in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein, Hochtaunuskreis, vom 4. Dezember 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Ok-

tober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Naturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erneut in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit erneut dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Abteilungen 11 und 12 des Staatswaldes des Hessischen Forstamtes Königstein sowie Stadtwald Königstein „Der Hain“ teilweise in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein.

Es hat eine Größe von 36,2684 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke in Flur 8, Nummern 1/3, 2, 3, 4/3, 4/4, 8, 11, 39/5, 40/10, 41/6, 44/6 und 45/7 der Gemarkung Falkenstein und die Grundstücke in der Gemarkung Königstein, Flur 4, Nummer 64/1. und Flur 5 Nummern 9/1, 41/6, 125/28, 125/29, 125/30 und 125/31.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den topographischen Karten 5816 Königstein im Maßstab 1 : 25 000 und 5816 Königstein NO 1 : 10 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Hochtaunuskreises — untere Naturschutzbehörde — in Bad Homburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen, Seilbahnen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf Naturschutzgebiet hinweisen;

12. Biozide anzuwenden;

13. Hunde frei laufen zu lassen.

14. Waren feilzubieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) im Sinne der § 8 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 12 genannten Einschränkung;

2. die Ausübung der Jagd;

3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;

4. die zur Unterhaltung der 9 im Naturschutzgebiet verlaufenden Fernverbindungskabel der Deutschen Bundespost notwendigen Maßnahmen.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

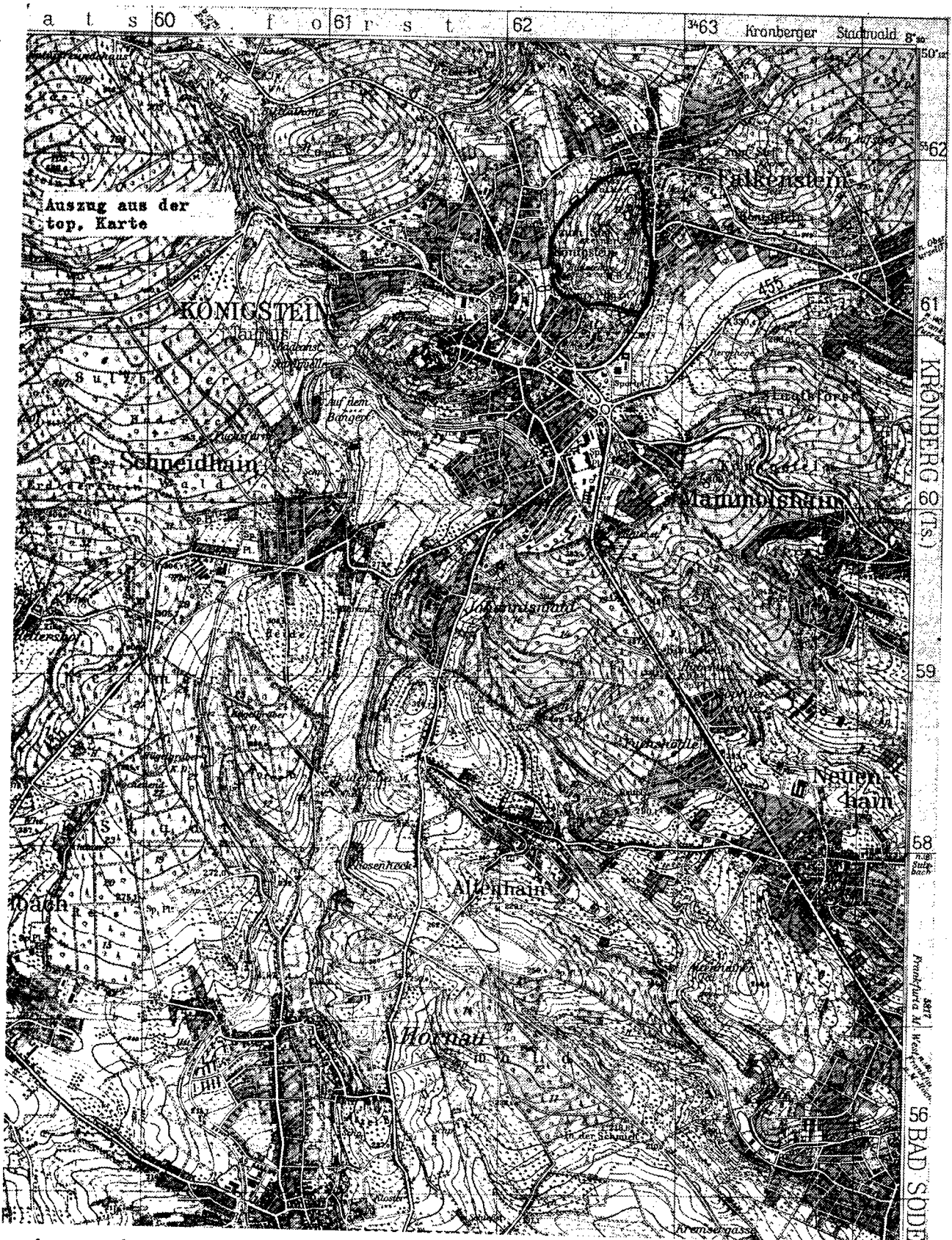
(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benützt;
5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;



Auszug aus der top. Karte 1 : 25 000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burg-hain-Falkenstein“ in den Gemarkungen Falkenstein und Kö-nigstein, Hochtaunuskreis

Darmstadt, 4. 12. 1974

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen, Seilbahnen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghain-Falkenstein“ im Landkreis Obertaunus vom 17. Februar 1966 (StAnz. S. 399) außer Kraft.

Darmstadt, 4. 12. 1974

Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
VII/9 — 46 d 04/01 B 7
gez. Dr. W i e r s c h e r

StAnz. 50/1974 S. 2321

1716

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reichloser Teich“, Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 5. Dezember 1974

Auf Grund des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird einstweilig sicher gestellt und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Reichlos, Flur 5, Nrn. 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40/1, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 56, 62, 63, 64, 65, 67, 75, 76, 77 und Gemarkung Gunzenau, Flur 5, Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 35, 36. Es hat eine Größe von 50,7785 ha.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der topographischen Karte 5522 Freiensteinau im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen. Sie sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem einstweilig sichergestellten Gebiet Veränderungen vorzunehmen.

(2) Ferner sind in dem einstweilig sichergestellten Gebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Nrn. 1, 2 und 4 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie Teichboden und Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
13. Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben;
17. die Wasserfläche zu befahren;
18. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
19. Klangattrappen einzusetzen;
20. Wald umzuwandeln (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anzulegen im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Nadelholzbestände natürlich zu verjüngen;
21. Nutzungsumwandlungen von Wiesen oder Weiden vorzunehmen;
22. Waren feilzubieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 20 genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt — Institut für Vogelkunde —, Wiesbaden, zu hören;
2. die landwirtschaftliche Nutzung auf seitherige Art und in seitherigem Umfang mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 21 gemachten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Teichbewirtschaftung und die hierzu erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
5. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm aus;

6. das Befahren der Wasseroberfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 m Höhe und forstüblicher Kulturzäune und Gatter;
8. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zu lassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des einstweilig sichergestellten Gebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und alle, denen ein Recht an einem der Grundstücke zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das einstweilig sichergestellte Gebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden.

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem einstweilig sichergestellten Gebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 verstößt und wer insbesondere:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11) mit Ausnahme der in § 4 Nr. 7 bezeichneten Art;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. die Fischerei mit Ausnahme der in § 4 Nr. 5 bezeichneten Art ausübt;
17. die Wasseroberfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17 in Verbindung mit § 4 Nr. 6);
18. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Klangattrappen einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
20. Wald umwandelt (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anlegt im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), neu anlegt sowie Nadelholzbestände natürlich verjüngt;
21. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 21);
22. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 22);
23. der Meldepflicht nicht nachkommt (§ 6 Abs. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 12. 1974

**Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
VII/9 — 46 d 04/01 R 8
gez. Dr. Wierscher**

St.Anz. 50/1974 S. 2324

Buchbesprechungen

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. — Loseblattkommentar von Ministerialdirigent Horst C l e m e n s, Oberamtsrat Heinrich L a n t e r m a n n, Oberamtsrat Karl-Heinz H e n k e l, Leitender Ministerialrat Dr. Christian M i l l a c h und Oberregierungsrat Helmut E n g e l i n g. 7. Ergänzungslieferung, Stand März 1974, 324 S., 61,60 DM. Preis des Stammwerkes im Umfang von etwa 700 S. 89,90 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Die im April 1974 erschienene Ergänzungslieferung berücksichtigt vor allem die durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz 1973 eingetretenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sowie die seit dem 1. Januar 1974 geltenden Sätze des Grundgehalts und Ortszuschlags. Daneben wurden Änderungen in den Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder sowie Neuregelungen auf dem Gebiete der Erschwerniszulagen und der Mehrarbeitsentschädigung in den Loseblattkommentar aufgenommen.

In dem Gesamtwerk ist das in Bund und Ländern geltende Besoldungsrecht systematisch und übersichtlich zusammengefaßt. Es enthält insbesondere folgende Teile: allgemeine verfassungsrechtliche Grundlagen des Besoldungsrechts, Bundesbesoldungsgesetz, Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungs-

rechts in Bund und Ländern, Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder sowie einen Tabellenteil. Hinweise und Anmerkungen zu Vorschriften erleichtern dem Leser deren Anwendung, zumal sie auch die Vorschriften im Hinblick auf die durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung geschaffene Rechtslage erläutern. Mit der zweiten Ergänzungslieferung haben die Bearbeiter begonnen, das Bundesbesoldungsgesetz zu kommentieren. Wegen der bevorstehenden Reform des Kinderlastenausgleichs wurde jedoch — zugleich auch im Interesse der Einarbeitung inzwischen vorgenommener gesetzlicher Änderungen — die Kommentierung der Vorschriften über den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag in der 3. Ergänzungslieferung nicht fortgeführt.

Das Werk wendet sich an alle, die mit Fragen des Besoldungsrechts befaßt sind. Es ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Vorwort zu der vorliegenden Ergänzungslieferung Bearbeiter und Verlag so schnell wie möglich nach Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts eine neue Ergänzungslieferung mit den hiernach erforderlichen Neubearbeitungen vorlegen werden, um die Bezieher über die neue Rechtslage zu unterrichten.

Ministerialrat R e h n

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), erläuterte Textausgabe in Loseblattform, begründet von Ministerialrat Dr. Erich Haniel und Dr. Martin Geisler, Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, fortgeführt von Oberregierungsrat Willi Schmutterer, 8. Ergänzungslieferung nach dem Rechtsstand: 1. August 1974, 106 S., 15,90 DM, Gesamtwert 38,80 DM, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Wie bereits in der 7. Ergänzungslieferung angekündigt war, bedurfte es aus technischen Gründen für die Einarbeitung der abgeschlossenen Neukommentierung des OWiG zweier aufeinanderfolgender Ergänzungslieferungen. Die nun vorliegende letzte Fassung berücksichtigt die jüngste Rechtsentwicklung bis zum 1. August 1974. Dazu gehören auch die inzwischen eingetretenen Änderungen der Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Neu aufgenommen wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 3. 1. 1974 (Mehrfachfächer-Punktsystem), durch die die Dienstanzweisung vom 9. 8. 1961 (Verkehrsblatt 1961 S. 447) gegenstandslos geworden ist, sowie die zum Vollzug der vorgenannten neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift herausgegebene Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 5. 4. 1974 (MABl. S. 321). Auch das angekündigte Sachverzeichnis liegt nunmehr vor, das auf 26 Seiten sehr differenziert gegliedert ist. Der Bezieher dieser Loseblattsammlung hat damit weiterhin die Gewißheit, ein detailliertes und übersichtliches Nachschlagewerk zur Hand zu haben.

Ministerialrat Dr. Rösner

GOA 1974 — Gebührenordnung für Architekten. Gültige Fassung für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin ab 25. Juli 1974. Textausgabe mit Vorbemerkungen von Reg.-Direktor J. Schaeffel, 24 S., Kartonumschlag, 3,80 DM, ISBN 3-88061-500-4, Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, Wiesbaden, Postfach 747.

Die Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten (GOA) vom 13. Oktober 1950 (BANZ. Nr. 218 vom 8. 11. 1950) ist nach ihrer ersten Änderung durch Verordnung PR Nr. 13/58 vom 11. November 1958 (BANZ. Nr. 219 vom 13. 11. 1958) nunmehr durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BANZ. Nr. 134 vom 24. 7. 1974) erneut geändert worden. Die Neuregelung ist am 25. Juli 1974 in Kraft getreten. Damit sind die bisherigen Vorschriften über Gebühren für städtebauliche Leistungen (§§ 24 und 25 GOA) sowie die bisherigen Vorschriften über Gebühren für Leistungen nach Zeit (§§ 31 und 32 GOA) außer Kraft getreten und durch drei neue Bestimmungen (§§ 24, 25 und 31 GOA) ersetzt worden. Wesentlich sind darin die neuen Stundensätze des § 31 für die Architekten und ihre mit technisch-wirtschaftlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter.

Um der durch die o. a. Änderungen eingetretenen Unübersichtlichkeit entgegenzuwirken, hat der beruflich mit dem Architektenrecht befaßte und somit auch mit der Materie eng vertraute Verfasser die neue Regelung für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. So enthält der 24 Seiten umfassende Band den Text der Verordnung PR 66/50 und — in der nunmehr geltenden Fassung — die Anlage hierzu (GOA 1950/74). — Außerdem sind als Anhänge — ggf. auf den neuesten Stand gebracht — auch die Sonderregelung für Berlin vom 9. April 1951 (GVBl. S. 337), ein Auszug (Art. 10 und 11) aus dem Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) und die obengenannte Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 vom 23. Juli 1974 über die Gebühren für Architekten abgedruckt.

In einer kurzen, auf die Schwerpunkte abgestellten Vorbemerkung des Verfassers sind im Zusammenhang die wesentlichen Änderungen ihrem Inhalt nach aufgeführt; daneben ist auf die noch bestehende Lücke (Honorierung von städtebaulichen Fachleistungen) und ihre Überbrückung auf dem Erlaßwege sowie auf die in absehbarer Zeit zu erwartende abschließende Regelung hingewiesen. Insgesamt ist mit dieser Textausgabe und seiner Vorbemerkung den an einer übersichtlichen Darstellung interessierten Kreisen — davon allein über 6000 in die hessische Architektenliste eingetragenen Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ berechtigt sind, aber auch den vielen anderen, mindestens ebenso zahlreichen mit der Honorierung von Architektenleistungen befaßten Personen — ein Werkchen angeboten, das wegen seiner Aktualität eine weite Verbreitung verdient und sicherlich auch erwarten läßt.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Scheid

Das Umzugskostenrecht des Bundes, Kommentar in Loseblattform von A. Kopiccki und W. Irlenbusch, beide Bundesinnenminister, 16. Ergänzungslieferung zum Stand Oktober 1974, 59,60 DM, Verlag Reckinger und Co., 52 Siegburg.

Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 23. 9. 1974 (GVBl. I S. 444) ist das Hessische Umzugskostengesetz mit Wirkung vom 1. 11. 1974 inhaltlich weitgehend dem Bundesumzugskostengesetz angenähert worden. Weitreichende Übereinstimmung mit entsprechendem Bundesrecht brachten auch die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene Hessische Trennungsgeldverordnung vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 471) sowie die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 487).

Die gesetzlichen Neuerungen im Umzugskostenrecht geben Anlaß, auf die ausgezeichnete Kommentierung von Kopiccki-Irlenbusch zum Bundesumzugskostenrecht aufmerksam zu machen. Wegen der grundlegenden Übereinstimmung von Landes- und Bundesrecht kann dieses Werk fast uneingeschränkt als Anwendungs- und Auslegungshilfe zum hessischen Umzugskostenrecht herangezogen werden, zumal eine speziell hessische Kommentierung fehlt.

Der Vorzug der Kommentierung liegt zweifelsfrei in deren Praxisnähe. An den zahlreichen Beispielen ist zu spüren, wie sich die Verfasser in den Stoff versenkt haben, um möglichst alle denkbaren Fälle, mögen sie auch mehr theoretischer Natur sein oder nur selten vorkommen, beschreiben und erläutern zu können. Man ist fast überrascht, welche Schwierigkeiten sich bei der Erstattung dienstlich veranlaßter (Mehr-) Aufwendungen auf tun können und fragt sich unwillkürlich, ginge es nicht einfacher. Bei allem Bemühen, vor allem dem Praktiker eine Arbeitshilfe zu sein, wird die Darstellung des theoretischen Überbaus des Rechtsgebiets nicht vernachlässigt. Hier kommt den Verfassern die Mitarbeit im Gesetzgebungsverfahren, die

Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, aber auch der Umstand zugute, sich fortgesetzt mit Zweifelsfragen und Anregungen zur Fortentwicklung des Umzugskostenrechts befassen zu müssen.

Die 16. Ergänzungslieferung zum Stand Oktober 1974 bringt eine durchgehende Neukommentierung des gesamten Bundesumzugskostengesetzes, daneben insbesondere neugefaßte Erläuterungen zu Teilverordnungen der Verordnung zu § 10 BUKG sowie der Trennungsgeldverordnung. Zeitlich kommt die Neukommentierung für den Bundesbereich mit Verspätung, für Hessen gerade zur rechten Zeit, da vom 1. 11. 1974 an das neue Umzugskostenrecht Anwendung findet. Die Erwartungen der Praxis, insbesondere über die Neuregelungen Aufschluß zu erhalten, dürften nicht enttäuscht werden. Dies ist der Eindruck nach Durchsicht des Kommentiergestelltes zum Bundesumzugskostengesetz.

Amtsrat Nitz

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder von Dr. F. Etmer, Landesozialgerichts-Vizepräsidenten a. D., Loseblattausgabe, 11. Ergänzungslieferung, 42.— DM, Gesamtwert 75.— DM, Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Die 11. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. September 1974. Sie enthält neben Hinweisen auf das rechtzeitig vor dem Inkrafttreten zu erwartende neue Lebensmittelrecht die durch Art. 65 bis 67 EGStGB geänderten Vorschriften der §§ 19, 63 bis 70 des Bundes-Seuchengesetzes, 6, 7, 9 und 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, 14 bis 17 des Impfgesetzes, der Art. 3 a und 3 b des Gesetzes über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), die Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der IGV vom 19. August 1974 (einbehaftet in Nr. 2100 und 2101), das durch Art. 72 EGStGB und § 69 BimSchG geänderte Abfallbeseitigungsgesetz, das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Apothekenhelfer vom 28. November 1972, das Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 mit Begründung, die sogenannte Tierarzneimittelnovelle vom 5. Juni 1974, deren Einfügung in das Arzneimittelgesetz zusammen mit weiteren Änderungen durch EGStGB und LMGG einer späteren Ergänzungslieferung vorbehalten ist, die Verordnung nach § 38 a AMG vom 14. November 1973, die Betäubungsmittelverschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 mit Begründung und der zugehörigen Bekanntmachung über die amtlichen Formblätter, wodurch die Änderungsverordnung vom 23. Februar 1967 und die meisten Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1938 ersetzt werden. Von den weiteren arzneimittelrechtlichen Vorschriften seien noch erwähnt die 6. Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 17. Januar 1974 — nicht 1967 —, die Neufassung der Liste der Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe vom 4. September 1972, die Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 17. November 1972 sowie die zugehörige Bekanntmachung über die Formblätter vom 28. März 1974.

Schon diese kurze Übersicht an Hand einer Ergänzungslieferung läßt schwerpunktmäßig die zunehmende Kompliziertheit des Gesundheitsrechts erkennen und macht den Wert einer stets ergänzten und nur so zuverlässigen Vorschriftensammlung in augenfälliger Weise deutlich.

Oberregierungsrat Tölle

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 62. Ergänzungslieferung, Gesetztext und Kommentar, Stand: 1. August 1974, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung: 38.— Deutsche Mark, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung: 88,50 DM, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

Nach einigen Ergänzungen zur Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, zur Aufklärungspflicht sowie der Beiträge beinhaltet die Neuerscheinung vornehmlich die Übergangsvorschriften, den Kreis der versicherten Personen und die Regelleistungen. Hier helfen dem Bezieher der Loseblattsammlung in besonderem Maße die Anmerkungen, ausführlichen Kommentierungen und zahlreichen Hinweise auf die Rechtsprechung zum Verständnis. Eine kurzgefaßte Inhaltsdarstellung der jeweiligen Vorschrift und die Angabe des neueren Schrifttums tragen weiteres hierzu bei. Einen breiteren Rahmen räumt die Lieferung schließlich noch den Vorschriften über die Aufbringung der Mittel, dem Beitragsverfahren, den Aufgaben, den Leistungen aus der Versicherung, den Sonder- und Schlußvorschriften ein.

Ministerialrat Knuth

Taschenbuch für den öffentlichen Dienst — Stand Juli 1974 —, Handbuch für Personalsachbearbeiter, Personalsratsmitglieder und alle interessierten Angestellten im öffentlichen Dienst, 10. Ergänzungslieferung zum Grundwerk, Walhalla- und Praetoria Verlag, Georg Zwickelpl. 4, Regensburg 2, Postfach 201.

Zu dem an dieser Stelle (StAnz. 1972 S. 1078) besprochenen Handbuch liegt inzwischen die 10. Ergänzungslieferung vor: mit einer weiteren Ergänzungslieferung wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst ist laufend in Bewegung. Ebenso sind neue Gesetze und Verordnungen wirksam geworden, die für das Recht der Angestellten von besonderer Bedeutung sind.

Es sei hier nur auf den 32. Änderungstarifvertrag hingewiesen, der den Bundes-Angestelltenvertrag geändert hat.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1974 erhalten auch Angestellte, die unter die Anlage I b zum BAT fallen, Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften wie die übrigen Angestellten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

In einigen Ländern wurden die Reisekostengesetze sowie die Beihilfeverordnungen neu erlassen bzw. geändert.

Um die Aktualität des Taschenbuches nicht zu stören, hielten es Verfasser und Verlag für sinnvoll, die 10. Ergänzungslieferung noch im Sommer dieses Jahres herauszubringen, obwohl abzusehen war, daß mit einer weiteren Ergänzungslieferung zum Jahresende gerechnet werden muß.

Anzuerkennen ist das Bestreben des Verlags, den Beziehern stets ein Taschenbuch nach dem neuesten Stand anzubieten.

Oberamtsrat Werner

Katasterkunde in Einzeldarstellungen. Schriftenfolge in 12 Heften. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Otto Kriegerl, Ministerialrat im Hess. Ministerium für Wirtschaft und Technik. Hefte 3 bis 7. Preise zwischen 15,— DM und 32,— DM, bei Bezug des Gesamtwerkes Ermäßigung um 10 v. H. Herbert-Wichmann-Verlag, 75 Karlsruhe.

Das Konzept des Gesamtwerkes sowie die ersten beiden erschienenen Hefte sind in StAnz. 1974 S. 697 vorgestellt worden. Es soll darauf verwiesen. Erfreulich schnell sind die weiteren Hefte 3 bis 7 erschienen.

Heft 3: Katastermäßige Beschreibung der Flurstücke (84 S., 21,— DM bzw. 18,90 DM)

Im Liegenschaftskataster wird ein Flurstück beschrieben außer durch Gemeinde, Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer (Inhalt von Heft 2) durch die Angabe der Flächengröße, durch die Lagebezeichnung und durch die Angabe der Nutzungsart, bei landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung außerdem noch durch die Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens (Bodenschätzung). Jeder dieser Aspekte wird eingehend dargestellt in seiner Ermittlung, seinen Varianten und seiner Bedeutung für mannigfache Zwecke.

Heft 4: Veränderungen im Bestand und in der Begrenzung der Flurstücke (72 S., 19,— DM bzw. 17,10 DM)

Mit der erstmaligen Erfassung und Buchung im Liegenschaftskataster ist es nicht getan. Die Erdoberfläche ändert sich permanent im großen wie im kleinen auf natürliche Weise wie durch Eingriffe des Menschen. Auf welche Weise sich dies als Veränderungen der Flurstücke auswirkt, ist der Inhalt dieses Heftes. Wer bislang mit den diesbezüglichen Fachbegriffen Zerlegung, Verschmelzung, Teilung, Vereinigung, Zuschreibung, Bodenordnung noch nichts anzufangen weiß, erhält hier klare Informationen.

Heft 5: Veränderungen in der Bezeichnung und Beschreibung der Flurstücke (56 S., 15,— DM bzw. 13,50 DM)

Das Thema „Veränderungen der Flurstücke“ aus Heft 4 wird hier fortgesetzt durch die Darstellung der verschiedenen Systeme der Flurstücks-Numerierung. Es folgen Aussagen über die Veränderungen in der Beschreibung der Flurstücke (Heft 3) sowie über Fortführungsvermessungen. Schließlich ist aufgezeigt, wer als Grundstückseigentümer oder Amtsstelle zu Mittellungen und Handlungen in bezug auf Bestandsveränderungen verpflichtet ist.

Heft 6: Berichtigung fehlerhafter Angaben, Nachweis der Grundstückseigentümer (84 S., 22,— DM bzw. 19,90 DM)

Wenn auch das Liegenschaftskataster geradezu als Inbegriff der Ordnung und der Genauigkeit gilt („Er ist genau wie ein Katasterbeamter!“), so ist auch diese Materie nicht absolut frei von Fehlern und Unzulänglichkeiten. Wie derartige erkannt und behoben wird, ist der Inhalt des Hauptabschnitts A dieses Heftes.

Der Hauptabschnitt B befaßt sich mit dem Nachweis der Eigentümer im Liegenschaftskataster. Dieser erfolgt nicht eigenständig, sondern fußt auf dem entsprechenden Nachweis im Grundbuch. Es ist daher naheliegend, daß Kriegerl hier der Vollständigkeit halber Entsprechendes aus dem Grundbuche wieder gibt. Das Heft schließt mit dem Mitteilungsverfahren, wodurch die Grundbuchämter den Katasterbehörden von Eigentumsveränderungen Kenntnis zu geben haben.

Heft 7: Registrierung der Liegenschaften und ihrer Eigentümer (128 S., 32,— DM bzw. 28,80 DM)

Dieses Heft kann als Kern der gesamten Schriftenfolge angesehen werden. Es behandelt die Einrichtung und Führung der Katasterbücher und -karten. Mit den Vorschriften über die Aufstellung des Reichskatasters war in den Jahren 1936 bis 1939 eine Vereinheitlichung der Katasterbuchführung eingeleitet worden: Flurbuch, Liegenschaftsbuch, Eigentümerverzeichnis, Alphabetisches Namensverzeichnis und anderes. Jedes dieser Register hat seine Eigenheiten in Aufbau, Inhalt und Gebrauch. Da das Katasterwesen nunmehr Länderangelegenheit ist (vgl. Heft 1), ist die Katasterbuchführung in den einzelnen Ländern nicht mehr ganz einheitlich, was im einzelnen aufgezeigt wird.

Der bereits in der ersten Besprechung zum Ausdruck gebrachte positive Eindruck zu dieser neuen Schriftenfolge hat sich durch die hier besprochenen weiteren Hefte nur bestärkt. Es kann daher erneut allein mit dieser Materie im Kern oder am Rande befaßten Stellen und Personen nur empfohlen werden, sich diese vorzügliche Schriftenfolge zu beschaffen.

Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Böh m

Rechtlexikon für Schüler, Lehrer, Eltern. Herausgegeben von Prof. Dr. Lutz Dietze, Min.-Rat Karl Ernst Hess, Hans-Georg Noack. Ca. 320 S., 32.— DM (Schulausgabe) ab 1. 1. 1975 ca. 26,— DM, Ganzleinen ab 1. 1. 1975 ca. 32,— DM. Signal-Verlag, Baden-Baden.

Das „Rechtlexikon für Schüler, Lehrer, Eltern“ ist eine Neuerfindung auf dem Fachbuchmarkt, auf dem es ein vergleichbares Fachlexikon bisher nicht gibt. Angesichts von etwa 11 Millionen Schülern und über 300 000 Lehrern in der Bundesrepublik ist ein Bedürfnis dafür zweifellos vorhanden. Der Wunsch von Schülern, Lehrern und Eltern, sich über die rechtlichen Grundlagen der Schule und die Abgrenzung ihrer Rechte untereinander zuverlässig und sachlich unterrichten zu können, ist durch die zunehmende Verrechtlichung des Schulwesens stärker geworden.

Nach eigener Aussage bemüht sich das Lexikon, „einen möglichst umfassenden Überblick über die gegenwärtig geltende Rechtslage auf allen Gebieten des schulischen Lebens und der für den Schüler wichtigen Randgebiete zu geben“. Die Verfasser haben sich mit Erfolg der schwierigen Aufgabe gestellt, den teilweise unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen von Schülern, Lehrern und Eltern an ein solches Lexikon gleichermaßen gerecht zu werden. Durch Umfang, Auswahl der Stichworte und Verständlichkeit ist das Buch grundsätzlich geeignet, den angesprochenen Zielgruppen befriedigende rechtliche Auskünfte zu geben. Die unterschiedlichen Bestimmungen der Bundesländer sind bei den Stichworten berücksichtigt. Die Bundesländer selbst sind zusätzlich als Stichworte aufgenommen, unter denen die wesentlichen Grundlagen ihres Schulwesens dargestellt sind.

Die Auswahl der Stichworte von „Abendgymnasium“ bis „Zwischenzeugnis“ entspricht den Bedürfnissen der täglichen Praxis. Die Ab-

handlung ist so, daß der Benutzer ohne weiteres Nachschlagen zum Ziel kommt. Sätze wie „Allerdings ist § 25 Abs. 3 SchVG von blankett normartiger Weite“ (Stichwort Baden-Württemberg) sind seltene Ausnahmen. Mißverständliche Erklärungen wie beim „Petitionsrecht“, das nach ihnen nur Schülern und deren Organisationen zuzustehen scheint, sind die Ausnahme. Die Abhandlungen entsprechen dem neuesten Stand. So ist bereits das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Mengenlehre vom 28. 3. 1974 zitiert und ein so aktueller Begriff wie das Berufsgrundschuljahr erwähnt. Auch Dinge, die in der Diskussion sind, wie die Arbeitszeit der Lehrer oder der Schülerstreik, werden unter Aufzeigung von Entwicklungen und Lösungsmöglichkeiten behandelt. Wo wichtige Änderungen, die in Lehre und Praxis umstritten sind, Ihre Empfehlungen, Betrachtungen und Ausblicke werden dem Leser bei der eigenen Meinungsbildung meist von Nutzen sein. Teilweise fügen die Verfasser der Erklärung eine als solche gekennzeichnete eigene Stellungnahme an. Überwiegend ist das Verhältnis zwischen allgemeiner Erklärung und eigener Stellungnahme abgewogen, doch gibt es Ausnahmen. So erscheint unter dem Stichwort „Berufsverbot“ nicht nur eine persönlich gefärbte Sicht der bisherigen Gerichtsscheidungen, sondern darüber hinaus wird in der eigenen Stellungnahme vorgeschlagen, radikalen Beamtenanwärtern die Aufnahme in das Beamtenverhältnis nur aus Gründen zu verweigern, die bei ernannten Beamten zum Verlust der Beamtenrechte führen. Es darf keiner ausführlichen Begründung, daß ein solcher Prüfungsmaßstab den sogenannten Radikalenerlaß des Bundes und der Länder von 1972 unterliefe und einen Freibrief für Radikale im öffentlichen Dienst bedeuten würde. Zweifel sind erlaubt, ob ein Rechtslexikon der vorliegenden Art die geeignete Plattform zum Aufstellen dieser Forderung ist.

Das Lexikon kann und will nicht darüber hinwegtäuschen, daß auf viele Rechtsfragen des Schulalltags keine sicheren Antworten gegeben werden können. Zu Recht beschränken sich daher die Verfasser nicht auf die Beschreibung des geltenden Rechts. Sie erörtern auch — in allgemeinverständlicher Form — akute Probleme, die in Lehre und Praxis umstritten sind. Ihre Empfehlungen, Betrachtungen und Ausblicke werden dem Leser bei der eigenen Meinungsbildung meist von Nutzen sein. Teilweise fügen die Verfasser der Erklärung eine als solche gekennzeichnete eigene Stellungnahme an. Überwiegend ist das Verhältnis zwischen allgemeiner Erklärung und eigener Stellungnahme abgewogen, doch gibt es Ausnahmen. So erscheint unter dem Stichwort „Berufsverbot“ nicht nur eine persönlich gefärbte Sicht der bisherigen Gerichtsscheidungen, sondern darüber hinaus wird in der eigenen Stellungnahme vorgeschlagen, radikalen Beamtenanwärtern die Aufnahme in das Beamtenverhältnis nur aus Gründen zu verweigern, die bei ernannten Beamten zum Verlust der Beamtenrechte führen. Es darf keiner ausführlichen Begründung, daß ein solcher Prüfungsmaßstab den sogenannten Radikalenerlaß des Bundes und der Länder von 1972 unterliefe und einen Freibrief für Radikale im öffentlichen Dienst bedeuten würde. Zweifel sind erlaubt, ob ein Rechtslexikon der vorliegenden Art die geeignete Plattform zum Aufstellen dieser Forderung ist.

In Anbetracht solcher Beiträge tat der Verlag gut daran, im Vorwort auf unterschiedliche Auffassungen im Herausgeberteam und darauf hinzuweisen, daß jeder Artikel allein von dem mit Namenszeichen kenntlich gemachten Verfasser zu vertreten ist. Über 90% der Stichworte sind von Ministerialrat Hess, die übrigen hauptsächlich von Professor Dietze bearbeitet. Letzterer bearbeitete überwiegend problematische Stichworte (z. B. Berufsverbot, Curriculum, Elternrecht, Lehrerrecht, Schulstrafe, Schulreform, Schulverhältnis), denen als Schwerpunkt breiter Raum gegeben wurde. Dietze erreicht mit seinen Beiträgen manchmal die Grenze dessen, was in einem Rechtslexikon vertretbar erscheint, weil er nicht nur informiert, sondern progressiv engagierte Meinungsbeiträge in Informationen einfließen läßt. Ein zitiertes Satz unter dem Stichwort „Lehrerrecht“ mag dies verdeutlichen; dort liest man: „Betriebszweck ist jedoch die Optimierung der Profite, nicht die Ausbildung.“ Unter solchen Meinungsbeiträgen leidet die sachliche Information seiner Artikel allerdings kaum. Bezweifelt werden muß, ob Schüler schon in der Lage sind, zwischen wertfreier Information und eigener Meinung des Verfassers dort zu unterscheiden wo beides nicht abgegrenzt ist. Aus den Beiträgen von Hess spricht die Erfahrung des Verwaltungspraktikers, die dem Buch zugute kommt.

Das Rechtslexikon ist eine begrüßenswerte Neuerscheinung, die Erfolg verdient. Es sollte durch Neuauflagen in längeren Intervallen dem aktuellen Stand angepaßt werden. Bei einer Neuauflage ist empfehlenswert, bei den umfangreicheren Artikeln die sich kaum abhebend kursiv gedruckten Untergliederungen durch Fettdruck hervorzuheben, um das schnelle Auffinden des gesuchten Punktes zu erleichtern. Das Abkürzungsverzeichnis sollte um alle verwandten Abkürzungen erweitert werden.

Regierungsrat Scherer

Die Anwendung des Außensteuergesetzes. Ein Leitfadens für die Praxis mit Gesetzestext und Einführungsschreiben des Bundesministers der Finanzen. Von B. Runge, Regierungsdirektor, Bonn, Dr. K. Ebling, Regierungsdirektor, Wiesbaden, und K.-H. Baranowski, Oberregierungsrat, Düsseldorf. 1974, 91 S., DIN A 4, geheftet, 32,— DM. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg.

Wer sich als Steuerrechtler schon frühzeitig nach Ergehen des Außensteuergesetzes mit der neuen Gesetzesmaterie befassen mußte, den ergriff alsbald tiefe Resignation. Er ist es zwar mittlerweile gewohnt, mit einer Rechtsmaterie zu leben deren Undurchsichtigkeit allgemein beklagt und die in immer kürzeren Zeiträumen mit weiteren komplizierenden Neuerungen geändert wird. Schon nach kurzer Lektüre des Außensteuergesetzes muß er indessen feststellen, daß sich die bisherigen Schwierigkeiten bei der Arbeit mit dem Steuergesetz geradezu harmlos ausnehmen werden im Vergleich zu den kommenden Interpretationsfragen bei dem neuen Gesetz. Es wäre sicherlich ungerecht, die Ursache für die schwere Verständlichkeit des Außensteuergesetzes allein dem Gesetzgeber anzulasten. Die mit dem Außensteuergesetz verfolgten Ziele ließen von vornherein eine einfache, durchsichtige und allseits durchschaubare Gesetzesfassung nicht erwarten. Denn die Bekämpfung der Steuerflucht mit dem Gebot der Ermöglichung und Förderung des internationalen Wirtschaftsverkehrs in Einklang zu bringen, zwingt, das ist einzuräumen, zu dezidierten Lösungen. Und wer auch nur andeutungsweise eine Vorstellung von der Vielgestaltigkeit der internationalen Wirtschaftsverflechtungen hat, also von den zu regelnden Lebenssachverhalten, der muß zugeben, daß hier eine schwere Aufgabe zu lösen war. Für eine zusätzliche Komplizierung hat freilich, das kann nicht übersehen werden, der Gesetzgeber gesorgt. Zu offensichtlich sind manche konzeptionellen Mängel. Allzusehe sind auch Mißgriffe bei den Formulierungen einzelner Bestimmungen zu verzeichnen. Mit Recht schreibt deshalb der Verlag in einer Verlagsnachricht, daß das Außensteuergesetz nicht zu Unrecht als Gesetz bezeichnet werde, das an Unklarheit, Schwierigkeit und Kompliziertheit alle anderen Gesetze übertrifft. Es ist praktisch nahezu nicht anwendbar.“

Die Hoffnungen, die der Praktiker in das lang erwartete Einführungsschreiben des Bundesministers der Finanzen gesetzt hatte, wurden nur zu einem kleinen Teil erfüllt. Gewiß, das Einführungsschreiben spricht zahlreiche Fragen an und enthält wertvolle Auslegungshilfen. Viele Themen blieben indessen unerörtert — sicherlich teilweise mit Absicht, um die künftige Rechtsentwicklung abzuwarten und ihr nicht vorzugreifen. Was die Arbeit mit dem Einführungsschreiben jedoch so schwierig gestaltet, ist die Tatsache, daß es an zahlreichen, zumeist wichtigen Stellen nicht minder verklausuriert formuliert ist, wie das Gesetz selbst.

Das zu besprechende Werk schafft hier — endlich! — eine Abhilfe. Mit dieser Schrift befriedigen die Verfasser ein echtes und dringendes Bedürfnis der Praxis. Der Wert des „Leitfadens“ kann im gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Jeder, der sich in Zukunft erstmals mit der Gesetzesmaterie befassen muß, wird gut beraten sein, wenn er die Schrift zur Hand nimmt. Er wird sich viel unnütze Mühe sparen und schneller und leichter in die Materie einarbeiten können, als dies bisher der Fall war.

Der „Leitfaden“ ist in sieben Hauptteile gegliedert. In dem ersten Teil mit der Überschrift „Internationale Verflechtungen“ werden die Fragen erörtert, die sich im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr eines Inländers mit einer im Ausland befindlichen nahestehenden Person ergeben (Verfasser: Baranowski). Der zweite Teil — „Wohnsitzwechsel in niedrigbesteuernde Gebiete“ — erläutert die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht einer natürlichen Person im Falle der Wohnsitzverlegung in ein niedrigbesteuertes Land (Verfasser: Baranowski). In dem anschließenden dritten Teil — „Behandlung wesentlicher Beteiligungen bei Wohnsitzwechsel ins Ausland“ — werden die Voraussetzungen für die steuerliche Erfassung der stillen Reserven wesentlicher inländischer Beteiligungen bereits im Zeitpunkt des Wegzugs in das Ausland erörtert, ein Themenkreis von aktuellem Interesse (Verfasser: Dr. Ebling). Der von Dr. Ebling und Runge verfaßte vierte Teil ist den „Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften“ gewidmet. Dieses Hauptthema des Außensteuergesetzes erfährt eine wohlthuend verständliche Darstellung des Komplexes der Verschaffung ungerichteter Steuererleichterungen durch Inländer auf dem Wege der Ein-schaltung bestimmter ausländischer Gesellschaften. Die Voraussetzungen für die inländische Beherrschung der ausländischen Zwischengesellschaft (= Basisgesellschaft) werden an Hand von Schaubildern allgemeinverständlich dargestellt. Dem Verständnis des Umfangs der sachlichen Tätigkeiten der ausländischen Zwischengesellschaft (Basisgesellschaft) dienen tabellarische Übersichten. Auch der Themenkreis der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages, der auf der Gewinnermittlung für die Zwischengesellschaft aufbaut und sicherheitlich mit die schwierigsten Fragen beinhaltet, hat eine gelungene Erläuterung erfahren. Die übrigen Hauptteile des „Leitfadens“, sämtlich von Runge verfaßt, befassen sich mit den „Familiensituationen“, „Ermittlung und Verfahren“ und den „Schlußvorschriften“.

Der „Leitfaden“ orientiert sich inhaltlich weitgehend an dem Einführungsschreiben des Bundesministers der Finanzen. Dies stellt jedoch keinen Mangel der Schrift dar. Das Werk würde seinen Wert als „Leitfaden für die Praxis“ nahezu verlieren, würde es sich nicht an dem Einführungsschreiben ausrichten. Es wäre auch verfehlt, anzunehmen, die inhaltliche Angleichung an das Einführungsschreiben habe im Ergebnis nur zu einer Umformulierung des Einführungsschreibens geführt. Die Verfasser haben vielmehr durchaus kritische Distanz bewahrt. Zu manchen Punkten ist materiellrechtlich fraglos ein anderer Standpunkt denkbar. Der Anwender wird gewiß auch nicht auf jede Frage eine Antwort finden. Die Beschränkung auf das Grundsätzliche und Wesentliche der Regelung vermögen den Wert der leicht verständlich und gut lesbar geschriebenen Einführung indessen nicht herabzumindern. Die Begrenzung des Stoffes erweist sich im Gegenteil als überaus wertvoll.

Insgesamt kann gesagt werden, daß es sich bei dem „Leitfaden“ um eine klare Arbeit zu einem außerordentlich schwierigen Thema handelt. Es wird dem Anwender eine große Hilfe sein und wesentlich zur Arbeitserleichterung beitragen. Die Finanzverwaltung sollte den mit dem Außensteuergesetz befaßten Bediensteten das Werk zur Verfügung stellen. Oberregierungsrat T ä s k e

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV. Von Dr. F. E t m e r, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D. 57. Ergänzungslieferung, Stand: 1. August 1974, 42.— DM, Gesamtwerk 82.— DM, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10 und 8136 Kempfenhausen, Am Starnberger See, Seehang 4.

Neben Vorschriften zur Versicherungspflicht, insbesondere zum Kreis der versicherten Personen, der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, der Renten, in Sonderheit der Regelleistungen, der Beitragsersparungen und zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung, der Wanderversicherung, der Beiträge, Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben, des Beitragsverfahrens sowie der Entrichtung der Beiträge durch Arbeitgeber wird die Loseblattsammlung durch noch fehlende Übergangsvorschriften ergänzt. Veranlassung hierzu waren vornehmlich die durch das Rentenreformgesetz vom 16. 10. 1972 eingetretenen Änderungen der genannten Vorschriften. Aber auch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. 8. 1974 machte eine weitgehende Ergänzung der Sammlung notwendig. Der Abdruck bundesrechtlicher Gesetze und Bestimmungen ist als wesentlicher Bestandteil dieser Ergänzungslieferung anzusehen. Hervorzuheben sind danach das durch das 6. Anpassungsgesetz — KOV — geänderte Bundesversorgungsgesetz vom 23. 8. 1974, das durch das Rehabilita-

tionsangleichungsgesetz geänderte Heimkehrergesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz, das 17. Rentenanpassungsgesetz mit Vorbemerkung, das durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geänderte Bundessozialhilfegesetz vom 15. 8. 1974, auszugsweise das durch das Rehabilitationsangleichungsgesetz geänderte Zivildienstgesetz, das Arbeitsförderungsgesetz, die sehr wichtige 6. Bemessungs-Verordnung vom 18. 7. 1974 (BGBl. I S. 1507), das Dritte Vermögensbildungsgesetz, die Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 31. 7. 1974 (BGBl. I S. 1717), die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 24. 5. 1974 (BGBl. I S. 1190), die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19. 3. 1974 (BGBl. I S. 757), die Verordnung über die für den Verkauf der Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Vergütung vom 21. 5. 1974 (BGBl. I S. 1190), eine Anordnung des Bundesministers der Finanzen vom 24. 8. 1974, wonach den Oberfinanzdirektionen, der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und dem Bundesamt für Finanzen die Entscheidungsbefugnis über das mögliche Aufschieben der Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. 8. 1974 übertragen wird und das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation selbst.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VI ist wieder in sechsfacher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt. Ministerialrat K n u h r

Der neue „Wübbenhorst“ — und woher das Geld zum Bauen-Kaufen? Von Finanz- und Grundstücksmakler Fritz W ü b b e n h o r s t, Landwirtschaftsrat a. D. 66. völlig neu bearbeitete Auflage 1974, 560 S., in Halbleinen 37,50 DM, Verlag Fritz Wübbenhorst, 2900 Oldenburg, Bismarckstraße 12.

Anlaß für die Überarbeitung des bekannten Werkes sind die über 70 seit 1972 neu eingeführten Bundesgesetze, die in der Neuauflage mit Stand vom Sommer 1974 Berücksichtigung gefunden haben. Das in 6 Teile gegliederte Werk mit über 100 Abschnitten behandelt die wesentlichsten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bestimmungen und Richtlinien sowohl des Bundes als auch der Länder, die zum Bau oder Kauf von Grundstück, Haus oder Wohnung Bezug haben. Darüber hinaus werden im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft die üblicherweise anfallenden Gesamtkosten und Gebühren erörtert, die Möglichkeiten der Finanzierung aufgezeigt. Steuerfragen erläutert, Ratschläge und Beispiele gegeben, sowie die im Grundstücksverkehr vorkommenden Begriffsbestimmungen erläutert. Literaturangaben bereichern die Darstellung.

Alles in allem ist das Buch ein empfehlenswerter Ratgeber — für Fachleute wie auch Laien — im Bau- und Grundstückskasector.

Regierungsdirektor S c h a e t z e l l

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf H a r m e n i n g f., Ministerialdirektor; fortgeführt von Dr. Werner S c h u b e r t f., Vizepräsidenten a. D., Landeszentralbank in Hessen, und Dr. Hanns W e b e r, Ministerialrat, Bundesrechnungshof u. a. 52. Lieferung, Stand Juni 1974, 310 S., in Schlaufe 33,80 DM, Grundwerk einsch. 52. Lieferung, rd. 14 300 S., in 6 Leinenordnern 198.— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die 52. Lieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. 8. 1974. Sie enthält das 27. Änderungsgesetz zum LAG (Dynamisierung der Unterhaltshilfe) nebst der 1. Unterhaltshilfe-AnpassungsVO sowie mannigfache Änderungen und Ergänzungen zu den Sammelratsch. betr. Allgemeine Vorschriften und betr. die Schadensfeststellung und Beweissicherung nach dem BFG. Neu an dieser Stelle ist das umfangreiche sogen. Wegnahmerrundschreiben, das sich mit den Schadensvorgängen in Mitteldeutschland auseinandersetzt.

Ministerialrat I. o c h

Bundes-Angestelltentarifvertrag. Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Robert D i t t m e i e r, Oberregierungsrat im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, und Dr. Siegfried Z ä n g l, Regierungsdirektor in der Bayer. Staatskanzlei. 9. Ergänzungslieferung, Stand 1. April 1974, Ca. 450 S., 19,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die neue Ergänzungslieferung bringt die Sammlung nunmehr auf den Stand vom 1. April 1974. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Tarifverträge und ergangenen Gesetze sind von den Herausgebern eingearbeitet und Ergänzung des BAT vom 18. 10. 1973 zu berücksichtigen, durch den der BAT mit Wirkung vom 1. 11. 1973 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Davon wurden ausdrücklich die §§ 22—24 mit den Anlagen 1a und 1b ausgenommen. Auch die neuen Vergütungsstarifverträge sind aufgenommen, ferner die Zuwendungsstarifverträge in der ab 1974 geltenden Fassung.

Die Herausgeber haben sich wieder für die Benutzer der Sammlung verdient gemacht. Ihre schwierige Arbeit muß deutlich herausgestellt werden. Wer als Praktiker ständig mit dem BAT zu tun hat, benötigt eine derartige immer auf den neuesten Stand gebrachte Sammlung.

Richter Dr. S a n i o

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 16. DEZEMBER 1974

Nr. 50

Gerichtsangelegenheiten

4649**Zulassung als Rechtsbeistand:**

E 371/2: Herrn Karl Löser, geboren am 13. Juni 1912 in Essen, wohnhaft in 3437 Bad Sooden-Allendorf, Wilhelm-Büchner-Straße 12, erlaube ich gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten).

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

3500 Kassel, 6. 12. 1974

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

4650

C 191/74 -- **Aufgebot:** Die Eheleute Friedrich Jülke und Frau Ursula Jülke geb. Mäckel, 3589 Homberg-Hülsa, Am Teich Nr. 101, als Eigentümer der im Grundbuch von Hülsa, Band 10, Blatt 117, eingetragenen Grundstücke -- haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der in vorgenanntem Grundbuch in Abt. III unter Nr. 5 für den Rentner Johannes Keim in Homberg-Hülsa eingetragenen Buchhypothek von 5000,— DM nebst Zinsen beantragt.

Den unbekanntem Erben des eingetragenen Gläubigers wird aufgegeben, spätestens in dem auf Dienstag, dem 4. Februar 1975, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 29. 11. 1974

Amtsgericht

Güterrechtsregister

4651

GR 524 -- **Neueintragung:** Schönmath, Ernst, Redakteur in Bad Hersfeld, und Irmgard geborene Iffland.

Die Ehefrau hat gemäß Art. 8 I Ziffer 3 Abs. II des Gleichberechtigungsgesetzes erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll. Auf Ersuchen des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 31. 10. 1974 (X a 85) eingetragen.

6430 Bad Hersfeld, 7. 11. 1974 **Amtsgericht**

4652

GR 1628 -- 22. 11. 1974: Stefan Günter Köhler, Elektromeister, und Monika Köhler geb. Bohaboj, beide in Bad Homburg v. d. H.: Durch Vertrag vom 10. 10. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 12. 1974

Amtsgericht

4653

GR 613 -- 27. 11. 1974: Wilhelm Adam Engel, Heizungsbaumeister in Reinheim und Ursula geb. Schmidt.

Durch Vertrag vom 20. 8. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 27. 11. 1974

Amtsgericht

4654

GR 614 -- 27. 11. 1974: Umberto Vittorio Benito Calisti und Margot Barbara geb. Scharf, beide wohnhaft in Eppertshausen.

Durch Vertrag vom 15. 8. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 27. 11. 1974

Amtsgericht

4655

GR 13 418: Heinz Amend und Hedwig geborene Schneider, Frankfurt am Main.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau ruht.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 73

4656

GR 1931 -- 2. 12. 1974: Brunner, Vinzenz, Brunner geb. Schmidt, Heidemarie, 6366 Wölfersheim 1, Georgenstraße 13.

Durch Vertrag vom 5. September 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg/H., 2. 12. 1974 **Amtsgericht**

4657

GR 1932 -- 4. Dezember 1974: Woelfing, Peter Erwin, Tierarzt, Woelfing geb. Margraf, Christina, Bad Nauheim, Stadtteil Nieder-Mörlen, Weingartenstraße 28.

Durch Vertrag vom 28. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6360 Friedberg/H., 4. 12. 1974 **Amtsgericht**

4658

GR 569: Eheleute Maschinenbauer Konrad Lips und Christa Lips geb. Ellis, beide in Burghaun, OT Langenschwarz, Altes Schloß Nr. 5.

Durch Vertrag vom 8. November 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 28. 11. 1974

Amtsgericht

4659

GR 248: Eheleute kaufmännischer Angestellter Othmar Baus und Heide Renate Elisabeth geb. Klein, Flörsheim-Wikker, Quellenstraße ohne Nr.

Durch Vertrag vom 20. September 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim/Main, 27. 11. 1974

Amtsgericht

4660

GR 249: Eheleute Handelsvertreter Klaus-Jürgen Perlich und Ute Johanna geb. Kuhr, Hochheim/Main, Rüdeshheimer Straße 10b.

Durch Vertrag vom 15. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim/Main, 3. 12. 1974 **Amtsgericht**

4661

GR 935 -- **Neueintragung** -- 29. 11. 1974: Heinrich Archinal, Tiefbauunternehmer, und Elli Archinal geb. Mumenthaler, beide in Wetter, in der Binge 8.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg/Lahn, 29. 11. 1974 **Amtsgericht**

4662

GR 934 -- **Neueintragung** -- 29. 11. 1974: Peter Karri, Fernmeldetechniker, und Ingrid Theresia Karri geb. Oed, Logopädin, beide in Marburg/Lahn, Rollwiesenweg 30.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg/Lahn, 29. 11. 1974 **Amtsgericht**

4663

GR IV Nr. 166 -- **Neueintragung:** Monteur Waldemar Breunig und Ehefrau Irene Breunig geb. Walther in Höchst/Odw.

Durch Vertrag vom 1. 10. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 6. 12. 1974 **Amtsgericht**

4664

GR 205 -- **Neueintragung** -- 8. Nov. 1974: Fuhrunternehmer Helmut Günter Knie- rim und Edelgard Christine geb. Hoffmann in Nentershausen-Süß, Hasselfeld 22.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. F., 8. 11. 1974

Amtsgericht

4665

GR 206 -- **Neueintragung** -- 11. Nov. 1974: Kaufm. Angestellter Helmut Heinz Kaltenborn und Christel geb. Illner in Nentershausen, Königsberger Straße 49.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. F., 11. 11. 1974

Amtsgericht

Vereinsregister

4666

VR 554 -- 5. 12. 1974: Budokan Bad Homburg, Bad Homburg.

VR 555 -- 5. 12. 1974: Motorfliegerclub Hochtaunus, Bad Homburg.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 12. 1974

Amtsgericht

4667

VR 431 - Löschung - 25. 11. 1974: Neuer Deutscher Automobilclub (NAC), Ortsclub Dillenburg in Dillenburg. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1974 ist der Verein aufgelöst.

Die Liquidation ist durchgeführt.

6340 Dillenburg, 25. 11. 1974 Amtsgericht

4668

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6577 - 11. 9. 1974: Unterstützungseinrichtung der Deutsche Unionbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

73 VR 6592 - 2. 10. 1974: Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft;

73 VR 6603 - 7. 11. 1974: Dianetic College Frankfurt;

73 VR 6604 - 7. 11. 1974: Gemeinschaft der Selbst-Verwirklichung (Self Realization Fellowship Church);

73 VR 6605 - 7. 11. 1974: Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik (BFEST);

73 VR 6607 - 22. 11. 1974: Internationale Äthiopische Demokratische Vereinigung;

73 VR 6608 - 22. 11. 1974: Vereinsring Ffm-Harheim;

73 VR 6609 - 19. 11. 1974: Funkhilfsclub Frankfurt (Main);

73 VR 6610 - 22. 11. 1974: Interserie Organisation für internationale Super-Sportauto-Rennveranstaltungen;

73 VR 6611 - 22. 11. 1974: Frankfurter Verband für Wohnungssuchende;

73 VR 6612 - 22. 11. 1974: Freizeitclub Reise und Abenteuer;

73 VR 6613 - 28. 11. 1974: Opus Christi Deutschland;

73 VR 6614 - 28. 11. 1974: Verein der Freunde Markgrafenbau-Wildbad;

73 VR 6615 - 28. 11. 1974: Club zur Förderung der deutsch-israelischen Beziehungen;

73 VR 6616 - 28. 11. 1974: Billard-Club Berger Straße;

73 VR 4442 - 13. 11. 1974: Max Braun Unterstützungseinrichtung, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5381 - 13. 11. 1974: Förderungsgemeinschaft Bischofshheimer Schulen. Sitz: Bischofshheim, Kreis Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 73

4669

VR 423 - Neueintragung - 5. 12. 1974: Karate Verein Friedberg, Friedberg. 6360 Friedberg/H., 5. 12. 1974 Amtsgericht

4670

5 VR 653 - 22. 11. 1974: Verein für Versicherungswissenschaft und -praxis in Osthessen, Fulda.

5 VR 654 - 22. 11. 1974: Angelsportverein Fulda-Gläserzell in Fulda-Gläserzell.

6490 Fulda, 29. 11. 1974 Amtsgericht, Abt. 5

4671

VR 227 - Neueintragung - 12. November 1974: Männergesangverein Sängerbund 1875 Unter-Schönmattenweg in Unter-Schönmattenweg. 6149 Fürth/Odw., 12. 11. 1974 Amtsgericht

4672

VR 410 - Neueintragung: Verkehrsverein Brachtal eingetragener Verein in Brachtal, Ortsteil Schlierbach.

6460 Gelnhausen, 4. 12. 1974 Amtsgericht

4673

VR 1326 - 29. 10. 74: Verein zur kulturellen und kommunikativen Betreuung der Studenten der Gesamthochschule Kassel, Sitz: Kassel.

VR 1327 - 29. 10. 74: Jugendzentrum Brückenhof, Sitz: Kassel.

VR 1328 - 29. 10. 74: KNEIPP-VEREIN Kassel-Land-Süd, Sitz: Baunatal.

VR 1329 - 19. 11. 74: Verein der Wochenendgrundstücksbesitzer Ellenberg, Sitz: Kassel.

VR 1076 - 30. 9. 74: Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-List-Schule, Kassel, Sitz: Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 1974 ist der Verein aufgelöst.

3549 Kassel, 28. 11. 1974 Amtsgericht

4674

6 VR 494 - Neueintragung - 25. Nov. 1974: Verein F. K. Jugoslavija e. V. in Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein/Ts., 25. 11. 1974 Amtsgericht

4675

8 VR 495 - Neueintragung - 25. Nov. 1974: Verein ISKCON HILFSWERK DEUTSCHLAND e. V. in Königstein/Ts.

6240 Königstein/Ts., 25. 11. 1974 Amtsgericht

4676

VR 403 - 2. 12. 1974: Flug- und Schiffmodellsporthgruppe Limburg, in Limburg. 6250 Limburg/Lahn, 2. 12. 1974 Amtsgericht

4677

VR 926 - Neueintragung - 6. Dezember 1974: Transportgemeinschaft im Kreisverband 82, Marburg a. d. L., Marburg/Lahn.

3550 Marburg (Lahn), 6. 12. 1974 Amtsgericht

4678

VR 194 - Neueintragung: Bezirksimkerverein Felsberg und Umgebung 1914 in Felsberg.

3508 Melsungen, 3. 12. 1974 Amtsgericht

4679

VR 213 - Neueintragung: Tennisclub Lindenbergl. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern 8-Hohenzell.

6490 Schlüchtern, 21. 8. 1974 Amtsgericht

Liquidationen**4680**

41 VR 338: Der Verein der Wirtschaftsvereinigung Juwelen, Gold- und Silberwarenindustrie Hessen e. V. in Hanau, ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche beim unterfertigten Liquidator melden. 6450 Hanau, 4. 12. 1974

Liquidator:
Carl Rom eis

4681

„Der Verein INDANTHREN-Warenzeichenverband e. V., Frankfurt, ist am 31. 12. 1974 aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei mir als dem Liquidator zu melden.

6700 Ludwigshafen, 4. 12. 1974

Liquidator:
Karl Münch.
BASF Aktiengesellschaft
CFV/O-PA, E 100

4682

Rotenburger Wäschefabrik GmbH, Rotenburg a. d. Fulda. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator, dem kaufm. Angestellten Werner Hölzer, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Breitenstr. 1, zu melden.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 11. 1974

Der Liquidator:
W. Hölzer

Vergleiche -- Konkurse**4683**

2 VN 574 - Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Paul, Twistetal-Elleringshausen, Nr. 31, Inhaber eines nicht eingetragenen Bauunternehmens, ist am 3. Dezember 1974, 13.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen.

Vergleichstermin am 10. Januar 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, 1. Stock, Zimmer 23.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen - und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen - sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die durch Beschluß vom 19. August 1974 ausgesprochenen Verfügungsbeschränkungen bleiben aufrechterhalten.

3548 Arolsen, 3. 12. 1974 Amtsgericht

4684

6a N 7174 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Aumüller Bau GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Georg Aumüller, 6370 Oberursel/Ts., Pfeiffstraße 3, wird heute, am 3. 12. 1974, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6 Frankfurt/Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. Nr. 06 11/51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 1. 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. 1. 1975, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 3. 3. 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. 12. 1974 ist angeordnet

6380 Bad Homburg v. d. H., 3. 12. 1974

Amtsgericht

4685

6a N 7774 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma AGENOR Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6370 Oberursel/Ts., Lindenstr. 10,

vertreten durch den Geschäftsführer Erhard Michael, wird heute, am 4. 12. 1974, 8.30 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6 Frankfurt/Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. Nr. 06 11/51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 1. 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. 1. 1975, 9.15 Uhr; Prüfungstermin am 3. 3. 1975, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Stein-kaut 10-12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. 12. 1974 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 4. 12. 1974
Amtsgericht

4686

61 N 5/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Wolfgang Hädrich, verstorben am 12. 3. 1973, zuletzt wohnhaft in Bickenbach, Ringstraße 26, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 26. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 61

4687

34 N 52/74: Über das Vermögen des Georg Anton Rückert, 6101 Reinheim-Spachbrücken, Mühlstraße 34-36 (jetzt Erbacher Straße 28) wird heute, 4. 12. 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Horst Muntermann, Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße 28.

Anmeldefrist 31. 1. 75. Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 16. 1. 1975, 13.30 Uhr. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, Donnerstag, den 17. April 1975, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dieburg, Marienstraße 31, I. Stock, Saal 12.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. 12. 1974.

6110 Dieburg, 4. 12. 1974
Amtsgericht

4688

N 1/71 - 4. Dezember 1974 - **Beschluß:** In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zahnfabrik Wilde GmbH & Co. KG, Niederwalluf, gesetzlich vertreten durch die Firma Wilde GmbH, Niederwalluf, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Willi Lappas, Oestrich-Winkel, wird die weitere Vergütung des Konkursverwalters auf 10 550,- DM, die ihm weiter zu erstattenden Auslagen werden auf 268,- DM festgesetzt.

6228 Eltville am Rhein, 4. 12. 1974
Amtsgericht

4689

81 N 407/68 - **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baugesellschaft J. Steinhauer mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/M.-Hausen, Ros-sittener Str. 21, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

31. Januar 1975, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137. Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 20 000,- DM zuzügl. Ausgleich von 5,5 % für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 940,28 DM.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

4690

81 N 14/74 - **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Juli 1973 in Meran verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Parkstraße 1, wohnhaft gewesenen Elektromeisters Georg Hausmann wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

4691

81 N 534/74 - **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Gertrud Wagner, alleinige Inhaberin der nicht eingetragenen Firma G. Wagner Schrott- und Baggerbetrieb, 6 Frankfurt (M), Kreuznacher Straße 51, wird heute, am 4. Dezember 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, 6 Frankfurt/Main, Große Bockenheimer Str. 23, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Januar 1975, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 11. Februar 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 4. 12. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

4692

81 N 533/74 - **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kurt Wagner, 6 Frankfurt (M), Kreuznacher Str. 51, wird heute, am 6. Dezember 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, 6 Frankfurt (M), Cornelius-str. 8, Tel. 74 77 31.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 7. Januar 1975, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 11. Februar 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 6. 12. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

4693

81 N 364/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 7. 1972 in Erlangen verstorbenen Horst Karl Otto Völker, zuletzt wohnhaft in 6236 Eschborn, Margarettenstraße 5, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des AG (Konkursgericht) in Frankfurt a. M. (AZ: 81 N 364/74) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 9026,52 DM.

Es ist ein Massebestand von 6006,50 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt a. M., 3. 12. 1974
Der Konkursverwalter:
Hembach
Rechtsanwalt

4694

81 N 240/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Scheinecker, 6239 Krißfel, Mainstraße 8, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dafür sind 725,70 DM verfügbar, wovon noch die Kosten dieser Veröffentlichung und restliche Gerichtskosten abgehen. Zu berücksichtigten sind 21 274,30 DM Vorrechtsforderungen und 866 483,66 DM Forderungen ohne Vorrecht.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle Abt. 81 des Amtsgerichts Frankfurt/Main - AZ 81 N 240/69 - zur Einsichtnahme auf.

6000 Frankfurt/M., 2. 12. 1974
Der Konkursverwalter:
Dr. K. Morgen
Rechtsanwalt

4695

81 N 371/70 - **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der G. Pohl Kommanditgesellschaft Bauunternehmung für Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Straßenbau, 6236 Eschborn/Ts., Kurt-Schumacher-Straße 7, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 14. Januar 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 23 000,- DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung; Auslagen 591,20 DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt/Main, 28. 11. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

4696

81 N 433/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CUMBRES Handelsgesellschaft mbH in Frankfurt soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Frankfurt, Aktenzeichen 81 N 433/73, niedergelegt worden. Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 8 583 660,96 Deutsche Mark.

Es ist ein Massebestand von 1 607 419,14 Deutsche Mark verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 5. 12. 1974
Konkursverwalter:
Etheimer

4697

81 VN 19/74 - **Beschluß** - Vergleichsverfahren: Die Frankfurter Handelsbank Aktiengesellschaft in Liquidation, 6 Frankfurt am Main 70, Deutschherrnrufer 34-35, hat durch einen am 29. November 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des

Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, 6 Frankfurt/M. 1, Bleidenstr. 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 2. Dez. 1974, 11.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 57 VglO. Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt/Main, 2. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

4698

81 N 315 73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Roland Mühlstädt**, 6451 **Bischofsheim**, Eichendorffstraße 16, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt/Main, 27. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

4699

N 671 — 3. Dez. 1974 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lembacher Klinkerwerk GmbH & Co.**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die **Lembacher Klinkerwerk GmbH**, diese vertreten durch den Notgeschäftsführer **Günter Komossa**, **Lembach** wird der Schlußtermin auf den 10. Januar 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 13 199,13 DM, b) Auslagen: 3398,85 DM.

3580 Fritzlar, 3. 12. 1974

Amtsgericht

4700

N 270 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der am 20. 1. 1970 verstorbenen **Hedwig Selma Schröder**, geb. **Burandt**, zuletzt wohnhaft in 3580 Fritzlar, Kasseler Straße 28, wird der Schlußtermin auf den 10. Januar 1975, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und die Aufbewahrung der Belege, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 4306,69 DM, b) Auslagen: 446,96 DM.

3580 Fritzlar, 3. 12. 1974

Amtsgericht

4701

VN 174: Über das Vermögen des **Kaufmanns Peter Theis**, Inhaber des **Baugeschäfts Peter Theis**, 6180 **Wächtersbach-Wittgenborn**, Waldensberger Straße 68, ist am 3. Dezember 1974, 16.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Braeunlich, 6460 Gelnhausen, Barbarossastraße 19.

Vergleichstermin: 2. Januar 1975, Zimmer 11, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 29 zur Einsicht der Beteiligten offen.

6160 Gelnhausen, 3. 12. 1974 Amtsgericht

4702

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 8. 1967 verstorbenen Landwirts **Konrad Keim** aus **Roßdorf**, **Michelsbacher Hof**, soll eine Nachtragsverteilung gemäß dem vorliegenden Schlußverzeichnis stattfinden.

Verfügbar sind 6280,61 DM. Zu berücksichtigen sind 591 800,36 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau — Abt. 41 — niedergelegt.

6450 Hanau, 10. 12. 1974

Der Konkursverwalter:
Karl Eiermann
Rechtsanwalt

4703

2 N 2474 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma APORTA Baumaschinen GmbH, Export-Import KG**, 6201 **Wallau**, Berliner Straße 3, gesetzlich vertreten durch die **Firma APORTA Baumaschinen GmbH**, diese vertreten durch die Geschäftsführer **Christian Arnold Aporta** und **Karl-Heinz Uerlings**, 6201 **Wallau**, Berliner Straße 3, werden Vergütung und Auslagen wie folgt festgesetzt:

I. der Konkursverwalter:

1. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Peter Forster, Frankfurt (Main), a) Vergütung auf 19 130,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung, b) Auslagen auf 2700,70 DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer.

2. Konkursverwalter Rechtsanwalt W. Rudolf, Frankfurt (Main), a) Vergütung auf 44 050,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung, b) Auslagen auf 8171,— DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer.

II. der Mitglieder des Gläubigerausschusses:

1. Herr Rolf Goosen, Karlsruhe, a) Vergütung auf 1750,— DM, b) Auslagen auf 532,— DM.

2. Herr Kurt Scheurer, Karlsruhe, a) Vergütung auf 2150,— DM, b) Auslagen auf 532,— DM.

3. Herr Manfred Metz, Frankfurt (Main), a) Vergütung auf 2100,— DM, b) Auslagen auf 140,— DM.

6203 Hochheim (Main), den 6. 12. 1974

Amtsgericht

4704

65 N 1974: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Agnate**

Dillmann, Inhaberin der **Buchhandlung Walter Dillmann**, Kassel, Leipziger Str. 153, Wohnung: Kassel-Wilhelmshöhe, Ahrensbergstraße 12A, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Schlußtermin auf den 22. Januar 1975, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2245,— DM, seine Auslagen sind auf 34,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 5. 12. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

4705

65 N 102 u. 112—119 74: Über das Vermögen des **Goldschmiedemeisters Wolfgang Josef Maevis**, Kassel, Stauffenbergstr. 20, ist am 2. Dezember 1974, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Heinrich Merk**, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. Januar 1975, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. April 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1975 anzeigen.

3500 Kassel, 2. 12. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

4706

65 N 7074: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Geschäftsführerin **Reinhilde Langer** geb. **Kellermann**, Kassel, Erich-Klabunde-Straße 59, Komplementärin der **Firma Langer KG**, Kassel, Untere Königsstraße 50, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 14. Januar 1975, 13.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 5. 12. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

4707

9 N 6673 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 3. 1974 verstorbenen **Hotellers Carol Walter Graef**, zuletzt wohnhaft gewesen in 624 **Königstein Ts.**, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6240 Königstein Ts., 2. 12. 1974 Amtsgericht

4708

N 14/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Erhardt Greb**, geboren am 8. 5. 1939, wohnhaft in 6421 **Wallenrod**, Engel Weg 23, ist am

9. 12. 1974 Regierungsdirektor a. D. Emil Walter, 6423 Wartenberg-Angersbach, Schulstraße, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt worden.

6420 Lauterbach/Hessen, 9. 12. 1974
Amtsgericht

4709

N 7 73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Ingenieurs Gerhard Herbert Rudolf Auerswald, geboren am 18. 11. 1919, zuletzt wohnhaft gewesen in Rotenburg-Lispenshausen, Bahnhofstraße 45, gestorben am 2. 6. 1973 in Edesheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6442 Rotenburg a. d. F., 22. 11. 1974
Amtsgericht

4710

4 N 13 71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Günther Bastert, früher 3579 Neukirchen, Kurhessenstr. 44, Pächter des Hotels „Alte Apotheke“, jetzt wohnhaft in 4787 Geseke/Westf., Viehstraße 19, wird aufgehoben, nachdem der Gemeinschuldner am 10. 10. 1974 dem Gericht die Nichterfüllung des durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. 11. 1973 bestätigten, im Vergleichstermin vom 29. 10. 1973 angenommenen Zwangsvergleichs angezeigt hat.

3578 Schwalmstadt, 17. 10. 1974 Amtsgericht

4711

3 N 3 72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbelfreund Peter Hauptvogel KG in Wetzlar wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6330 Wetzlar, 22. 11. 1974 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4712

6a K 48/74 — **Beschluß:** I. Das im Grundbuch von Steinbach/Ts., Band 36, Blatt Nr. 1524, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach/Ts., Flur Nr. 1, Flurstück 320/9, Lieg.-B. 866, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 21, Größe 5,29 Ar,

soll am 19. Februar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H.,

Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Adolf Hirdt,
b) dessen Ehefrau Charlotte Hirdt, geborene Gissel,
beide in Steinbach/Ts., je zur ideellen Hälfte.

II. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 29. 10. 1974
Amtsgericht

4713

6a K 8/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gonzenheim, Band 61, Blatt 1715, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 294/37, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergsweg 15, Größe 10,35 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 295/37, Weg, Am Weinbergsweg, 0,22 Ar,

sollen am 26. Februar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Agnes Assmann, geborene Kritscher, in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Lfd. Nr. 1 auf 853 400,— DM und lfd. Nr. 2 auf 6600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg, 29. 10. 1974 Amtsgericht

4714

2 K 13 74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bärstadt, Band 33, Blatt 956, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bärstadt, Flur 21, Flurstück 147, Ackerland, Auf dem Mäuerchen, Größe 25,98 Ar,

soll am 3. Februar 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Radiohändler Rolf May, Wiesbaden-Schierstein.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 12. 1974
Amtsgericht

4715

K 18/19/39/74: I. Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 74, Blatt 4062, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 16, Flurstück 64/26, LB. 3600, Hof- und Gebäudefläche, Am Hang 65, Größe 7,69 Ar, EW.: 4200,— DM;

II. die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 143, Blatt 6125, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 20, Flurstück 3/57, Hof- und Gebäude-

fläche, Homburger Straße 76, Größe 29,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 20, Flurstück 3/59, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 76, Größe 9,29 Ar, EW.: 27 500 DM,

sollen am 6. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu I: a) Adam Scheuermann
b) Emma Scheuermann, geb. Schwarz, zu je 1/2;

zu II: a) Adam Scheuermann
b) Nikolaus Scheuermann zu je 1/2

alle in Bad Vilbel.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
zu I. ideelle Hälfte auf 125 000,— DM,
zu II. auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 11. 1974 Amtsgericht

4716

K 28/73: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 14, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 71/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 11, Größe 7,37 Ar, EW.: 38 800,— DM,

soll am 20. Februar 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Fritz Schmidt,
b) Anna Maria Louise Schmidt, geb. Stiller,

in Karben 2 zu je 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 246 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 11. 1974 Amtsgericht

4717

4 K 17 74: Die im Grundbuch von Gadernheim, Band 19, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 760, Ackerland (Obstbaumstück), Größe 34,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 759, Ackerland (Obstbaumstück), Dickehacker, Größe 16,68 Ar,

sollen am 30. April 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateurmeister Wilhelm Böhm jun. in Lautertal-Gadernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 12. 1974 Amtsgericht

4718

K 34/74: Das im Grundbuch von Erdhausen, Band 13, Blatt 483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erdhausen, Flur Nr. 12, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Kohlbergstraße, Größe 6,55 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Walter Ortmüller und dessen Ehefrau Luise Ortmüller geb. Becker, beide in Erdhausen — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 3. 12. 1974 Amtsgericht

4719

K 25 71: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Februar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Debus in Holzhausen/Hünstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 11. 1974

Amtsgericht

4720

K 11 u. 17/73: Das im Grundbuch von Kröffelbach, Band 34, Blatt 494, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kröffelbach, Flur Nr. 1, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Am Stiegel, Größe 5,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. und 5. 11. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Helmut Henritzt und dessen Ehefrau, Berta, geb. Lebeau, Oberstedten/Ts., — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 2. 12. 1974

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

4721

61 K 87/74: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 50, Blatt 2590, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 16, Flurstück 215/1, Ackerland, In dem weißen Teil (jetzt Hof- und Gebäudefläche, Größe 27,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. 4. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Schweitzer, Maurer, Weiterstadt, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Irma, geb. Deußer, Weiterstadt, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

4722

61 K 120/74: Die im Grundbuch von Weiterstadt, Band 82, Blatt 3564, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 2, Flurstück 126 2, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 12, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 14, Flurstück 21, Ackerland, In dem weißen Tal, Größe 10,81 Ar,

sollen am 5. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hilfsarbeiter Heinz Krämer in Weiterstadt,

b) dessen Ehefrau Waltraud Krämer geb. Müller, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

4723

61 K 27/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 168, Blatt 6307, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 99, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Pfannmüllerweg 27, Größe 6,16 Ar,

soll am Mittwoch, 30. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Gimbel, Fernmeldetechniker in Darmstadt,

b) seine Ehefrau Doris, geb. Hof, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

4724

31 K 41/73: Das im Grundbuch von Münster, Band 61, Blatt 2687, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 603, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 59, Größe 8,16 Ar,

soll am Mittwoch, 29. 1. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingeborg Gräf geb. Dincher, Dieburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 186 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 11. 1974 Amtsgericht

4725

31 K 77/73: Das im Grundbuch von Münster, Band 89, Blatt 3526 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 14, Flurstück 435, Bauplatz, Akazienweg, Größe 4,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. 2. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Ludwig Kreher, Architekt, geb. am 18. 12. 1928, Münster.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 2. 12. 1974

Amtsgericht

4726

8 K 36 74: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 67, Blatt 2275, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 25, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche Berliner Straße, Größe 7,49 Ar,

soll am 12. 3. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gußschleifer Cosimo Albano in Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 155,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1974

Amtsgericht

4727

K 2 74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 135, Blatt Nr. 4970,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 50, Flurstück 8 1, Hof- u. Gebäudefläche, Walkewinkel 4, Größe 4,13 Ar,

soll am 12. März 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Maria Kirsch, Frankenberg-Eder

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. 10. 1974 auf 92 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 21. 11. 1974

Amtsgericht

4728

K 7 74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Grüsen, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüsen, Flur 1, Flurstück 62, Hof- u. Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 25, Größe 7,02 Ar,

soll am 18. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Johann Metzger in Gemünden-Wohra, Stadtteil Grüsen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. Oktober 1974 auf 21 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 16. 11. 1974

Amtsgericht

4729

K 22/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Berghofen, Band 15, Blatt 484, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 17, Gemarkung Berghofen, Flur 17, Flurstück 15/1, Hof- u. Gebäudefläche, Eckenweg 25, Größe 9,26 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Berghofen, Flur 14, Flurstück 19, Grünland, Auf der Pfingstwaide, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Berghofen, Flur 3, Flurstück 93/34, Ackerland, Auf dem Eichacker, Größe 10,65 Ar,

sollen am 26. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
1. Arbeiter Günther Martini,
2. dessen Ehefrau Helma Martini
beide in Battenberg, Berghofen, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 10. 9. 1974 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 17, Flur 17, Flurstück 15/1, auf 36 000,— DM; Nr. 18, Flur 14, Flurstück 19, auf 1900,— DM; Nr. 19, Flur 3, Flurstück Nr. 93 34, auf 1600,— DM; zusammen 39 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3554 Frankenberg-Eder, 18. 11. 1974

Amtsgericht

4730

84 K 103 73 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 98, Blatt 3363, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus

36,54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Fl. Nr. 14, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 6, 8, 10, 12, Größe 29,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoß gelegenen Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 046 bezeichnet,

am Montag, dem 2. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute 1. Kaufmann Berthold Gallasch und 2. Frau Margit Gallasch, geb. Ulrich, in Bischofsheim, Krs. Hanau — zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert des Wohnungseigentums wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

4731

K 10 74: Das im Grundbuch von Mackenheim, Band 2, Blatt 74, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mackenheim, Flur Nr. 1, Flurstück 7/1, Grünland (Obst.) zu Mackenheim, Größe 50,32 Ar, Unland, daselbst, Größe 1,80 Ar,

soll am 6. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth, Heppenheimer Straße 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai

1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Damerow in Mackenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 816,— Deutsche Mark.

Bieter müssen u. U. damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Gebotes in bar beim Gericht zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth, 29. 10. 1974

Amtsgericht

4732

42 K 92/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Daubringen, Band 27, Blatt 995, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur 7, Flurstück 125, Lieg.-B. 991, Hof- und Gebäudefläche Eichenring 8, Größe 8,97 Ar,

soll am 13. März 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Wolter, Schriftsetzer in Daubringen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 11. 1974

Amtsgericht

4733

2 K 46/74: Das im Grundbuch von Königstädten, Band 24, Blatt 1171, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 579/3, Hof- und Gebäudefläche, Wingertsweg 8, Größe 5,15 Ar,

soll am 11. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Juschka, Königstädten, zu 1/2, dessen Ehefrau Helga, geb. Sattler, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1974

Amtsgericht

4734

4 K 5/73: Das im Grundbuch von Ellar, Band 22, Blatt 834, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellar, Flur 2, Flurstück 286, Hof- und Gebäudefläche, Oberste Hohl, 9,42 Ar,

soll am 7. 3. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des früheren 1/2 Anteils des Joachim Pfüller, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Personalfahrer Joachim Pfüller,

b) dessen Ehefrau Hedwig Pfüller, geb. Marquardt in Ellar zu je 1/2, jetzt: Frau Hedwig Pfüller, geb. Marquardt, Ellar, allein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 11. 1974

Amtsgericht

4735

42 K 81/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberissigheim, Band 36, Blatt 1277, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberissigheim, Flur 2, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstr. 24, Größe 5,27 Ar,

am 20. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1973 bzw. 22. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Kaufmann Franz Noha, b) dessen Ehefrau Maria Noha geb. Weiland, beide in Bruchköbel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4736

42 K 39/73: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Langenselbold, Band 99, Blatt 2892 A, eingetragene 1/2 Grundstücksanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 40, Flurstück 210, Ackerland, Auf dem Rothepfuhl, Größe 19,34 Ar,

am 19. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maria Elisabeth Häfner, geb. Moritz, b) Anna Wilhelmine Schäfer, geb. Häfner, c) Margarete Lachmund, geb. Häfner, d) Heinrich Häfner, e) Elisabeth Keutz, geb. Häfner, f) Erna Lough, geb. Häfner, g) Peter Häfner — zu 1/2 in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4737

42 K 54/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 79, Blatt 2981, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Fl. 1, Flst. 736/29, Hof- und Gebäudefläche, Röntgenstr. 8, Größe 12,97 Ar,

am 4. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1974 bzw. 24. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): (25. 3. 1974 auf der Hälfte des Ehemannes, am 24. 4. 1974 auf der Hälfte der Ehefrau) a) Malermeister Edmund Skudlarski, b) dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Simon, beide in Bruchköbel — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4738

42 K 95 73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Windecken, Band 77, Blatt 2778, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 21/2, Bauplatz, Im Wasserfall, Größe 64,12 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 23, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 29,59 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 24, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 1,81 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 25, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 39,72 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg, Größe 139,39 ha; lfd. Nr. 6, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 22, Ackerland, Im Wasserfall, Größe 49,00 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 26, Ackerland, Am Mühlberg, Größe 20,39 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 13, Flurstück 27, Ackerland, Am Mühlberg, Größe 23,90 Ar,

am 13. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wirtschaftskontakte - WKS Unternehmensberatungs- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für BV Nr. 1 auf	224 420,— DM,
für BV Nr. 2 auf	103 565,— DM,
für BV Nr. 3 auf	6 335,— DM,
für BV Nr. 4 auf	139 020,— DM,
für BV Nr. 5 auf	487 865,— DM,
für BV Nr. 6 auf	171 500,— DM,
für BV Nr. 7 auf	71 365,— DM,
für BV Nr. 8 auf	83 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

4739

42 K 81 74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 57, Blatt 1658, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Fl. Nr. 17, Flurstück 442, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße 6, Größe 4,32 Ar,

am 25. 2. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1974 und 19. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- EDV-Berater Peter Geschwindner,
 - dessen Ehefrau Annette Geschwindner, geb. Skorziński,
- beide in Neuberg, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 12. 1974 Amtsgericht, Abt. 42

4740

2 K 42/74: Das im Grundbuch von Erdbach, Band 21, Blatt 672, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erdbach, Flur 16, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Am Lenkersrain, Größe 7,17 Ar,

soll am 7. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbörn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Mechaniker Hans Dieter Schmidt und Ursula geb. Richter in Erdbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbörn, 19. 11. 1974 Amtsgericht

4741

K 41.71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberseelbach, Band 7, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberseelbach, Fl. Nr. 2, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht, Größe 7,51 Ar,

soll am 14. Februar 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Schlosser Erich Reuße und
- dessen Ehefrau Grete, geb. Gortzewitz, beide Oberseelbach, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 12. 1974 Amtsgericht

4742

64 K 146 74: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 8, Blatt 209, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2, Flurstück 313/148, Lieg.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Mönchofer Straße, Größe 7,49 Ar,

soll am 19. Februar 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Oktober 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Molkereimeister Aug. Hüser in Reinhardshagen II.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 12. 1974 Amtsgericht, Abt. 64

4743

64 K 154/74: Das im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1421, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elgershausen, Fl. Nr. 2 II, Flurstück 450/2, Bauplatz, Stettiner Straße (Rohbau eines zweigeschossigen Reihenwohnhauses, Größe 3,66 Ar, und

64 K 168/74: Das im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1422, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 10, Gemarkung Elgershausen, Fl.

Nr. 2 II, Flurstück 448 9, Bauplatz, Stettiner Straße (Baugrube mit Keller), Größe 3,86 Ar,

sollen jeweils am 6. Mai 1975, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel.

(Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinhold Gnielinski, 35 Kassel, Obere Königsstraße 13).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

4744

64 K 139 73: Die im Grundbuch von Kassel, Band 364, Blatt 9122, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1274/126, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 2,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1272/124, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1312 156, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1477/126, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur J 1 III, Flurstück 1271/125, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 A, Größe 13,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 778/125, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 A, Größe 9,10 Ar,

sollen am 28. Mai 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Ingrid Ropeter, geborene Dullin, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

4745

64 K 136 74: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 68, Blatt 1870, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur Nr. 4, Flurstück 87/131, Bauplatz, Das Galgenfeld (Feldweg), Größe 1,45 Ar,

soll am 13. Mai 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Sept. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur (grad.) Rolf Jäger in Baunatal 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 12. 1974 Amtsgericht, Abt. 64

4746

64 K 206/74: Das im Grundbuch von Eschenstruth, Band 30, Blatt 1233, einge-

tragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur Nr. 3, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Waldhof 45, Größe 8,88 Ar,

soll am 22. April 1975, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Küfer Willi Funke,
b) dessen Ehefrau Elfriede Funke geb. Claus, beide in Waldkappel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 12. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4747

64 K 162/74 u. 64 K 170/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1422, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 14, Gemarkung Elgershausen, Flur 2, Flurstück 448/1, Lieg.-B. 1288, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Str. 4, Größe 4,97 Ar, (64 K 162/74),

lfd. Nr. 12, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 448/11, Bauplatz, Stettiner Straße (Rohbau eines zweigeschossigen Reihenwohnhauses), Größe 3,78 Ar, (64 K 170/74),

sollen jeweils am 6. Mai 1975, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Aug. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Baveig Hausbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, 35 Kassel, Obere Königsstr. 13.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4748

64 K 144/74: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 70, Blatt 1974, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 15, Flurstück 177/5, Lieg.-B. 409, Hof- und Gebäudefläche, Wolfsanger Straße 108, Größe 2,72 Ar,

soll am 22. April 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugmeister Armin Riske in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 11. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

4749

7 K 45/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Groß-Rohrheim, Band 31, Blatt 1978, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 14, Flurstück 9/2, Hof- u. Gebäudefläche, Wilhelmstr. 17, Größe 4,59 Ar,

soll am Mittwoch, 19. 2. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Emma Wetzel geb. Kuster in Groß-Rohrheim, Ehefrau des Jakob Wetzel, dasselbst.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 11. 1974

Amtsgericht

4750

7 K 39/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 63, Blatt 3684, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Biblis, Flur 3, Flurstück 237/21, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 47, Größe 29,52 Ar

soll am Mittwoch, 26. 2. 75, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilma Angert geb. Wöbner in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 12. 1974 **Amtsgericht**

4751

7 K 45/74: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 31, Blatt 1978, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 14, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 17,

soll am Mittwoch, dem 19. 2. 1975, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Emma Wetzel, geb. Kuster, in Groß-Rohrheim, Ehefrau des Jakob Wetzel, dasselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 11. 1974 **Amtsgericht**

4752

3 K 17/73: Das im Grundbuch von Langen, Band 257, Blatt 11 278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 439, Hof- und Gebäudefläche, Steubenstraße 18 m, Größe 10,21 Ar,

soll am 31. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Sturn, geb. Dusold.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 453 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 12. 1974

Amtsgericht

4753

K 4/74: Die im Grundbuch von Hör-genau, Band 2, Blatt 49, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hör-genau,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 2,95 Ar, Wert 19 800,— DM,

lfd. Nr. 20, Fl. 2, Flurstück 17, Grünland, Die Stockwiesen, Größe 197,83 Ar, Wert 16 816,— DM,

lfd. Nr. 21, Flur 3, Flurstück 58, Ackerland/Grünland, Der Heiligenwald, Größe 108,15 Ar, Wert 13 519,— DM,

lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 28/2, Ackerland, Die alten Gärten, Größe 13,40 Ar, Wert 2675,— DM,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 30,00 Ar, Wert 191 000,— DM,

sollen am 19. 2. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schmied und Landwirt Johann Radmacher in Hör-genau,

b) dessen Ehefrau Marie Radmacher, geb. Stehr, dasselbst,

zu a) und b) Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 25. 11. 1974

Amtsgericht

4754

7 K 10/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Würges, Band 9, Blatt 308 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 2, Flurstück 166, Lieg.-B. 576, Hof- und Gebäudefläche, Schwabacher Weg 6, Größe 6,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Techn. Zeichner Erwin Selzer,

b) dessen Ehefrau Anna, geb. Schäfer, in Würges — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg/Lahn, 2. 12. 1974

Amtsgericht

4755

K 8/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Elfershausen, Band 5, Blatt 126, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 22, Hausgarten, Im Dorfe, Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elfershausen, Fl. Nr. 5, Flurstück 16, Acker, Am dem Herrnholze, Größe 65,21 Ar,

sowie das im Grundbuch von Malsfeld in Band 14, Blatt 472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Malsfeld, Flur 8, Flurstück 393/105, Ackerland, Der Steinacker, Größe 2,38 Ar,

sollen am 14. Februar 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1974

bzw. 7. 5. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke): Schlosser Anton Krahn in Malsfeld, Ortsteil Eifershausen, Waldstr. Nr. 8.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 4983,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 11. 1974 **Amtsgericht**

4756

K 39 74: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 21, Blatt 1371, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, 9 11, Gemarkung Beerfelden, Flur 6, Nr. 155, Ackerland (Obstbaum), Oberm Güttersbacher Weg, Größe 11,93 Ar,

Fl. 1, Nr. 733, Hof- und Gebäudefl., Geisgasse 4, Größe 3,35 Ar,

Fl. 9, Nr. 107, Ackerland, Zwischen dem Lücken- und Airlenbacher Weg, Größe 53,77 Ar.

sollen am 18. März 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Wilhelm Hupp.

Wert gem. § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 4:	2 147,50 DM
lfd. Nr. 9:	45 200,— DM
lfd. Nr. 11:	9 678,60 DM

Sa.: 57 026,10 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6126 Michelstadt, 11. 11. 1974 **Amtsgericht**

4757

K 3 71: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2541, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelden, Flur 6, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Mümlingtalstraße 32, Größe 4,56 Ar,

soll am 4. März 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Jan. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wolfgang Böhm, Beerfelden.

Wert gem. § 74a ZVG: 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 11. 11. 1974 **Amtsgericht**

4758

K 15 74 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Baumbach, Band 15, Blatt 504, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Baumbach, Flur 2, Flurstück 73 1, Hof- und Gebäudefläche, An der Fuldagasse, Größe 9,92 Ar,

soll am 21. März 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weldenberggasse Nr. 1, Zimmer Nr. I (Großer Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Ludwig Brandau und Frau Elisabeth geb. Sandrock in Baumbach — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 920,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. F., 8. 11. 1974

Amtsgericht

4759

K 19 72: Die im Grundbuch von Bad Soden, Band 30, Blatt 1070, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Soden, Flur Nr. 8, Flurstück 77, Grünland, Bornwiesen, Größe 15,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurst. 78, Grünland, Die Bornwiesen, Größe 55,45 Ar,

— Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf lfd. Nr. 2 = 45 540,— DM, lfd. Nr. 5 = 166 350,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 211 890,— Deutsche Mark festgesetzt. —

soll am 27. Januar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Brau-Ing. Otto Eisler in Bad Soden-Salmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6196 Schlüchtern, 9. 12. 1974 **Amtsgericht**

4760

2 K 22 73 — **Beschluß**: Der im Grundbuch von Anspach, Band 86, Blatt 3030, eingetragene $\frac{3}{4}$ Grundstücksanteil an dem eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 17, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 15, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer 16,

durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich des genannten $\frac{3}{4}$ Grundstücksanteils: Rainer Kutt, Anspach/Ts., Saalburgstraße 15.

Der Wert des $\frac{3}{4}$ Grundstücksanteils an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 101 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 2. 12. 1974 **Amtsgericht**

4761

3 K 41 u. 83 74: Die im Grundbuch von Steindorf, a) Band 32, Blatt 1121, und b) Band 31, Blatt 1098, eingetragenen Grundstücke

zu a):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 4, Flurstück 63, Grünland, Unter den langen Gräben, Wert: 3000,— DM, Größe 13,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steindorf, Flur 20, Flurstück 114, Ackerland, Auf dem Scheid, Wert: 5800,— DM, Größe 9,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steindorf, Flur 21, Flurstück 75, Ackerland, Hinter dem Pfuhlweg, Wert: 2000,— DM, Größe 11,88 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 41 2, Hof- und Gebäudefläche, Pfuhlweg, Wert: 332 000,— DM, Größe 9,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 40 3, Hof- und Gebäudefläche, Pfuhlweg, Wert: 8800,— DM, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 40 6, Hof- und Gebäudefläche, Pfuhlweg, Wert: 9000,— DM, Größe 0,51 Ar,

sollen am 5. Februar 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Maurermeister Richard Schepp, Steindorf,

zu b) Eheleute Richard Schepp und Gisela, geb. Uhl, in Steindorf, zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 17. und 22. 10. 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 12. 1974 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

4762

Änderung der Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes

Die Verbandsversammlung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 28. 11. 1974 mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 6. 12. 1974 folgende Änderungen der Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 7. 6. 1955 (StAnz. S. 861), geändert am 9. 5. 1962 (StAnz. S. 732), 10. 4. 1968 (StAnz. S. 1791), 14. 11. 1972 (StAnz. 1973 S. 32) und 30. 5. 1973 (StAnz. S. 1235) beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedsparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt. Die Einzelanteile werden vom Vorstand entsprechend in den einzelnen Sparkassen an einem vom Vorstand zu bestimmenden Stichtag vorhandenen Gesamteinlagenbeständen, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Mitgliedsparkassen ausgeben, festgesetzt. Sie lauten auf volle 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon.“

- b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagenbestände — einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Mitgliedsparkassen ausgeben —, abgesehen von den Fällen der Absätze 6 und 7, erstmalig drei Jahre nach der ersten Festsetzung (Abs. 2 Satz 2), sodann jeweils nach fünf Jahren, neu festgesetzt werden.“
- c) Abs. 6 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(6) Für eine neu hinzutretende Mitgliedsparkasse wird der Einzelanteil so festgesetzt, wie es an dem nach Abs. 2 Satz 2 zuletzt bestimmten Stichtag dem Anteil der Sparkasse an dem Gesamteinlagenbestand, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Mitgliedsparkassen ausgeben, aller seitherigen Mitgliedsparkassen entspricht. Für eine neu errichtete Sparkasse kann hierbei das Vorhandensein eines Gesamteinlagenbestandes, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Mitgliedsparkassen ausgeben, von 500 000,— Deutsche Mark unterstellt werden, sofern nicht aus der Eröffnungsbilanz ein höherer Gesamteinlagenbestand, einschließlich der genannten Erlöse, nachgewiesen wird.“
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Vertreter der einzelnen Mitglieder sind:
 1. für den Gewährträger der Sparkassen der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers,
 2. für die Sparkasse der Vorsitzende des Vorstandes.
 Im Falle ihrer Verhinderung werden der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährträgers und der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse durch seinen Stellvertreter vertreten. In diesen Fällen ist schriftliche Vollmacht vorzulegen. Gewährträger und Sparkasse können sich gegenseitig vertreten.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) In Ziff. 1 tritt an die Stelle des Wortes „seines“ das Wort „eines“.
 b) Als Ziff. 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:
 „11. die Beschlußfassung über Bestimmungen für Stützungsfonds zugunsten von Einrichtungen der hessischen Sparkassenorganisation; im Rahmen des Zwecks solcher Fonds können Sonderregelungen, insbesondere zur Deckung der durch Stützungsfonds entstehenden Verbandskosten, getroffen werden.“
 c) Die bisherigen Ziff. 11 bis 13 erhalten die Ziff. 12 bis 14.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedes kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung ergänzt werden, wenn zwei Drittel der Zahl der Verbandsmitglieder dem zustimmen.“
 b) In Abs. 5 tritt an die Stelle der Zahl „12“ die Zahl „13“.
5. § 14 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden (Präsident), dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (geschäftsführender Präsident), zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (stellvertretenden Präsidenten) und 14 weiteren Mitgliedern. Der Landesobmann der Sparkassen ist ein stellvertretender Verbandsvorsitzender.
 (2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden, einen seiner Stellvertreter und 14 weitere Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren und für den gewählten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Hälfte der Zahl der weiteren Mitglieder, einschließlich der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, müssen Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates bei Mitgliedsparkassen, die andere Hälfte Vorstandsvorsitzende von Mitgliedsparkassen sein.
 (3) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird im Falle seiner Behinderung durch seinen allgemeinen Vertreter, der Landesobmann durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Vertreter der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden nicht im Verbandsvorsitz.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 2 Ziff. 1 tritt an die Stelle des Wortes „seines“ das Wort „eines“.
 b) Abs. 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Die Benennung der Vorstandsmitglieder für die Vertretung des Verbandes in der Versammlung der Gewährträger nach § 11 der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — vom 1. 7. 1954 und die Abgabe verbindlicher Erklärungen durch die Vertreter des Verbandes in der Gewährträgerversammlung.“
7. § 16 erhält folgenden neuen Abs. 8:
 „(8) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitzenden des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale — zur beratenden Teilnahme einladen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Ausschuß besteht aus dem Landesobmann sowie den aus geheimer Wahl der Bezirkskonferenzen gewählten Bezirksobmännern und deren Stellvertretern.
 Die Vorstandsmitglieder der Sparkassen eines Bezirks bilden eine Bezirkskonferenz, in der jede Sparkasse eine Stimme hat; Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
 b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Aufgabe des Ausschusses ist es, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, den Verbandsvorstand in wichtigen Fragen der Sparkassenpraxis zu beraten und enge Beziehungen zwischen dem Verband und den Sparkassen zu unterhalten.“
 c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses entspricht derjenigen der Mitglieder des Verbandsvorstandes.“
 d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Bei der Berufung von Sparkassenvertretern in Ausschüsse des Verbandes hat der Bezirksobmannerausschuß ein Vorschlagsrecht.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 a) § 19 erhält die Überschrift „Verbandsvorsitzender“.
 b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung in einem Wahlgang gewählt. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat der Vorstand der Verbandsversammlung zwei Vorschläge zu machen.
 (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand. Er vertritt zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern den Verband in der Versammlung der Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, soweit nicht der Verbandsvorstand eine andere Regelung trifft. Im Falle seiner Mitgliedschaft in der Versammlung der Gewährträger der Bank ist er Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung des Kreditinstituts, andernfalls ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Bank. Gehört der Verbandsvorsitzende der Versammlung der Gewährträger nicht an, bestimmt der Verbandsvorstand den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden für die Versammlung der Gewährträger. Im übrigen erfüllt der Verbandsvorsitzende nach den Vorschriften der Satzung die ihm weiter übertragenen Obliegenheiten.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung.

„(4) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten, soweit zulässig, den Vorstandsvorsteher bei dessen Behinderung nach Maßgabe der vom Vorstandsvorstand beschlossenen Vertretungsregelung.“

10. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Mitglied des Verwaltungsrates der Hessischen Landesbank — Girozentrale — und führt — soweit nicht der Vorstand unter den von ihm in den Verwaltungsrat berufenen Mitgliedern eine andere Regelung trifft — den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung des Kreditinstituts.“

Es vertritt ferner den Verband in den Gremien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und in den Organen und Ausschüssen der Einrichtungen, denen der Verband nach § 9 Ziff. 1 bis 3 angehört, soweit nicht in den Fällen des § 9 der Vorstand im Einzelfall eine andere Regelung trifft.“

11. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten des Verbandes werden auf die Mitglieds-sparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Mitgliedssparkassen ausgeben, nach dem Stand am 31. 12. des Rechnungsjahres umgelegt, soweit zur Deckung der Kosten die eigenen Einnahmen, zu denen vornehmlich die Gebühr für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle und der Kostenbeitrag der Hessischen Landesbank — Girozentrale — gehören, nicht ausreichen.“

12. In der Neufassung der Verbandssatzung ist allgemein, soweit nicht bereits durch die Änderung nach Ziff. 1 bis 11 dieses Beschlusses geschehen, das Wort „Verbandsvorsteher“ durch das Wort „Verbandsvorsitzender“ zu ersetzen.

Die Änderungen treten mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 6. 12. 1974 am 28. 11. 1974 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1974

Hessischer Sparkassen- und Giroverband
— Der Vorstand —

4763

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 24. 4. 1974 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem vom Hessischen Minister der Finanzen beauftragten Beamten seines Ministeriums als Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als seinem ständigen Vertreter.

2. — 7. (unverändert)

(2) Für die unter Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 genannten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen.

6200 Wiesbaden, 5. 12. 1974

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

4764

Beitritt der Gemeinde Hähnlein zum Planungsverband der Gemeinden des Kreises Darmstadt

Genehmigung

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 4. 11. 1974 genehmige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung den Beitritt der Gemeinde Hähnlein als Mitglied zum Planungsverband der Gemeinden des Landkreises Darmstadt mit Wirkung vom 1. 1. 1975.

6100 Darmstadt, 29. 11. 1974

Der Regierungspräsident in Darmstadt
II 1 a — 3 u 02/01 (2) — 3

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Weihnachtsgeschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen
auf Kunstdruckpapier im Format 17 x 23,7 cm,
1/4-Leinwendecke mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert.
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



1866

1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

4765

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt

Berichtigung: Die Bekanntmachung in Nr. 44 vom 4. 11. 1974 (Nr. 4154) über das Ergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B II 5 wird

Karl Horn, geb. 10. 4. 1918,
6360 Friedberg 1, Hauptstraße 12,

eingetragen.

6100 Darmstadt, 5. 12. 1974

**Land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft Darmstadt**

4766

Erweiterung des Linienverkehrs von Melsungen nach Waldkappel

Die der Deutschen Bundesbahn — BD Kassel — Frankfurt (Main) am 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1914) erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Melsungen nach Waldkappel habe ich heute folgende neue Linienführung geändert und auf den Endpunkt Eschwege erweitert:

Melsungen — Melsungen. Abzw. Stadtteil Obermelsungen — Malsfeld — Melsungen, Stadtteil Adelshausen — Spangenberg, Stadtteil Mörshausen — Stadtteil Bergheim/Abzw. Spangenberg/Schule — Firma Braun — Schützenhaus — Stadtteil Pfieffe — Stadtteil Bischofferode — Waldkappel, Stadtteil Hetzerode — Stadtteil Mäckelsdorf — Stadtteil Friemen — Stadtteil Schemmern — Stadtteil Burghofen — Waldkappel/Bf — Stadtteil Bischhausen — Wehretal, Ortsteil Oetmannshausen — Ortsteil Reichensachsen/Bf — B 27 — Eschwege, Stadtteil Niddawitzhausen — Stadtteil Eltmannshausen — Bf. West (Tunneleingänge B 27) — West/Krug — Flugplatz oder von Wehretal, Ortsteil Oetmannshausen über Ortsteil Reichensachsen im Wechsel.

Auflage: Die Bedienung des Verkehrs von Eschwege, Stadtteil Niddawitzhausen und Stadtteil Eltmannshausen, nach Eschwege und zurück ist nur solange zulässig, wie das Einvernehmen der Firma Eschweger Kraftverkehr Adam Meister, Eschwege, vorliegt.

3500 Kassel, 14. 11. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

4767

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hilders nach Hilders, Krs. Fulda

Der Deutschen Bundesbahn — BD Kassel — habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG

von Hilders nach a) Hilders, b) Hilders, Ortsteil Simmershausen, über

a) Hilders, Ortsteil Eckweissbach — Ortsteil Liebhardts — Ortsteil Harbach — Ortsteil Dörmbach — Ortsteil Oberbernhards — Ortsteil Steinbach — Ortsteil Rupsroth — Ortsteil Dietges — Ortsteil Brand — Ehrenberg, Ortsteil Reulbach — Hilders, Ortsteil Wickers — Abzw. Findlos — Ortsteil Batten

b) —

befristet bis zum 31. Mai 1982 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Unterortsverkehrs von Ehrenberg, Ortsteil Reulbach — Hilders, Ortsteil Brand — Ortsteil Dietges ist nur solange zulässig, als das

Einverständnis des Unternehmers Leo Stumpf & Sohn Reulbach/Rhön vorliegt.

3500 Kassel, 14. November 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

4768

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hünfeld nach Hofbieber, Landkreis Fulda

Dem Unternehmen Eduard Schmitt & Co., in Fulda, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Hünfeld nach Hofbieber, Ortsteil Mahlerts über Hünfeld, Stadtteil Mackenzell — Nüsttal, Ortsteil Silges — Ortsteil Rimmels — Ortsteil Morles — Ortsteil Hofaschenbach — Ortsteil Mittelaschenbach — Ortsteil Hofaschenbach — Ortsteil Morles — Gotthards — Ortsteil Haselstein, Hofbieber, Ortsteil Schwarzbach, Hofbieber, Ortsteil Königsmühle

befristet bis zum 31. Mai 1982 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

2. Die Bedienung des Verkehrs

a) von Schwarzbach nach Gotthards bzw. umgekehrt,

b) von Schwarzbach nach Hofbieber, Ortsteil Königsmühle, bzw. umgekehrt, ist nur solange gestattet, wie hierzu das Einvernehmen der Deutschen Bundesbahn besteht.

3500 Kassel, 15. 11. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f — 02-07 B

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne**VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ**

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 11 Bände (Preis 440,— DM) und wird im Jahr etwa 2–3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG
KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG**

6200 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42, Tel.: 3 96 71, FS: 04 186 648

4769

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Rauschholzhausen nach Marburg/Lahn

Dem Unternehmen Auto-Rösser GmbH, Marburg/Lahn, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Rauschholzhausen nach Marburg/Lahn über Ebsdorfergrund, Ortsteil Wittelsberg — Cappel, Stadtteil Moischt — Stadtteil Hahnerheide — Eulenkopf

befristet bis zum 31. Mai 1982 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs

- a) von Ebsdorfergrund, Ortsteil Wittelsberg, nach Marburg/L. bzw. umgekehrt
- b) innerhalb des Stadtgebietes von Marburg/Lahn ist nicht gestattet.

3500 Kassel, 14. 11. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

4770

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Herleshausen nach Wartha

Der Deutschen Bundesbahn — BD Frankfurt — habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb

eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Herleshausen, Ortsteil Wommen, nach Wartha (DDR) über Herleshausen — Ortsteil Wommen, Autobahnauffahrt — Autobahn — Herleshausen/Grenze — Wartha, Service Station DDR

befristet bis zum 31. September 1982 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Es dürfen ausschließlich die ordentlichen BAB-Anschlußstellen benutzt und Haltestellen auf der BAB nicht errichtet werden.

3500 Kassel, 15. 11. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

4771

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“

Der Nachtragshaushaltsplan des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ für das Haushaltjahr 1974 liegt in der Zeit vom 17. Dez. 1974 bis einschließlich 27. Dez. 1974 im Landratsamt Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2, Zimmer 206, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1974

Wasserverband
„Schwarzbachgebiet-Ried“
Blodt, Landrat
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ für das Haushaltjahr 1974

Gemäß § 72 ff. der ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit der Gem.HVO vom 13. Juli 1973 und des § 22 der Satzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ — Sitz Groß-Gerau — vom 14. Okt. 1970 hat die Verbandsversammlung am 2. Dezember 1974 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge festgesetzt

	erhöht um DM	ver- min- dert um DM	gegen- über bisher DM	nunmehr auf DM
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	128 029,97	—	834 400,—	962 429,97
die Ausgaben	174 529,97	46 500,—	834 400,—	962 429,97
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	191 029,97	—	2 525 500,—	2 716 529,97
die Ausgaben	191 029,97	—	2 525 500,—	2 716 529,97

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag wird nicht geändert.

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 2. Dezember 1974 beschlossene Stellenplan.

Die Nachtragshaushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

6080 Groß-Gerau, 2. 12. 1974

Wasserverband
„Schwarzbachgebiet-Ried“
Blodt, Landrat
Verbandsvorsteher

ÜBER 10 000 ANSCHRIFTEN

von

**JOURNALISTEN
REDAKTEUREN
PRESSEREFERENTEN
BILDBERICHTERSTATTERN**

Ihre Namen oder Decknamen, ihre Anschriften, Kurzbiographien, speziellen Arbeitsgebiete und fachlichen Tätigkeitsmerkmale finden Sie aufgezeichnet in der Neuausgabe des

JOURNALISTEN-HANDBUCH

4. Ausgabe — 1974

BIOGRAPHISCHER TEIL
FACHGRUPPEN-TEIL
DECKNAMEN-REGISTER

— Wichtiges Arbeitsmittel für jede Pressearbeit —

Einzelpreis DM 48,— incl. 5,5% MWSt. + DM 1,50 Versandkosten

DRUCK- UND VERLAGSHAUS CHMIELORZ

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 0 61 21 / 3 96 71
Telex 04-186 648

4772

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen — „Kraftwagenbetrieb Wetterau“

Dem Zweckverband „Kraftwagenbetrieb Wetterau“, 6361 Florstadt, Niddastr. 62, werden nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I. S. 241) die Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

- a) von Reichelsheim (ST Blofeld)
 nach Friedberg
 über Reichelsheim — Reichelsheim/ST Dorn-Assenheim — Friedberg/ST Bauernheim
- b) von Florstadt/OT Leidhecken
 nach Friedberg
 über Florstadt/OT Staden — Florstadt/OT Mockstadt — Florstadt/ OT Stammheim — Florstadt — Friedberg/ST Ossenheim
- c) von Friedberg (Bhf)
 nach Bad Nauheim (Waldhaus)
 über die Stadtteile der Stadt Friedberg (Dornheim — Bauernheim — Ossenheim — Bruchenbrücken — Feuerbach — Ockstadt) und die Stadtteile der Stadt Bad Nauheim (Wisselsheim — Rödgen — Schwalheim)

bis zum 31. 1. 1981 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Wetteraukreises in Friedberg (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 24. 10. 1974

Der Regierungspräsident
 IV 2 — 66f 02/07 — W — (5, 3, 6)

Wir rechnen mit denen, die rechnen müssen

Öffentliche Bauträger und Industrie stellen jetzt noch größere Ansprüche an die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes. Deshalb entscheiden sie sich für Regnauer Fertigbau:

- Schnelle Bauzeit.** Sie sparen Finanzierungskosten.
- Wartungsfreie Fassaden.** Sie sparen Unterhaltskosten.
- Beste Isolierung.** Sie sparen ca. 30% Heizkosten. Weil der Raum erwärmt wird, nicht die Wände.
- Schlüsselfertig mit Fundament.** Sie sparen Personalkosten.
- Individuelle Planung.** Es gibt keine Fertigbau-Kompromisse.

Aus 4 verschiedenen Bausystemen bieten wir für Ihren Zweck genau das richtige Gebäude an. Sie können mit uns rechnen, wenn Sie einen wirtschaftlichen, modernen Zweckbau brauchen.



Von Grund auf solide

8221 Seebuck · Postfach 20 · Tel. 08667/721

4773

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3141 zwischen Flieden und Flieden/OT Kellerei einschl. der Ortslage des Ortsteiles Kellerei, von km 0,912—2,240 und Verlegung der K 88 zwischen der L 3141 und Flieden/OT Döngesmühle, von km 1,621 — 2,254 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 24 000 cbm **Erdbewegung**
- rd. 9 500 t **Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht**
- rd. 4 000 t **Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm**
- rd. 13 500 qm **Teer-asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick**

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung bzw. im Frühjahr 1975 begonnen werden und müssen bis zum 28. November 1975 beendet sein; die Deckenbauarbeiten sind jedoch bis 30. Sept. 1975 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 60,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstaholder erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 9. Januar 1975, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 17. Februar 1975, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 6. 12. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Ein Tip = zwei Spiele (Pferde-Toto und Pferde-Lotto)

= viele Gewinnchancen

= unbegrenzte Geldgewinne

HESSEN-TOTO · HESSEN-LOTTO



4774

Kassel: Die Arbeiten für die Ausführung der Erd-, Unter- und Deckenbauarbeiten einschl. der Entwässerungsarbeiten für die Verbreiterung der BAB A 7, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, Betr.-km 348,350—357,000 in Losen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

	Los I v. km 348,350 bis 352,480 u. Verlegung L 3154 v. km 0,0—284,50	Los II v. km 352,480 bis 357,000
Bodenabtrag	61 000 cbm	43 000 cbm
Frostschutz	24 000 cbm	25 500 cbm
Verfest. mit Zement	19 000 qm	21 000 qm
bit. Tragschicht 14 cm dick, gem. TVT 72	18 000 qm	20 000 qm
bit. Tragschicht 6 cm dick, gem. TVT 72	2 200 qm	—
Asphaltbinder 0/22 4 cm dick gem. TVTbit 3/72	30 000 qm	33 000 qm
Asphaltbinder 0/16, 4 cm dick	30 000 qm	33 000 qm
Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick	32 200 qm	33 000 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: März 1975 — April 1976.

Zwischentermin Deckenbauarbeiten: bis 31. 10. 1975.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung für Los I in Höhe von 60,— DM, für Los II in Höhe von 50,— DM, ab 10. 1. 75 versandt.

Anforderung der Unterlagen bis 3. 1. 75, und zwar beim Straßenbauamt Hessen-Nord, 35 Kassel, Kölnische Straße 71, II. Etg.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, PSA Ffm, Kto.-Nr. 6745-608 zugunsten Straßenbauamt Hessen-Nord mit dem Vermerk: „BAB A 7 Kassel—Frankfurt/M., km 348,350—357,000“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin für beide Lose: Dienstag, den 4. Febr. 1975, 11.00 Uhr, im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 6, Zimmer 112/13.

3500 Kassel, 3. 12. 1974

Straßenbauamt Hessen-Nord

4775

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Deckenausbau im Zuge der L 3380 zwischen Eiterfeld/OT Ufhausen und der Kreisgrenze, km 5,100 bis 7,085; (Stat. 0+015 — 2+000 = 1985 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 9 000 cbm	Erdbewegung
rd. 6 500 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
rd. 4 700 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 16 cm dick
rd. 11 500 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung bzw. im Frühjahr 1975 begonnen werden und sind bis zum 30. Sept. 1975 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 16. Januar 1975, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22. Februar 1975, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 6. 12. 1974

Hessisches Straßenbauamt

4776

Landkreis Limburg Weilburg

Für den neugebildeten Landkreis Limburg-Weilburg. 153 000 Einwohner, ist zum baldigen Dienstantritt der

Landrat

zu wählen. Kreissitz ist die Stadt Limburg/Lahn.

Gesucht wird ein Verwaltungsfachmann mit umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen in der Staats- und Kommunalverwaltung, der möglichst bereits in kommunaler Spitzenstellung tätig war. Er soll besondere Vorkenntnisse für eine wirkungsvolle Strukturpolitik im Kreis und für eine gute Organisation und Führung der neuen Kreisverwaltung mitbringen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich nach der Gruppe W 12 (B 7) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2. 11. 1971 (GVBl. I Seite 253).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Dezember 1974 erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Eberhard Kiefer
6250 Limburg
Kreishaus
Schiede 43

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 X 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 2,60 zuzügl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 2 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00, über 48 Seiten DM 5,50. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigen schließt 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.